

Praxisleitfaden zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Asylverfahrens



Praxisleitfaden zur Bereitstellung von Informationen

im Rahmen des Asylverfahrens

Dezember 2024

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO, Produkte und Gremien des EASO sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im November 2024

Überarbeitete Ausgabe

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Print	ISBN 978-92-9410-486-1	doi:10.2847/0457638	BZ-01-24-066-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9410-485-4	doi:10.2847/8922306	BZ-01-24-066-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden. Die EUAA besitzt kein Urheberrecht an den folgenden Elementen:

— Deckblatt, Bild, geändert auf der Grundlage von SiberianArt, © iStock, 2021.



Hinweise zum Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Die Aufgabe der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) besteht darin, die Aktivitäten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der assoziierten Schengen-Staaten (EU+-Staaten ⁽¹⁾) bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen. Im Sinne einer konvergenten, korrekten und effektiven Umsetzung des GEAS entwickelt die EUAA gemeinsame operative Standards und Indikatoren, Leitlinien und Praxisinstrumente.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Dieser Leitfaden ist das Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen von Sachverständigen aus den EU+-Staaten, der EUAA und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Wertvolle Beiträge wurden von der Europäischen Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und dem Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen geleistet ⁽²⁾. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das EUAA-Asylverfahrensnetzwerk allen EU+-Staaten zur Konsultation vorgelegt. Unser Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die den Entwurf dieses Leitfadens vorbereitet haben: Pavol Cích, Christina Kallergi, Konstantinos Koulaxidis, Lubomíra Mieresová, Nadine Santos de Brito, Daniela Stross, Gerfried Tschoegl, Marta Torralba Baraja, Sophie Amougou-Akaa-Hirth, Oscar Lehmann und Rebecka Siöland.

An wen richtet sich der vorliegende Leitfaden? Dieser Leitfaden richtet sich vorrangig an Erstkontakt-Stellen, Registrierungsbeauftragte, Sachbearbeiter*innen und politische Entscheidungsträger*innen bei den nationalen Behörden. Darüber hinaus ist dieser Leitfaden auch für alle anderen Personen oder Organisationen hilfreich, die im Bereich der Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren im EU-Kontext tätig oder daran beteiligt sind.

Hinweise zur Verwendung dieses Leitfadens. Dieser Leitfaden gliedert sich in drei Teile, die drei Kapiteln entsprechen. Kapitel 1 enthält Leitlinien zu den Grundprinzipien der Bereitstellung von Informationen, Kommunikationstechniken und -kanälen. Kapitel 2 enthält Leitlinien zum organisatorischen Aufbau der Bereitstellung von Informationen während des Asylverfahrens und Kapitel 3 enthält Leitlinien zu den Informationen, die der Person, die internationalen Schutz beantragt, während des Asylverfahrens zur Verfügung gestellt werden müssen.

⁽¹⁾ Die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽²⁾ Bitte beachten Sie, dass der endgültige Leitfaden nicht unbedingt die Standpunkte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen wiedergibt.



Dieser Praxisleitfaden zur Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren beruht auf den Standards des GEAS. Er sollte als Ergänzung zu anderen verfügbaren EUAA-Instrumenten betrachtet werden, insbesondere den Praxisinstrumenten für den Zugang zum Asylverfahren ⁽³⁾ und dem *Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz* ⁽⁴⁾. Die Übereinstimmung dieses Leitfadens mit anderen Instrumenten war eine vorrangige Erwägung, insbesondere mit Blick auf das Modul „Kommunikation mit Asylbewerbern und Erteilung von Informationen“ des EUAA-Schulungsprogramms ⁽⁵⁾.

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten?

Es handelt sich hierbei um ein Annäherungsinstrument. Er ist rechtlich nicht bindend und spiegelt die vom Verwaltungsrat der EUAA am 17. Dezember 2024 angenommenen gemeinsamen Standards wider.

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erarbeitet, dass ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

⁽³⁾ EUAA-Frontex, [Access to the Asylum Procedure – Practical tools for first contact officials](#) [Zugang zum Asylverfahren – Praxisinstrumente für Erstkontakt-Beauftragte], 2024.

⁽⁴⁾ EASO, [Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz](#), Dezember 2021.

⁽⁵⁾ Siehe EASO, [Schulungskatalog](#), 2021, S. 14.



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	7
Einführung	9
1. Grundprinzipien und Fähigkeiten für die Bereitstellung von Informationen	11
1.1. Gesetzliche Bestimmungen	11
1.2. Wie sollten Informationen kommuniziert werden?	15
1.2.1. Grundlegende Kommunikationstechniken	16
1.2.2. Mündliche Kommunikation	20
1.2.3. Passen Sie Ihre Kommunikationstechniken an die persönlichen Umstände der antragstellenden Person an	26
1.3. Vermittlung von Informationen	35
1.3.1. Überlegen Sie, welche Kommunikationskanäle zu verwenden sind	36
1.3.2. Gleichzeitige Nutzung mehrerer Kanäle	42
1.3.3. Unterstützung der Bereitstellung von Informationen mit unterschiedlichem Informationsmaterial	42
2. Organisatorischer Aufbau der Bereitstellung von Informationen	48
2.1. Zeitpunkt der Bereitstellung von Informationen	48
2.1.1. Zugang zum Verfahren	49
2.1.2. Prüfung eines Antrags	52
2.1.3. Sonstige Möglichkeiten zur Bereitstellung von Informationen während des Asylverfahrens	54
2.2. Ort der Bereitstellung von Informationen	55
2.2.1. Bereitstellung von Informationen beim Erstkontakt (Antragstellung)	55
2.2.2. Bereitstellung von Informationen während der Registrierung, förmlichen Antragstellung und Prüfung	62
2.3. Wer erteilt die Informationen?	62
2.3.1. Bestimmen Sie, welche Organisationen Informationen bereitstellen sollten	63
2.3.2. Koordinierung von Organisationen, die Informationen bereitstellen	64
3. Themen zur Bereitstellung von Informationen	66
3.1. Kernbegriffe und Grundsätze des Asylverfahrens	73
3.1.1. Was ist internationaler Schutz?	73
3.1.2. Was ist das Asylverfahren?	75
3.1.3. Vertraulichkeit	79
3.1.4. Der Grundsatz des Kindeswohls	81
3.1.5. Beschwerdeverfahren	83
3.2. Einzuhaltende Verfahren	85
3.2.1. Registrierungsverfahren	85
3.2.2. Registrierung von abhängigen volljährigen Personen	88
3.2.3. Registrierung von Kindern	90
3.2.4. Altersbestimmung	91



3.2.5. Persönliche Anhörung	92
3.2.6. Benachrichtigung	97
3.2.7. Rechtsmittel	99
3.2.8. Zeitlicher Rahmen für die Prüfung	100
3.2.9. Haft	102
3.2.10. Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird	104
3.3. Die Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben.....	114
3.3.1. Recht auf Verbleib	114
3.3.2. Beiziehung von Dolmetscher*innen.....	115
3.3.3. Unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften	116
3.3.4. Rechtsberatung und -vertretung	117
3.3.5. Recht auf materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme.....	118
3.3.6. Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz	118
3.4. Rechte von (unbegleiteten) Minderjährigen.....	119
3.4.1. Bestellung eines Vertreters/Vormunds.....	119
3.4.2. Suche nach Familienangehörigen	121
3.5. Rechte von antragstellenden Personen mit besonderen Bedürfnissen.....	122
3.5.1. Angemessene Unterstützung, sodass die antragstellende Person während des Asylverfahrens ihre Rechte in Anspruch nehmen und ihren Pflichten nachkommen kann.....	122
3.6. Pflichten einer Person, die internationalen Schutz beantragt	124
3.6.1. Zusammenarbeit mit den Behörden	124
3.6.2. Durchführung einer Leibesvisitation	126
3.6.3. Erfassung der biometrischen Daten.....	126
3.6.4. Unterrichtung der Behörden über die Anschrift sowie sämtliche diesbezüglichen Änderungen	127
3.6.5. Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags vorbringen.....	128
3.7. Die möglichen Folgen, wenn antragstellende Personen ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten.....	132
3.7.1. Der Antrag kann als stillschweigend zurückgenommen oder das Verfahren als nicht weiterbetrieben betrachtet werden.....	132
3.7.2. Die Prüfung von für den Asylanspruch maßgeblichen Punkten könnte beeinträchtigt werden	134
3.7.3. Das Asylverfahren könnte beschleunigt werden	135
3.7.4. Die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen könnten eingeschränkt oder entzogen werden	136
3.8. Zusätzliche Themen	137
3.8.1. Recht, mit dem UNHCR oder anderen Organisationen, die Rechtsberatung anbieten, Verbindung aufzunehmen	137
3.8.2. Familienzusammenführung (gemäß der Richtlinie über die Familienzusammenführung)	138
3.8.3. Freiwillige Rückkehr	139
3.8.4. Recht auf Arbeit	140



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
ARL (Neufassung)	Anerkennungsrichtlinie – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
AufnahmeRL (Neufassung)	Richtlinie über Aufnahmebedingungen – Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU+-Staaten	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Staaten
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
Eurodac-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist[,] und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung)





Abkürzung	Begriffsbestimmung
Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 sowie das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967 (im Asylrecht der EU und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union: „Genfer Flüchtlingskonvention“)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
LGBTIQ-Personen	Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und queere Personen
Mitgliedstaaten	EU-Mitgliedstaaten
Richtlinie über die Familienzusammenführung	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VRL (Neufassung)	Asylverfahrensrichtlinie – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)





Einführung

Dieser Praxisleitfaden wurde im Rahmen des **EUAA-Projekts „Let’s Speak Asylum“** entwickelt, mit dem ein standardisierter Satz von Praxisinstrumenten für die Durchführung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen während der Asylverfahren, des Dublin-Verfahrens, der Aufnahme und der Neuansiedlung zur Verfügung gestellt werden soll. Dieser Praxisleitfaden richtet sich an alle Personen, die an der Bereitstellung von Informationen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, beteiligt sind, sowie an Entscheidungsträger*innen in der Politik, die die Bereitstellung von Informationen während des Asylverfahrens koordinieren.

Gemäß der Richtlinie 2013/32/EU (VRL) (Neufassung) ⁽⁶⁾ hat eine Person, die internationalen Schutz beantragt, das Recht, rechtzeitig über das Asylverfahren informiert zu werden. Die Bereitstellung von Informationen ermöglicht es den antragstellenden Personen, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Pflichten nachzukommen. Das Recht auf Information ist eine der wichtigsten Garantien, die durch die VRL (Neufassung) gewährt werden, und soll ein faires und wirksames Asylverfahren gewährleisten. Die Versorgung der antragstellenden Person mit Informationen dient sowohl den Interessen dieser Person als auch denen der Behörden.

Die Bereitstellung von Informationen ist wirksam, wenn die antragstellende Person versteht, was diese Informationen in der Praxis bedeuten. Dieser Praxisleitfaden soll die mit der Bereitstellung von Informationen betrauten Stellen dabei unterstützen, dieses Ziel zu erreichen.

In Kapitel 1. [Grundprinzipien und Fähigkeiten für die Bereitstellung von Informationen](#) werden die Grundprinzipien für die Bereitstellung von Informationen umrissen. Es werden auf die antragstellende Person abgestimmte Kommunikationstechniken zur Bereitstellung von Informationen und zur Anpassung der Kommunikationsmethode vorgestellt, um das Verständnis zu gewährleisten. Außerdem wird dargelegt, wie Informationen über mündliche, Druck-, digitale und audiovisuelle Kommunikationskanäle vermittelt werden können.

In Kapitel 2. [Organisatorischer Aufbau der Bereitstellung von Informationen](#) wird erörtert, wann die antragstellende Person bestimmte Informationen erhalten muss, um uneingeschränkt am Verfahren teilnehmen zu können, und wie dies an den nationalen Kontext angepasst werden kann. Darüber hinaus wird erläutert, wie sich die Umstände auf die Bereitstellung von Informationen auswirken können. Zudem wird in diesem Kapitel erläutert, wie die Bereitstellung von Informationen zwischen mehreren Organisationen koordiniert werden kann.

Kapitel 3. [Themen zur Bereitstellung von Informationen](#) enthält eine ausführliche Beschreibung der verschiedenen Informationsthemen, die im Zusammenhang mit dem Asylverfahren

⁽⁶⁾ [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).



behandelt werden müssen. Das Kapitel enthält Hintergrundinformationen zu jedem dieser Themen, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, was die mit der Bereitstellung von Informationen betraute Stelle über das Thema und die Botschaft, die der antragstellenden Person zu vermitteln ist, wissen muss. Kästen mit Praxistipps zur Art der Bereitstellung dieser Informationen ergänzen die Beschreibung der Informationsthemen. Der Praxisleitfaden zielt nicht darauf ab, konkrete Formulierungen anzubieten, die der antragstellenden Person direkt übermittelt werden sollten. Er umreißt vielmehr die Botschaften, die vermittelt werden müssen.

Dieser Praxisleitfaden ist Teil eines „Werkzeugkastens“ zum Asylverfahren, der die effiziente Bereitstellung von Informationen in allen EU+-Staaten unterstützt. Neben dem Praxisleitfaden enthält dieser Werkzeugkasten auch Informationsmaterial und Vorlagen für die direkte Versorgung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, mit Informationen in der frühen Phase des Asylverfahrens, während der Stellung, Registrierung und förmlichen Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz. Weitere Unterstützung und Informationen werden auf dem Portal [„Let’s Speak Asylum“](#) bereitgestellt, auf dem alle im Rahmen des Projekts „Let’s Speak Asylum“ entwickelten Produkte verfügbar sind.



1. Grundprinzipien und Fähigkeiten für die Bereitstellung von Informationen

Die Bereitstellung von Informationen zielt in erster Linie darauf ab, den antragstellenden Personen den uneingeschränkten Zugang zum Asylverfahren zu ermöglichen und sie in die Lage zu versetzen, am Asylverfahren teilzunehmen und das Asylverfahren vollständig zu verstehen. Personen, die internationalen Schutz beantragen, haben oft nur begrenzte Kenntnisse über Asyl, wenn sie das Verfahren zum ersten Mal in Anspruch nehmen. Zugleich wird von ihnen erwartet, dass sie eine große Menge neuer Informationen verarbeiten, darunter auch rechtliche Informationen über Verwaltungsverfahren. Ihre Aufgabe als mit der Bereitstellung von Informationen betraute Stelle besteht nicht nur darin, die Informationen zur Verfügung zu stellen, sondern auch sicherzustellen, dass die antragstellenden Personen verstehen, was diese Informationen in der Praxis bedeuten.

Ferner liegt es im Interesse der Asylbehörden, dass antragstellende Personen die übermittelten Informationen von Beginn des Verfahrens an in vollem Umfang verstehen. Diese Informationen ermöglichen es ihnen zu verstehen, was von ihnen in den verschiedenen Phasen des Verfahrens erwartet wird, was wiederum die Qualität und Effizienz des Asylverfahrens insgesamt verbessert. Es muss sichergestellt werden, dass antragstellende Personen korrekte und kohärente Informationen über die Asylverfahren erhalten, da sie möglicherweise Fehlinformationen von anderen Personen, z. B. Schleusern, erhalten haben.

In diesem Kapitel werden die rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen und die grundlegenden Kommunikationstechniken vorgestellt, die es Ihnen ermöglichen, Ihre Botschaft an die persönlichen Umstände der antragstellenden Personen anzupassen und zu überprüfen, ob Sie von ihnen verstanden wurden. Darüber hinaus wird dargelegt, wie Informationen mündlich, in Ausdrucken, auf digitalen Plattformen und über Mediensendungen an die antragstellenden Personen weitergegeben werden können.

1.1. Gesetzliche Bestimmungen

Das Recht auf Information ist eine der wichtigsten Garantien, die durch die VRL (Neufassung) gewährt werden, um ein faires und wirksames Asylverfahren zu gewährleisten. Es ist auch eine Voraussetzung für einen wirksamen Zugang zum Verfahren: antragstellende Personen müssen verstehen, was internationaler Schutz und das Asylverfahren sind, um in vollem Umfang am Verfahren teilnehmen zu können ⁽⁷⁾. Besondere Aufmerksamkeit muss der Situation von in

⁽⁷⁾ Weitere Informationen sind EGMR, Urteil vom 20. Juli 2021, *D./Bulgarien*, Beschwerde Nr. 29447/17, ECLI:CE:ECHR:2021:0720JUD002944717, Rn. 116 (nur auf Französisch abrufbar) zu entnehmen. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) abrufbar. EGMR, Urteil vom 23. Februar 2012, *Hirsi Jamaa u. a./Italien*, Beschwerde Nr. 27765/09, ECLI:CE:ECHR:2012:0223JUD002776509, Rn. 204. Eine Zusammenfassung dieses Urteils ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) abrufbar.



Haft befindlichen Personen gewidmet werden, um sicherzustellen, dass sie die notwendigen Informationen erhalten ⁽⁸⁾.

Die antragstellende Person hat das Recht, rechtzeitig über das Asylverfahren informiert zu werden ⁽⁹⁾. Folglich muss die antragstellende Person zu entscheidenden Zeitpunkten im Verlauf des Verfahrens kontinuierlich informiert werden. Im Zusammenhang mit dem Zugang zum Asylverfahren bedeutet dies, dass Informationen über Asyl zum Zeitpunkt des Zugangs zum Asylverfahren und über die Aufnahmedienste innerhalb von 15 Tagen nach der förmlichen Antragstellung bereitgestellt werden ⁽¹⁰⁾.

In der VRL (Neufassung) sind die Informationen festgelegt, die der antragstellenden Person in einer ihr verständlichen Sprache über das Asylverfahren zu entscheidenden Zeitpunkten des Verfahrens erteilt werden müssen.



Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung) – Garantien für Antragsteller

(1) Bezüglich der Verfahren des Kapitels III stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Antragsteller über folgende Garantien verfügen:

a) Sie werden in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. Sie werden über die Frist und die Möglichkeiten unterrichtet, die ihnen zur Einhaltung der Verpflichtung, die Angaben nach Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU vorzulegen, zur Verfügung stehen sowie über die Folgen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Antrags. Diese Informationen werden so rechtzeitig gegeben, dass die Antragsteller die in der vorliegenden Richtlinie garantierten Rechte in Anspruch nehmen und ihren in Artikel 13 genannten Verpflichtungen nachkommen können.

Des Weiteren wird festgelegt, dass diese Informationen unentgeltlich und entsprechend den besonderen Umständen der antragstellenden Person zur Verfügung gestellt werden sollten.

⁽⁸⁾ Siehe Artikel 8 Absatz 1 der VRL (Neufassung) „Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen“:

Gibt es Anzeichen dafür, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzone, befinden, möglicherweise einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten, so stellen ihnen die Mitgliedstaaten Informationen über die Möglichkeit hierzu zur Verfügung.

⁽⁹⁾ Weitere Informationen sind EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09, ECLI:CE:ECHR:2011:0121JUD003069609, Rn. 304, zu entnehmen. Eine Zusammenfassung dieses Urteils ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) abrufbar.

⁽¹⁰⁾ Artikel 5 der [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) (AufnahmeRL (Neufassung)).



Artikel 19 Absatz 1 der VRL (Neufassung) – Unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften in erstinstanzlichen Verfahren

(1) In den erstinstanzlichen Verfahren nach Kapitel III gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass den Antragstellern auf Antrag unentgeltlich rechts[-] und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt werden; dazu gehören mindestens [Auskünfte] zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung zu einem Antrag im erstinstanzlichen Verfahren erteilen die Mitgliedstaaten dem Antragsteller auf Antrag zusätzlich zu den Auskünften nach Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Auskünfte über die Gründe einer solchen Entscheidung und erläutern, wie die Entscheidung angefochten werden kann.

In der AufnahmeRL (Neufassung) ist festgelegt, welche Informationen der antragstellenden Person in Bezug auf die Aufnahme innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Ankunft im Land zur Verfügung zu stellen sind.



Artikel 5 AufnahmeRL (Neufassung) – Information

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die Verpflichtungen, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen verbunden sind.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Antragsteller Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung leisten und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich und in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.

Im Zusammenhang mit dem Zugang zum Asylverfahren bedeutet dies, dass es von größter Bedeutung ist, dass die antragstellende Person versteht, was internationaler Schutz ist und was von ihr während der Stellung, Registrierung und förmlichen Stellung ihres Antrags auf internationalen Schutz erwartet wird. Dazu gehören das einzuhaltende Verfahren, die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person, die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten und die Folgen der Rücknahme des Antrags.

Die antragstellenden Personen sollten auch von Personen, die entweder im Rahmen des Asylverfahrens oder im Rahmen der Aufnahme tätig sind, über ihre Vorteile und Leistungen bei der Aufnahme informiert werden. Ebenso sollten Informationen über die Verarbeitung von Fingerabdruckdaten in Eurodac zur Verfügung gestellt werden, wenn antragstellenden



Personen Fingerabdrücke abgenommen werden ⁽¹¹⁾. Zudem sollte die antragstellende Person über die nächsten Schritte des Asylverfahrens und den geltenden Zeitrahmen informiert werden.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung) gilt für alle Schritte des Verfahrens, einschließlich der persönlichen Anhörung.

Zur Vorbereitung auf die persönliche Anhörung sollten die antragstellenden Personen den Zweck der Anhörung verstehen und wissen, was von ihnen erwartet wird, z. B. welche Unterlagen sie mitbringen sollen oder wie sie Nachweise zur Stützung ihres Antrags einreichen können. Sie sollten praktische Informationen erhalten, damit sie bei der Anhörung anwesend sein können (z. B. Informationen darüber, wann und wo die Anhörung stattfindet). Dies umfasst z. B. auch Informationen über die Verfügbarkeit von besonderer Unterstützung und besonderen Verfahrensgarantien gemäß Artikel 15 VRL (Neufassung), falls erforderlich. Sie sollten auch darüber informiert werden, dass die Anhörung unter Bedingungen erfolgt, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten ⁽¹²⁾, sowie über ihre Rechte und Pflichten und die Folgen eines Nichterscheins zu der Anhörung ohne Angabe eines stichhaltigen Grundes gegenüber der Behörde.

Bei der Übermittlung einer ablehnenden Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 VRL (Neufassung) sind zusätzliche Informationen zu übermitteln: So ist der antragstellenden Person nicht nur die Entscheidung in Schriftform zu übermitteln, sondern sie ist auch darüber zu informieren, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann.

⁽¹¹⁾ Weitere Informationen zum Recht auf Information im Zusammenhang mit der Abnahme von Fingerabdrücken finden sich in Artikel 29 „Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen“ der [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) (Eurodac-Verordnung).

⁽¹²⁾ Artikel 15 Absatz 2 VRL (Neufassung) „Anforderungen an die persönliche Anhörung“.



Artikel 11 VRL (Neufassung) – Anforderungen an die Entscheidung der Asylbehörde

(2) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass bei der Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und/oder des subsidiären Schutzstatus die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung in der Entscheidung dargelegt werden und eine schriftliche Belehrung beigefügt wird, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann.

Die Mitgliedstaaten brauchen der ablehnenden Entscheidung keine schriftliche Belehrung darüber beizufügen, wie eine solche Entscheidung angefochten werden kann, wenn diese Information dem Antragsteller zuvor entweder schriftlich oder auf ihm zugänglichem elektronischem Wege mitgeteilt worden ist.

Neben diesen Informationen, die allen antragstellenden Personen zur Verfügung zu stellen sind, können je nach der individuellen Situation der antragstellenden Person zusätzliche Informationen erforderlich sein. Die Mitgliedstaaten müssen unbegleitete Minderjährige über Aspekte unterrichten, die das Verfahren und ihre Rechte betreffen, wie etwa ihr Recht auf einen Vertreter und dessen Rolle während des Verfahrens, wie in Artikel 25 VRL (Neufassung) vorgesehen. Die Mitgliedstaaten sind außerdem verpflichtet, antragstellende Personen mit besonderen Verfahrensbedürfnissen über die Unterstützung zu informieren, die ihnen zur Verfügung steht, damit sie ihre Rechte wahrnehmen und ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 24 VRL (Neufassung) nachkommen können.

Die Informationen sollten in einer Weise vermittelt werden, die sicherstellt, dass sie verstanden werden, und die die besonderen Umstände der antragstellenden Person berücksichtigt, wie Alter, Geschlecht und/oder Bildungsstand, um einen wirksamen Zugang zu den Rechten und die Fähigkeit zur Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten⁽¹³⁾. Bei kindgerechten Informationen werden beispielsweise das Alter und die Reife des Kindes berücksichtigt, um Informationen so zu vermitteln, dass sie für das Kind so verständlich wie möglich sind.

Um einen wirksamen Zugang zu Informationen zu ermöglichen, müssen diese Informationen unentgeltlich und in einer Sprache bereitgestellt werden, von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass die antragstellende Person sie versteht⁽¹⁴⁾.

1.2. Wie sollten Informationen kommuniziert werden?

Zu Beginn des Asylverfahrens könnte eine lange Liste möglicher Themen behandelt werden, um das Verfahren umfassend zu erläutern. Häufig sind die antragstellenden Personen für diese Informationen nicht besonders empfänglich. Sie sind vielleicht erst vor Kurzem angekommen und haben andere, dringendere Bedürfnisse, z. B. vermisste Familienmitglieder, nicht erfüllte

⁽¹³⁾ Siehe Erwägungsgrund 22 VRL (Neufassung) zu den Gründen für die Bereitstellung von Informationen für Personen, die internationalen Schutz beantragen.

⁽¹⁴⁾ Artikel 19 VRL (Neufassung).

Grundbedürfnisse oder Probleme bei der Verarbeitung neuer Informationen aufgrund eines Traumas. Wenn Sie der antragstellenden Person alle Informationen auf einmal bereitstellen, riskieren Sie, sie zu überfordern. Wenn Sie jedoch den Umfang der Informationen zu sehr einschränken, stellen Sie den antragstellenden Personen möglicherweise nicht genügend Informationen zur Verfügung, damit sie wirksam am Verfahren teilnehmen können.

In diesem Abschnitt werden die grundlegenden Kommunikationstechniken vorgestellt, mit denen Sie dieses Risiko mindern können.

1.2.1. Grundlegende Kommunikationstechniken

a) Komplexität verringern

Die Verringerung der Komplexität bedeutet, dass Ihre Kernbotschaft klar und deutlich in einer verständlichen Sprache kommuniziert wird. Dies bedeutet, dass alle rechtlichen und abstrakten Begriffe in einfacher Sprache erläutert werden sollten. Informationen können antragstellenden Personen auch dadurch zugänglich gemacht werden, dass praktische Beispiele aus ihrem Lebensumfeld verwendet werden, um zu veranschaulichen, was eine bestimmte Information in der Praxis bedeutet. Die Verringerung der Komplexität darf jedoch nicht dazu führen, dass die Botschaft unvollständig oder falsch wird.

Praktische Erwägungen

- Schreiben Sie so, wie Sie auch sprechen, und sprechen Sie über abstrakte Begriffe in einfacher Sprache.
- Konkretisieren Sie die Informationen anhand von Beispielen und visuellen Hilfsmitteln.
- Beginnen Sie mit dem Wichtigsten; lassen Sie unwichtige Details weg.
- Verwenden Sie relativ kurze und klare Sätze, die in erster Linie nur eine Aussage enthalten.
- Verwenden Sie direkte Sprache und aktive Verben.
- Vermeiden Sie Abkürzungen.
- Erklären Sie erforderlichenfalls kulturelle Unterschiede.
- Fassen Sie die wichtigsten Informationen zusammen.

b) Auf die Anzahl der Informationsthemen achten

Indem Sie die Anzahl der verschiedenen Themen begrenzen, die gleichzeitig behandelt werden, geben Sie der antragstellenden Person die Möglichkeit, sich auf Informationen zu konzentrieren, die zu diesem Zeitpunkt für sie unmittelbar relevant sind. Zu Beginn des Verfahrens muss die antragstellende Person beispielsweise verstehen, was internationaler Schutz bedeutet und was während des Asylverfahrens geschieht. Sobald dies verstanden ist, können weitere Informationsthemen innerhalb dieses grundlegenden Rahmens behandelt werden.



Praktische Erwägungen

- Erstens: Versorgen Sie die antragstellenden Personen mit Informationen, die für sie zu diesem Zeitpunkt unmittelbar relevant sind, einschließlich Informationen über die Phase des Asylverfahrens, in der sie sich befinden, und wie sie sich auf die nächste Phase vorbereiten können.
- Bündeln Sie Themen, die miteinander in Zusammenhang stehen: Wenn Sie z. B. über die Pflichten der antragstellenden Personen sprechen, können Sie gleichzeitig zu mehreren Themen informieren.
- Teilen Sie den antragstellenden Personen mit, dass weitere Informationen folgen werden. Zeigen Sie ihnen, wie sie selbst weitere Informationen finden können. Teilen Sie den antragstellenden Personen mit, wann die nächste mündliche Informationsveranstaltung stattfinden wird.

c) Auf die Detailtiefe achten

Wie weit Sie ins Detail gehen, richtet sich nach den Informationen, die für eine sinnvolle und wirksame Teilnahme der antragstellenden Person am Verfahren erforderlich sind. Wenn zu Beginn des Verfahrens weniger Einzelheiten zu den späteren Verfahrensschritten mitgeteilt werden, fällt es der antragstellenden Person leichter, die Informationen zu verarbeiten. Diese Kerninformationen werden später durch ausführlichere Einzelheiten ergänzt, sobald die antragstellende Person mit den grundlegenden Informationen vertraut ist.

Praktische Erwägungen

- Informieren Sie ausführlich nur zu Themen, die für die antragstellenden Personen unmittelbar von Bedeutung sind, und berücksichtigen Sie dabei den aktuellen Stand des Verfahrens und ihre persönlichen Umstände.
- Informieren Sie ausführlich zu anderen Themen, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass die antragstellende Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt grundlegende Informationen erhalten hat.

d) Informationen wiederholen

Die Wiederholung von Informationen während des Asylverfahrens hilft der antragstellenden Person, sich an die Kerninhalte zu erinnern. Bestimmen Sie die zentralen Botschaften jedes Informationsthemas und wiederholen Sie diese mehrmals, zum Beispiel über verschiedene Informationskanäle.

Praktische Erwägungen

- Verwenden Sie bei der Bereitstellung zentraler Informationen immer die gleichen Begriffe.
- Erweitern Sie die zentrale Botschaft, indem Sie zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Informationen bereitstellen.



e) Schriftliche Kommunikation mit visuellem Schwerpunkt

Techniken der visuellen Kommunikation können dazu beitragen, die Informationsinhalte aufzubereiten, und fördern so Verständnis und Merkfähigkeit. Visuell klare Formate ermöglichen es den antragstellenden Personen, auf die für sie relevanten Kernbotschaften zuzugreifen und diese zu verstehen.

Praktische Erwägungen

- Untergliedern Sie lange Texte in kürzere Absätze.
- Verwenden Sie Überschriften und Zwischenüberschriften.
- Heben Sie zentrale Botschaften visuell hervor, damit sie auffallen.
- Fassen Sie die wichtigsten Informationen in Aufzählungspunkten am Anfang zusammen.
- Fügen Sie selbsterklärende visuelle Hilfsmittel wie Bilder, Zeichnungen, Piktogramme und Ablaufdiagramme hinzu.
- Verwenden Sie nach Möglichkeit Farben und Muster wie Streifen oder Punkte in Ihren visuellen Hilfsmitteln, Ablaufdiagrammen und Grafiken.



Praxistipp: visuelle Hilfsmittel

Verwenden Sie visuelle Hilfsmittel, Farben und Muster, die zu den zentralen Informationen passen, die für die antragstellenden Personen wiederholt werden. Verwenden Sie dasselbe visuelle Hilfsmittel in verschiedenen Materialien, wenn Sie Bezug auf dasselbe Informationsthema nehmen. Dies hilft den antragstellenden Personen, sich an zentrale Inhalte zu erinnern.

Vermeiden Sie es, in visuellen Hilfsmitteln Textelemente, Datumsangaben oder andere zeitbezogene Elemente zu verwenden. So müssen Ihre Illustrationen nicht für andere Materialien und Sprachversionen angepasst werden.

Sorgen Sie dafür, dass Ihre visuellen Hilfsmittel so selbsterklärend wie möglich sind. Dies erleichtert das Verständnis der Botschaft.



Praxistipp: leicht lesbare Formate ⁽¹⁵⁾

Verwenden Sie **leicht lesbare** Formate, um sicherzustellen, dass die Informationen auch für Personen zugänglich sind, die Schwierigkeiten haben, schriftliche Informationen zu lesen und zu verstehen, einschließlich Personen mit schlechten Lese- und Schreibkenntnissen, eingeschränkter Sehkraft, kognitiven Problemen und Lernschwierigkeiten sowie begrenzten Kenntnissen einer bestimmten Sprache.

Leicht verständliche Formate erleichtern durch Verwendung einfacher Sprache das Verständnis der Informationen und ermöglichen den Zugang zu Informationen durch Abbildungen und visuelle Darstellungen.

Das Informationsmaterial kann in einem leicht lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden, indem der Inhalt vereinfacht und geeignete visuelle Stilmittel verwendet werden.

Für einen **leicht verständlichen** Text befolgen Sie die folgenden Leitlinien:

- Verwenden Sie einfache Wörter.
- Verwenden Sie Eigennamen und keine Pronomen wie „es“, „er“ oder „sie“.
- Beginnen Sie einen neuen Satz in einer neuen Zeile.
- Stellen Sie pro Seite nur ein Konzept vor.
- Ergänzen Sie den Text nach Möglichkeit mit erklärenden Bildern.

Für einen **leichter zugänglichen Text** verwenden Sie ein besonderes visuelles Layout.

- Richten Sie den gesamten Text links aus und ordnen Sie alle Bilder links von den Textelementen an.
- Verwenden Sie einfache serifenlose Schriftarten, z. B. Arial oder Calibri.
- Verwenden Sie eine große Schriftgröße: mindestens 14 pt.
- Verwenden Sie einen großen Zeilenabstand: mindestens 1,5.
- Vermeiden Sie Unterstreichungen, Kursivschrift, farbige Schrift und besondere Schrifteffekte.
- Lassen Sie breite Ränder.
- Verwenden Sie ein großes Seitenformat: nach Möglichkeit mindestens A4.
- Lassen Sie große Leerräume und bringen Sie auf jeder Seite nur eine begrenzte Anzahl von Inhalten unter.

Da leicht lesbares Material aufgrund seiner Formatierung oft viel länger ist als andere Materialien, könnte es nützlich sein, den Text der Kernaussagen, die die antragstellende Person wissen muss, zu verkürzen.

⁽¹⁵⁾ Weitere Informationen zu leicht lesbaren Formaten finden Sie beispielsweise in Inclusion Europe, [Informationen für alle: Europäische Regeln, wie man Informationen leicht lesbar und leicht verständlich macht](#), 2010, und Inclusion Europe, [Easy-to-read Checklist: Checklist to make sure your document is easy to read](#) [Checkliste für leichte Lesbarkeit: Checkliste zur Prüfung, dass Ihr Dokument leicht lesbar ist], 2010.





Praxistipp: Übersetzung von Informationsmaterial

Die grundlegenden Kommunikationstechniken erleichtern die Übersetzung von Informationen in verschiedene Sprachen. So wird eine korrekte Übersetzung etwa durch eine einfache Darstellung der Informationen und eine einfache Erklärung abstrakter Terminologie erleichtert.

Bei der Übersetzung von Informationsmaterial wird empfohlen, denjenigen, die es übersetzen werden, nähere Angaben darüber zu machen, wie das Material verwendet werden soll. Es empfiehlt sich beispielsweise, Angaben über die Zielgruppe zu machen, z. B., wenn das Material für Kinder oder Personen mit besonderen Bedürfnissen bestimmt ist, damit in der Übersetzung eine den Bedürfnissen dieser Zielgruppe entsprechende Sprache verwendet wird. Informieren Sie die mit der Übersetzung beauftragte Person über den erforderlichen Sprachstil, d. h. ob ein förmlicher oder ungezwungener Sprachstil zu verwenden ist, damit die Übersetzung in eben diesem Stil verfasst ist.

Das Korrekturlesen übersetzter Materialien durch Muttersprachler*innen, die mit dem Asylkontext vertraut sind, trägt dazu bei, dass die Übersetzungen korrekt sind und richtig verstanden werden.

1.2.2. Mündliche Kommunikation

Die mündliche Kommunikation ist die älteste Form des Informationsaustauschs zwischen Menschen. Dies macht sie in vielen Fällen zur bevorzugten Option für die Bereitstellung von Informationen. Selbst wenn schriftliche Informationen verfügbar sind, sollte so oft wie möglich auf mündliche Kommunikation gesetzt werden, da beispielsweise nicht alle Menschen lesen können.

Denken Sie gleichzeitig aber auch daran, dass die Bereitstellung mündlicher Informationen für bestimmte Gruppen, z. B. für Personen mit eingeschränktem Hörvermögen, nicht geeignet ist. In solchen Fällen sollten andere Kommunikationswege bevorzugt werden.

In diesem Abschnitt werden Techniken und Methoden der mündlichen Kommunikation vorgestellt, mit denen überprüft werden kann, ob die antragstellende Person die ihr vermittelten Informationen richtig verstanden hat.

Praktische Erwägungen

Der Aufbau von Vertrauen und die Gewährleistung eines Raums, der Vertraulichkeit zulässt, erleichtern die wirksame Vermittlung. So können antragstellende Personen Fragen stellen, die für sie relevant sind und bisweilen sensibel oder persönlich sein können. Die Unterrichtung der antragstellenden Person über die Organisation der Bereitstellung von Informationen und über die Gewährleistung der Vertraulichkeit ist ebenfalls vertrauensbildend.



a) Mündliche Kommunikationstechniken

Die oben beschriebenen grundlegenden Kommunikationstechniken gelten auch für die mündliche Kommunikation.

Es gibt jedoch weitere Techniken, die dazu beitragen, Informationen mündlich in einer Weise zu vermitteln, die das Verständnis der Botschaft erleichtert.

▶ **Beginnen Sie mit einem informellen Gespräch**

Die Informationsvermittlung mit einem informellen Gespräch einzuleiten, schafft Vertrauen und erleichtert es der antragstellenden Person, während des Gesprächs Fragen zu stellen.

▶ **Sprechen Sie langsam und gleichmäßig**

Sprechen Sie nicht zu schnell, wenn Sie zu einer Einzelperson oder einer Gruppe sprechen.

Wahrscheinlich haben Sie Ihre Informationen schon mehrmals vorgetragen, aber die antragstellende Person hört sie zum ersten Mal. Außerdem können die Personen, die dolmetschen, auch besser verstehen, was Sie sagen, wenn Sie langsam sprechen, wodurch wiederum die Qualität Ihrer Botschaft verbessert wird. Wenn Sie beim Sprechen Pausen einlegen, ermöglicht dies der antragstellenden Person außerdem, Fragen zu stellen.

▶ **Sprechen Sie in angemessener Lautstärke**

Es ist wichtig, dass die antragstellende Person Sie gut hören kann, wenn Sie mit ihr sprechen.

Als Grundregel gilt: Sprechen Sie so laut wie nötig, um akustisch verstanden zu werden, aber nicht lauter. Ein sehr lautes Sprechen oder gar Schreien kann als aggressiv empfunden werden, insbesondere wenn eine Einzelperson angesprochen wird. Vorab können Sie mit einer Frage wie „Können Sie mich gut verstehen?“ klären, ob Sie Ihre Lautstärke anpassen müssen.

▶ **Den richtigen Ton treffen**

Ihr Tonfall ist wichtig. Er kann Ihnen dabei helfen, eine Botschaft hervorzuheben oder ein Vertrauensverhältnis mit der antragstellenden Person aufzubauen. Wenn z. B. eine Botschaft wichtig ist, deuten Sie dies mit einem ernsten Tonfall an. Ein freundlicher Ton vermittelt Einfühlungsvermögen und Respekt, was dazu beitragen kann, dass sich die antragstellende Person bei Ihnen gut aufgehoben und sicher fühlt.

▶ **Planen Sie mehr Zeit ein oder machen Sie eine Pause**

Die antragstellende Person hat möglicherweise Schwierigkeiten, Sie zu verstehen, oder findet es schwierig, über einen längeren Zeitraum konzentriert zu bleiben. Planen Sie Zeit für Fragen und eine oder mehrere Pausen ein. Dies kann der antragstellenden Person dabei helfen zu verarbeiten, was Sie gesagt haben, und verbessert das Verständnis.



Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen

Bei der Wahl Ihrer Kommunikationstechniken sollten Sie den Einsatz von Dolmetscher*innen bedenken. Möglicherweise müssen Sie ihnen die von Ihnen verwendete Terminologie erklären, um die korrekte Übersetzung in die Fremdsprache zu gewährleisten. Möglicherweise müssen Sie auch mehr Zeit für die Bereitstellung von Informationen einplanen, damit der/die Dolmetscher*in in der Lage ist, das Gesagte zu übersetzen.

Sie sollten der antragstellenden Person zu Beginn des Informationsgesprächs Ihre eigene Rolle und die Rolle der dolmetschenden Person deutlich erklären. Während Ihre Aufgabe darin besteht, die Informationen bereitzustellen, beschränkt sich die Rolle der dolmetschenden Person auf die Verdolmetschung dessen, was Sie und die antragstellende Person sagen. Darüber hinaus ist es wichtig, die antragstellende Person darauf hinzuweisen, dass der/die Dolmetscher*in in ähnlicher Weise wie Sie an Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Integrität und berufliche Zuverlässigkeit gebunden ist.

Wenn jemand für Sie dolmetscht, sind Sie für den Kommunikationskontext verantwortlich. Beispielsweise sollten Sie es dem/der Dolmetscher*in nicht erlauben, selbst mit der antragstellenden Person zu interagieren, da dies dazu führen würde, dass Sie die Kontrolle darüber verlieren, welche Informationen an die antragstellende Person weitergegeben werden. Falls es dazu kommt, ist es ratsam, den/die Dolmetscher*in unverzüglich an seine/ihre Rolle zu erinnern.



Praxistipps zur Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen

- Bedenken Sie, wie bestimmte Begriffe in einer bestimmten Sprache verstanden werden, und erklären Sie deutlich, was Sie meinen. So sollte beispielsweise der Begriff „Gesundheit“ so verstanden werden, dass er sowohl die psychische als auch die körperliche Gesundheit umfasst; der Begriff „Familie“ sollte als Kernfamilie und nicht als erweiterte Familie verstanden werden, und der Begriff „Brüder und Schwestern“ sollte sich nur auf Geschwister beziehen.
- Überprüfen Sie mündlich, dass die antragstellende und die dolmetschende Person einander verstehen.
- Achten Sie auf Anzeichen, die darauf hindeuten, dass sie einander nicht vollständig verstehen oder vertrauen, z. B., wenn die antragstellende Person bei der Beantwortung von Fragen zögert oder ihre Antworten länger sind als die gedolmetschte Übersetzung.
- Sprechen Sie die antragstellende Person direkt an, indem Sie sie ansehen und die zweite Person („Sie“) verwenden, auch wenn sie Ihre Sprache nicht versteht.
- Machen Sie nach jeweils ein bis drei Sätzen eine Pause, um eine korrekte Verdolmetschung zu ermöglichen.



Bewährte Verfahren

Es ist dafür zu sorgen, dass der/die Dolmetscher*in die korrekten und angemessenen Begriffe kennt, die bei der Bereitstellung von Informationen zu verwenden sind. Mehrsprachige Glossare können die korrekte Übersetzung erleichtern. Diese Glossare sollten Terminologie im Zusammenhang mit dem Asylverfahren enthalten, die üblicherweise in Informationsgesprächen verwendet wird, oder Fachterminologie, die bei der Bereitstellung von Informationen für bestimmte Gruppen von antragstellenden Personen, z. B. lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und queere Personen (LGBTIQ-Personen), verwendet wird.

Im Rahmen des EUAA-Terminologieprojekts wird ein mehrsprachiges Glossar mit Begriffen und Definitionen geführt, die für den Asylkontext relevant sind. Das Glossar kann über folgenden Link abgerufen werden: <https://iate.europa.eu/search/collection/FC1BBC4EE1BB4CB4BA96C7146607554E>.



Begleitende EUAA-Schulung

Die EUAA bietet ein Schulungsmodul zum **Dolmetschen im Asylbereich** an, in dem die Rolle der dolmetschenden Person im Asylverfahren und die Grundsätze des Dolmetschens im Asylbereich erläutert werden.

Wenn Sie an EUAA-Schulungsveranstaltungen teilnehmen möchten und weitere Informationen dazu benötigen, wenden Sie sich an die/den Schulungsbeauftragte(n) in Ihrer Behörde.

b) Methoden, um das Verständnis zu überprüfen

Die antragstellende Person sollte ermutigt werden, während der Erteilung von Informationen Fragen zu stellen. Dies ist besonders wichtig, um etwaige Zweifel auszuräumen und Gerüchte oder falsche Informationen, die die antragstellende Person möglicherweise von anderen gehört oder erhalten hat, zu zerstreuen.

Um sicherzustellen, dass Ihre Gesprächspartner*innen die von Ihnen übermittelten Informationen verstanden haben, müssen Sie aktiv überprüfen, ob Ihre Botschaft richtig verstanden wurde.

Mündliche Rückmeldung Ihrer Gesprächspartner*innen

Auch wenn eine antragstellende Person Ihre Frage, ob sie Ihre Ausführungen verstanden hat, vielleicht aufrichtig mit „Ja“ beantwortet, kann es aus vielerlei Gründen sein, dass sie Sie eigentlich doch nicht wirklich verstanden hat. Sie können dies anhand verschiedener Methoden überprüfen.



 Fassen Sie das Gesagte nochmal mit eigenen Worten zusammen

Nach einem Informationsabschnitt können Sie das Gesagte zusammenfassen, indem Sie die wichtigsten Punkte nochmals hervorheben und die Informationen in kleinere Einheiten unterteilen. Dies ermöglicht kurze Besprechungen/Fragen, bevor Sie fortfahren.

 Lassen Sie die antragstellende Person das Gesagte mit ihren eigenen Worten wiederholen

Sie können die antragstellende Person auffordern, in eigenen Worten zu wiederholen, was Sie gerade gesagt haben. Auf diese Weise können Sie feststellen, ob es Missverständnisse gibt oder ob der antragstellenden Person wichtige Informationen entgangen sind. Dies wird auch dazu beitragen, dass sich die antragstellende Person besser daran erinnern wird, was Sie gesagt haben.

 Stellen Sie eine Testfrage

Ohne der antragstellenden Person den Eindruck zu vermitteln, dass sie „abgefragt“ wird, könnten Sie ihr eine ausführlichere Frage stellen, um zu klären, ob sie einen bestimmten Punkt verstanden hat. Nach der Unterrichtung über einen bevorstehenden Termin können Sie z. B. fragen: „Können Sie mir sagen, wo Sie hingehen müssen?“

 Lassen Sie Raum für weitere Fragen

Sie können die antragstellende Person direkt fragen, ob sie noch Fragen hat. Dies ist eine gute Möglichkeit, frühzeitig zu verstehen zu geben, dass Sie an Rückmeldungen und Fragen interessiert sind, und kann Ihnen auch einen Eindruck von den wichtigsten Anliegen der antragstellenden Person vermitteln.

 Gliedern Sie die Informationen in einzelne Abschnitte

Wenden Sie die vorgeschlagenen Überprüfungsmethoden wiederholt an, während das Informationsgespräch noch läuft. Stellen Sie nicht alle Fragen am Ende des Informationsgesprächs. Es kann die antragstellende Person in Verlegenheit bringen, zuzugeben, dass sie einen Punkt nicht verstanden hat, den Sie bereits ausführlich erklärt haben. Erläutern Sie daher zu Beginn des Gesprächs, dass Fragen jederzeit während der Bereitstellung der Informationen gestellt werden können, und gliedern Sie Ihre Botschaft in Abschnitte, gefolgt von einer Frage- und Antwortrunde.



Praxistipp: falsche Vorstellungen ausräumen

Was das Asylverfahren anbelangt, sind viele Unwahrheiten in Umlauf. Wichtig ist, dass Sie diese falschen Vorstellungen ausräumen, genauso wichtig ist aber auch, dass Sie dabei taktvoll vorgehen.

Sagen Sie der antragstellenden Person nicht direkt, dass sie unrecht hat, denn damit könnten Sie ggf. bereits vorhandenes Misstrauen nur verstärken. Bitten Sie stattdessen darum zu erläutern, was die antragstellende Person über das Verfahren (oder einen bestimmten Aspekt des Verfahrens) gehört hat, und versuchen Sie, die Ursache der falschen Vorstellung anzugehen. Versuchen Sie anschließend, Unwahrheiten richtigzustellen und **die falschen Vorstellungen zu entkräften, indem Sie die tatsächliche Situation bzw. das eigentliche Verfahren erklären**. Sie können Ihre Ausführungen mit Begleitmaterial wie Merkblättern, einer Karte oder anderen Hilfsmitteln untermauern.

Nonverbale Rückmeldungen

Bei der Kommunikation mit der antragstellenden Person werden stets verbale und nonverbale Signale verwendet. Achten Sie auf nonverbale Signale, mit denen Sie die antragstellende Person (unbewusst) wissen lässt, dass sie Sie nicht verstanden hat. Achten Sie auf die folgenden Signale:

- Gesichtsausdrücke wie Stirnrunzeln oder Gähnen;
- umherwandernder Blick oder Starren;
- Stimmungswechsel oder Änderung des Tonfalls;
- verschränkte Arme;
- Kopfschütteln.

Sie können diesen Reaktionen entgegenwirken, indem Sie grundlegende nonverbale Kommunikationstechniken einsetzen, einschließlich der folgenden:



Lächelnde Begrüßung

Nehmen Sie bei der Begrüßung eine positive und empathische Haltung ein.



Einen neutralen Gesichtsausdruck bewahren

Halten Sie Ihren Gesichtsausdruck neutral und offen. Das hilft Ihnen dabei, Ihre Botschaft zu übermitteln, ohne Irritationen zu verursachen, und die antragstellende Person kann Ihnen unbefangen antworten. Sie können Ihren Gesichtsausdruck anpassen, je nachdem, welche Antwort Sie erhalten. Sie sollten aber stets eine professionelle Haltung bewahren.

Der antragstellenden Person nonverbale Rückmeldung geben

Wenn eine antragstellende Person mit Ihnen spricht, können Sie ihr mit einem Nicken signalisieren, dass Sie ihr zuhören und sie verstehen.

Mit Ihrer Körpersprache zeigen, dass Ihre Aufmerksamkeit der antragstellenden Person gilt

Achten Sie bei der Kommunikation mit der antragstellenden Person darauf, dass Sie eine offene Körperhaltung einnehmen, ihr direkt zugewandt sind und angemessenen Blickkontakt herstellen. Achten Sie nach Möglichkeit darauf, dass sich keine Gegenstände (z. B. Tische) zwischen Ihnen und der antragstellenden Person befinden.

Hände einsetzen

Neutrale Handgesten können Sie in Ihren Ausführungen unterstützen. Aufgrund möglicher kultureller Unterschiede empfiehlt es sich, auch mündlich zu erklären, was mit den Handgesten gemeint ist.



Praxistipp: Sensibilisierung für kulturelle Unterschiede

Anhand einer nonverbalen Rückmeldung der antragstellenden Person können Sie erkennen, dass sie verstanden hat, was Sie gesagt haben, z. B. durch Kopfnicken während Ihrer Ausführungen. Dieses Verhalten kann jedoch auch ein Zeichen von Respekt sein, und die antragstellende Person hat das Gesagte gar nicht verstanden.

Auch Ihre nonverbalen Signale sind wichtig. So mag Ihre Botschaft in Ihren Augen vielleicht gute Neuigkeiten bedeuten, von der antragstellenden Person kann sie aber negativ aufgefasst werden. Lassen Sie die antragstellende Person ihre Emotionen ausdrücken, bewahren Sie jedoch Ihre professionelle, neutrale Haltung.

Denken Sie daran, dass Lächeln, Blickkontakt oder Händeschütteln in den verschiedenen Gesellschaften unterschiedliche Bedeutungen haben. Wenn die antragstellende Person nicht zurücklächelt oder es vermeidet, Sie anzusehen, könnte dies eher ein Zeichen von Respekt oder Bescheidenheit sein als unkooperatives Verhalten. Darüber hinaus bedeutet Kopfschütteln in einigen Kulturen, wie allgemein bekannt ist, „Ja“.

1.2.3. Passen Sie Ihre Kommunikationstechniken an die persönlichen Umstände der antragstellenden Person an

Kommunikationstechniken, die an die persönlichen Umstände der antragstellenden Person angepasst sind, erleichtern es ihr, die Botschaft besser zu verstehen. So ermöglichen maßgeschneiderte Kommunikationstechniken es der antragstellenden Person, ihre Rechte in vollem Umfang wahrzunehmen und ihren Pflichten uneingeschränkt nachzukommen.



Bei der Anpassung Ihrer Kommunikationstechniken berücksichtigen Sie bitte, welche Art von Kommunikation das Verständnis unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der antragstellenden Person gewährleistet. Im Zusammenhang mit dem Asylverfahren sind vor allem die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

- Kultur;
- Bildung sowie Schreib- und Lesekenntnisse;
- Geschlecht;
- Alter;
- kognitive Probleme und Lernschwierigkeiten;
- Seh- und Hörbeeinträchtigungen.

a) Kultur

Der kulturelle Hintergrund von Menschen hat Einfluss auf den Kommunikationsstil und darauf, wie Menschen Informationen verstehen, auslegen und wiedergeben. Man sollte jedoch nicht davon ausgehen, dass sich alle Menschen eines bestimmten Kulturkreises auf eine bestimmte Weise verhalten oder interagieren. Auch Faktoren wie Alter, Geschlecht oder gesellschaftlicher Status spielen eine Rolle.

Der kulturelle Hintergrund kann den Kommunikationsstil auf verschiedene Weise beeinflussen.

- Bestimmte Begriffe können unterschiedlich verstanden werden: Datumsangaben, Jahreszeiten, Entfernungen und das Konzept von Familie im engeren Sinn oder Alter können je nach Kultur variieren. Viele abstrakte Begriffe können für die antragstellende Person auch neu sein, wie z. B. Grundrechte oder Rechtsberatung.
- Körpersprache und Gesten können je nach Kultur unterschiedliche Bedeutungen haben.
- Konzepte, die sich auf angemessenes Verhalten, Bräuche oder die Beteiligung am öffentlichen Leben beziehen, können je nach Kultur unterschiedlich sein.
- In kollektivistischen Kulturen, wie in afrikanischen Ländern, liegt der Schwerpunkt der Kommunikation häufig auf gemeinsamen Abläufen sowie sozialen Beziehungen und Interaktionen, während in individualistischen Kulturen, wie in Europa, die Kommunikation typischerweise auf individuellen Erfahrungen, Rollen und Emotionen beruht.

Praktische Erwägungen

- Erläutern Sie konkret alle abstrakten Begriffe, die bei der Bereitstellung von Informationen verwendet werden.
- Machen Sie sich mit den verschiedenen Kommunikationsstilen in der Kultur der antragstellenden Person vertraut, einschließlich des Grades an Direktheit, der Art der Begrüßung, der Körpersprache usw.





Bewährte Verfahren

Kulturmittler*innen können das Verständnis der kulturellen Zusammenhänge erleichtern, die sich sowohl auf Ihr Land als auch auf das Herkunftsland der antragstellenden Person beziehen. Sie können dabei helfen, Begriffe zu erläutern und Beispiele zu liefern, die der antragstellenden Person das Verständnis erleichtert. Sie können auch zu Körpersprache und Gesten beraten, die in verschiedenen Kulturen unterschiedliche Bedeutungen haben können. Kulturmittler*innen werden in erster Linie zusätzlich zu offiziellen Dolmetscher*innen in Kontexten eingesetzt, in denen eine genaue Übersetzung nicht erforderlich ist, z. B. bei gemeinschaftsbasierten Aktivitäten. Kulturmittler*innen sollten nicht mit Dolmetscher*innen verwechselt werden, die ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen und sich im Hinblick auf ihre Rolle im Asylverfahren professionell verhalten müssen.

b) Bildung sowie Schreib- und Lesekenntnisse

Das Bildungsniveau kann sich auf den Zugang zu Informationen und auf die Fähigkeit auswirken, Informationen zu bestimmten Aspekten außerhalb des persönlichen Lebensbereichs zu verstehen. Eine begrenzte oder fehlende (formale) Bildung kann den Kommunikationsstil auf verschiedene Weise beeinflussen, wie nachstehend erläutert wird.

- Da die meisten Menschen in der Schule lesen und schreiben lernen, kann ein Mangel an formaler Bildung zu begrenzten oder fehlenden Lese- und Schreibkenntnissen und digitalen Kompetenzen führen. Dies schränkt die Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen ein, die in schriftlicher Form oder über digitale Plattformen bereitgestellt werden.
- Formale Bildung entwickelt unsere Fähigkeit zum abstrakten Denken in logischen Sequenzen sowie unser Verständnis von Begriffen wie Größe, Entfernungen, Proportionen, Zeit und Kausalität. Antragstellende Personen mit geringer Bildung sind möglicherweise nicht in der Lage, abstrakte Begriffe zu verstehen.
- Formale Bildung vermittelt uns allgemeines Wissen über die Welt, z. B. historische, geografische und wissenschaftliche Kenntnisse. Eine begrenzte oder fehlende (formale) Bildung kann das Wissen der antragstellenden Person über Angelegenheiten beeinträchtigen, die außerhalb ihres persönlichen Lebensbereichs liegen, wie z. B. die Funktionsweise von Verwaltungsverfahren.

Praktische Erwägungen

- Abstrakte Begriffe sind grundsätzlich zu erklären.
- Stellen Sie Informationen in einer Art und Weise bereit, die sich auf das persönliche Lebensumfeld oder Erfahrungen der antragstellenden Person und nicht auf Allgemeinwissen bezieht.



- Verwenden Sie visuelles Material, um Ihre Botschaft zu veranschaulichen, und stellen Sie sicher, dass die verwendeten visuellen Hilfsmittel ohne Begleittext so selbsterklärend und verständlich wie möglich sind.
- Stellen Sie sicher, dass Personen mit keiner oder geringer Lesekompetenz Zugang zu mündlichen Informationen sowie zu visuellem und akustischem Informationsmaterial haben.
- Stellen Sie sicher, dass visuelles und akustisches Informationsmaterial auf den digitalen Plattformen auch für Personen mit begrenzten digitalen Kompetenzen leicht zu finden ist. Zeigen Sie der antragstellenden Person, wie sie dieses Material mithilfe eines Computers finden kann.

c) Geschlecht

Der Begriff „Gender“ (soziales Geschlecht) bezieht sich auf die gesellschaftlich konstruierten Rollen von Frauen und Männern. Diese sozialen Rollen können Personen, bei denen davon ausgegangen wird, dass es sich bei ihnen um Frauen und Mädchen handelt, von der Entscheidungsfindung innerhalb ihrer Familie und Gemeinschaft ausschließen. Daher wirken sich diese Rollen auch auf die Bereitstellung von Informationen für Antragstellerinnen aus, da sie möglicherweise nicht von sich aus Fragen vor ihren Familien- oder Gemeinschaftsmitgliedern stellen, insbesondere wenn sich diese Fragen auf ihre persönliche Situation beziehen.

Frauen und Mädchen haben unter Umständen einen begrenzteren Zugang zu Kommunikationskanälen als Männer und Jungen. Männliche Antragsteller haben möglicherweise einen besseren Zugang zu digitalen Informationen über Computer oder Mobiltelefone, wenn sie digital kompetenter und besser ausgebildet sind als Frauen. Daher ist die Bereitstellung mündlicher Informationen bei der Kommunikation mit Antragstellerinnen besonders wichtig.

Frauen und Personen, deren geschlechtliche (und/oder sexuelle) Identität nicht der Norm entspricht, haben womöglich einen besonderen Bedarf an sicheren Räumen für die Bereitstellung von Informationen. Ihre Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren können besonders sensibel und persönlich sein und erfordern daher Vertraulichkeit.

Praktische Erwägungen

- Stellen Sie Antragstellerinnen Informationen direkt zur Verfügung, entweder im Einzelgespräch oder in einer rein weiblichen Gruppe.
- Organisieren Sie Informationsgespräche und stellen Sie Informationsmaterial in Räumen bereit, in denen Frauen ihr tägliches Leben verbringen, z. B. in Frauen vorbehaltenen Räumen in Aufnahmезentren.
- Achten Sie besonders darauf, dass die Vertraulichkeit bei der Bereitstellung von Informationen gewährleistet ist, indem Sie z. B. erklären, was Vertraulichkeit bedeutet,



Informationen nur in kleinen Gruppen erteilen, die Möglichkeit zur individuellen Bereitstellung von Informationen bieten usw.

- Sorgen Sie dafür, dass für Informationsgespräche Dolmetscherinnen verfügbar sind.



Bewährte Verfahren

Frauen und Mädchen haben aufgrund ihrer sozialen Rolle möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Informationen oder sind möglicherweise schutzbedürftig. Aus diesem Grund sollte versucht werden, sie dort zu erreichen, wo Männer nur begrenzt Zugang haben. So könnten etwa Plakate oder Faltblätter mit spezifischen Informationen in den Damentoiletten aufgehängt bzw. bereitgestellt werden.

Das in den Wartebereichen bereitzustellende Informationsmaterial kann in einer allgemeinen Broschüre zusammengefasst werden, die alle Themen abdeckt. Es ist ratsam, die Informationen in einer einzigen Broschüre zusammenzufassen, anstatt die (sensiblen) Informationen in separaten Broschüren bereitzustellen, da die antragstellende Person möglicherweise zögert oder Angst hat, sich die Broschüre mit den sie betreffenden Informationen (z. B. Probleme im Zusammenhang mit LGBTIQ-Aspekten oder häuslicher Gewalt) zu holen.

d) Alter

Kindgerechte Informationen sind Informationen, die an das Alter, die Reife, das Geschlecht und die Kultur des Kindes angepasst sind ⁽¹⁶⁾. Sie sollten die Komplexität der Informationen an die Situation des Kindes anpassen: Verwenden Sie einfache und konkrete Wörter anstelle von abstrakten Begriffen. Sie sollten die Form Ihrer Kommunikation auch an die Aufmerksamkeitsspanne des Kindes anpassen; beispielsweise ist eine Reihe kurzer Sitzungen mit vielen Pausen einer langen Sitzung vorzuziehen. Bei der Kommunikation sollten Sie auch den Hintergrund des Kindes, einschließlich Geschlecht und Kultur, berücksichtigen, um Ihre Sprache so verständlich wie möglich zu gestalten. Je jünger und weniger reif das Kind ist, desto mehr muss Ihre Kommunikation angepasst werden ⁽¹⁷⁾.

Das Alter und die Reife eines Kindes wirken sich ebenfalls auf seinen Zugang zu Informationen aus. Ein Kind kann unter Umständen nicht lesen oder hat nicht die Geduld, sich auf einen geschriebenen Text zu konzentrieren. Für begleitete Minderjährige ist es notwendig, allen Familienangehörigen, einschließlich Kindern, die möglicherweise eigene Asylansprüche

⁽¹⁶⁾ Siehe Europarat, Ministerkomitee, *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz*, 2010, S. 21.

⁽¹⁷⁾ Weitere Informationen zu den Grundsätzen kindgerechter Informationen und Praxistipps für ihre Bereitstellung finden Sie in: Europäische Kommission, *Creating Child-friendly Versions of Written Documents: A guide* [Erstellung kindgerechter Versionen schriftlicher Dokumente: Ein Leitfaden], 2021; Europarat, *How to convey child-friendly information to children in migration: A handbook for frontline professionals* [Vermittlung kindgerechter Informationen an Kinder im Bereich der Migration: Ein Handbuch für an vorderster Front tätige Fachkräfte], 2018, S. 15-30; Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, *Technical Guidance: Child-friendly procedures* [Technischer Leitfaden: kindgerechte Verfahren], 2021, S. 13-16.



unabhängig von ihren Familienangehörigen haben, Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei unbegleiteten Minderjährigen ist zu beachten, dass sie spezifische Informationen erhalten müssen, die für sie relevant sind. Sie benötigen zudem mehr Unterstützung beim Zugang zu relevantem Informationsmaterial, da ihnen nicht ständig Eltern (oder andere Erziehungsberechtigte) zur Seite stehen, um ihnen bei dem Verfahren zu helfen oder Informationen zu erklären.

In manchen Kulturen gelten Menschen bereits unter 18 Jahren als Erwachsene und sehen sich selbst auch so. Außerdem kann es sein, dass sie sich nach ihrer Migrationserfahrung reifer fühlen, als es ihrem tatsächlichen Alter entspricht. Daher ist es erforderlich, dem Kind Informationen in einer Sprache zu vermitteln, die an seinen Reifegrad angepasst ist, und die Informationen gleichzeitig ausführlich genug zu erläutern, um zu gewährleisten, dass sie von ihm verstanden werden.

Praktische Erwägungen

- Vereinfachen Sie Informationen und verwenden Sie einfachere Begriffe, als Sie es normalerweise tun würden.
- Erklären Sie schwierige Wörter und geben Sie Beispiele.
- Wiederholen Sie zentrale Informationen, vergewissern Sie sich, dass sie verstanden wurden, lassen Sie mehr Zeit und legen Sie häufiger Pausen ein, als Sie es normalerweise tun würden.
- Verwenden Sie Informationsmaterial, das die Aufmerksamkeit des Kindes bindet und Informationen spielerisch bereitstellt, wie z. B. ein Aktivitätsbuch, um die Informationen interessant zu machen.
- Stellen Sie Informationen in Formaten bereit, die Kinder normalerweise verwenden, einschließlich digitaler Werkzeuge, visueller Hilfsmittel und Spiele.
- Schaffen Sie einen sicheren Raum für die Bereitstellung von Informationen ohne Ablenkung.
- Sorgen Sie dafür, dass sich das Kind bei Ihnen wohlfühlt, indem Sie zum Beispiel mit einem Thema beginnen, über das das Kind gerne spricht.
- Erwägen Sie die Bereitstellung von Informationen im Einzelgespräch statt in der Gruppe.
- Sehen Sie ausreichend Zeit für die Bereitstellung von Informationen und für geplante Pausen vor.

Möglicherweise müssen Sie Ihre Kommunikationstechniken nicht nur im Gespräch mit Kindern, sondern auch mit älteren Menschen anpassen. In diesem Fall können ihre persönlichen Umstände durch begrenzte digitale Kompetenzen, vermindertes Hör- oder Sehvermögen oder kognitive Schwierigkeiten gekennzeichnet sein. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten [1.2.3.e\) Kognitive Probleme und Lernschwierigkeiten](#) und [1.2.3.f\) Seh- und Hörbeeinträchtigungen](#).





Bewährte Verfahren

Bei der Vermittlung von Informationen an Minderjährige ist es wichtig, ihr Alter und ihre Reife zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, geeignete Materialien für die Bereitstellung von Informationen für verschiedene Altersgruppen zu entwickeln, z. B. für die folgenden Kategorien:

- Kinder im Schulalter (bis 12 Jahre) und
- Jugendliche (12 bis 18 Jahre).

Die Materialien für die erste Gruppe müssen auf visuellen Aspekten beruhen. Darüber hinaus muss bei der Entwicklung von Materialien für Kinder berücksichtigt werden, dass die Informationen nicht zu detailliert und komplex sein dürfen.

Vorschulkinder werden in der Regel von ihren Erziehungsberechtigten auf individuelle und altersgerechte Weise informiert.

e) Kognitive Probleme und Lernschwierigkeiten

Kognitive Probleme und Lernschwierigkeiten sind unter Umständen auf den ersten Blick nicht erkennbar. Sie könnten jedoch feststellen, dass die antragstellende Person Schwierigkeiten hat, klare und kohärente Aussagen zu machen, sich Informationen zu merken oder sich auf die Bereitstellung von Informationen zu konzentrieren. Kognitive Probleme und Lernschwierigkeiten können auf medizinische Probleme wie geistige Beeinträchtigungen, Depressionen, Hirnverletzungen oder Drogen- oder Alkoholabhängigkeit zurückzuführen sein oder eine Nebenwirkung starker Arzneimittel sein.

Je nach Schwere der kognitiven Probleme und Lernschwierigkeiten kann es erforderlich sein, Informationen in mündlicher Form bereitzustellen, um sicherzustellen, dass die Botschaft vermittelt wird. Da die Bereitstellung von Informationen für Personen mit kognitiven Problemen und Lernschwierigkeiten eine Herausforderung darstellen kann, kann auch die Unterstützung durch spezialisierte Dienste in Betracht gezogen werden. Zudem wird empfohlen, Informationen im Einzelgespräch bereitzustellen.

Beachten Sie, dass die Exposition gegenüber traumatischen Ereignissen zu posttraumatischen Belastungsstörungen führen kann, die auch das Gedächtnis und das Verhalten der antragstellenden Person beeinträchtigen können. Traumatisierte antragstellende Personen haben häufig ein schlechtes Gedächtnis. Sie sind möglicherweise in ständiger Alarmbereitschaft – was ihre Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigt – und meiden unter Umständen Informationen, die mit ihrem Trauma zu tun haben – was auch Asylangelegenheiten einschließen kann. Sie können sich auch wie betäubt fühlen, was als Teilnahmslosigkeit aufgefasst werden kann. Daher sind bei schwer traumatisierten antragstellenden Personen in Abhängigkeit von ihrem Verhalten und ihren Reaktionen möglicherweise ähnliche Kommunikationstechniken wie bei Personen mit kognitiven Problemen und Lernschwierigkeiten erforderlich.



Praktische Erwägungen

- Konzentrieren Sie sich auf die zentralen Botschaften, indem Sie kurze Sätze und eine einfache Sprache verwenden.
- Wiederholen Sie die Informationen häufiger, als Sie dies normalerweise tun würden.
- Verwenden Sie leicht lesbare Formate für Informationsmaterial.
- Stellen Sie nicht zu viele Informationen auf einmal zur Verfügung.
- Setzen Sie Techniken ein, um das Verständnis zu überprüfen.
- Hören Sie aktiv zu und beziehen Sie die antragstellende Person in die Diskussion ein, um ihre Konzentration zu verbessern.
- Verwenden Sie einen neutralen Ton und eine nicht wertende Haltung.
- Achten Sie besonders darauf, die Informationen abschnittsweise zu vermitteln, und machen Sie häufig Pausen, damit Zeit bleibt, die Informationen zu verarbeiten und Fragen zu stellen.
- Planen Sie mehr Zeit und Pausen ein, als Sie es normalerweise tun würden.
- Erlauben Sie die Anwesenheit einer Begleitperson, der die antragstellende Person vertraut, wenn sie dies wünscht.

f) Seh- und Hörbeeinträchtigungen

Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen können von leichten Defiziten bis hin zu Blindheit und Taubheit reichen. Solche Beeinträchtigungen können bei jeder antragstellenden Person auftreten, sind aber bei älteren Menschen häufiger. Sie sollten Ihre Kommunikationstechniken entsprechend der Schwere der Beeinträchtigung(en) anpassen.

Die Bereitstellung von Informationen für antragstellende Personen mit Beeinträchtigungen kann besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erfordern. Je nach Schwere der Beeinträchtigung möchten Sie unter Umständen spezialisierte Dienste wie Gebärdensprachdolmetscher hinzuziehen, um die Bereitstellung von Informationen zu unterstützen. Es kann erforderlich sein, die Informationen im Einzelgespräch bereitzustellen.

Die antragstellende Person ist möglicherweise nicht in der Lage, Informationen in bestimmten Formaten aufzunehmen, z. B. mündlich, schriftlich oder in Bild- und/oder Audioformaten. Daher ist es notwendig, Informationen in verschiedenen Formaten zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, dass antragstellende Personen mit unterschiedlichen Arten von Beeinträchtigungen die relevanten Informationen erhalten.

Sprachbeeinträchtigungen können sich ebenfalls auf Ihre Kommunikation auswirken, wenn die antragstellende Person nicht in der Lage ist, mündlich Fragen zu stellen und Sachverhalte zu äußern, die für die Bereitstellung der Informationen relevant sind. Alternative Kommunikationsmethoden sollten auf der Ausdrucksform beruhen, die die antragstellende Person üblicherweise verwendet.



Praktische Erwägungen zur Kommunikation mit sehbeeinträchtigten antragstellenden Personen

Je nach Grad der Beeinträchtigung des Sehvermögens können die folgenden Tipps hilfreich sein.

- Erwägen Sie, das Informationsgespräch aufzuzeichnen, damit die antragstellende Person erneut auf die Informationen zugreifen kann.
- Stellen Sie leicht lesbares Informationsmaterial mit ausreichend großer Schrift und visuellen Hilfsmitteln zur Verfügung.
- Nutzen Sie neben der persönlichen Kommunikation andere Kanäle zur Bereitstellung von Informationen, einschließlich Audiomaterial.

Praktische Erwägungen zur Kommunikation mit hörbeeinträchtigten antragstellenden Personen

Je nach Grad der Hörbeeinträchtigung können die folgenden Tipps hilfreich sein.

- Sprechen Sie langsam und deutlich.
- Vermeiden Sie eine hohe Stimme, da diese schwer zu hören ist.
- Begegnen Sie der antragstellenden Person direkt auf Augenhöhe, damit sie von Ihren Lippen ablesen und visuelle Signale erfassen kann.
- Halten Sie Ihre Hände vom Gesicht fern, wenn Sie sprechen.
- Bitte beachten Sie, dass Hintergrundgeräusche das Hörvermögen verringern können.
- Verwenden Sie einen Notizblock, um das Gesagte aufzuschreiben. Schreiben Sie wichtige/wesentliche Begriffe auf.
- Lassen Sie die antragstellende Person wissen, wenn Sie das Thema wechseln, indem Sie zum Beispiel eine kurze Pause machen.
- Setzen Sie gegebenenfalls eine/einen Gebärdensprachdolmetscher*in ein.
- Verwenden Sie schriftliche und visuelle Materialien zusammen mit anderen Kanälen anstelle von mündlicher Kommunikation.

Achten Sie darauf, nicht nur Ihre Kommunikationstechniken, sondern auch Ihre Botschaften anzupassen.

Sie müssen nicht nur Ihre Kommunikationstechniken an die persönlichen Umstände der antragstellenden Person anpassen, sondern auch den Inhalt der Informationen auf die Botschaften abstimmen, die sie erhalten muss.

Bei der Bereitstellung von Informationen über das Asylverfahren müssen Sie Ihre Botschaften mindestens auf die folgenden Profile antragstellender Personen abstimmen:

- unbegleitete Minderjährige;



- begleitete Minderjährige;
- abhängige volljährige Personen;
- antragstellende Personen mit besonderen Bedürfnissen;
- antragstellende Personen, die einem bestimmten Verfahren wie dem Dublin-Verfahren, dem beschleunigten Verfahren, dem Zulässigkeitsverfahren oder dem Verfahren an der Grenze zugewiesen werden;
- antragstellende Personen in Haft.



Praxistipp: Bereitstellung von Informationen für eine Familie durch Anpassung sowohl der Botschaft als auch der Kommunikationstechniken

- Stellen Sie sicher, dass alle Familienmitglieder individuell mit Informationen versorgt werden, die speziell für sie relevant sind.
- Passen Sie Ihre Kommunikationstechniken gegebenenfalls an Kinder oder Frauen an. So müssen beispielsweise Informationen für Kinder in einer kindgerechten Art und Weise vermittelt werden, die ihr Alter und ihre Reife berücksichtigt, um sicherzustellen, dass sie verstanden werden, während Frauen möglicherweise einen Raum für die Erteilung von Informationen benötigen, der die Vertraulichkeit gewährleistet, um sicherzustellen, dass sie alle Fragen stellen können, die für ihren Antrag relevant sind.
- Bedenken Sie proaktiv andere mögliche Umstände, an die die Kommunikation angepasst werden muss.



Praxistipp: gezielte Informationsmaterialien und Informationsgespräche

- Gestalten Sie gezielte Informationsmaterialien und Informationsgespräche für unbegleitete Minderjährige und andere Profile antragstellender Personen.

Für einige Profile antragstellender Personen müssen Sie nicht nur Kommunikationstechniken an die persönlichen Umstände anpassen, sondern auch spezifische Informationen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren bereitstellen. So sind z. B. bei unbegleiteten Minderjährigen spezifische Kommunikationstechniken erforderlich und sie müssen außerdem spezifische Informationen über die Verfahren erhalten.

Der Inhalt der Botschaften, die den antragstellenden Personen übermittelt werden müssen, wird in Kapitel 3. [Themen zur Bereitstellung von Informationen](#) näher erläutert.

1.3. Vermittlung von Informationen

Den antragstellenden Personen können Informationen über eine Vielzahl von Kanälen vermittelt werden, darunter über mündliche Kommunikation, gedrucktes Informationsmaterial, digitales Material und audiovisuelles Material. Da jeder Kommunikationskanal die



antragstellenden Personen auf unterschiedliche Weise erreicht und bestimmte Arten von Informationen wirksamer vermittelt, ist es ratsam, Informationen über mehrere Kommunikationskanäle gleichzeitig zu übermitteln. Häufig ist es auch notwendig, die Weitergabe von Informationen mit Hilfe von Informationsmaterial zu unterstützen.

In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Kommunikationskanäle für die Vermittlung von Informationen, die Vorteile der gleichzeitigen Nutzung mehrerer Kommunikationskanäle und die Art und Weise, wie Informationsmaterial die Übermittlung von Informationen unterstützen kann, erläutert.

1.3.1. Überlegen Sie, welche Kommunikationskanäle zu verwenden sind

Nicht alle Kommunikationskanäle sind gleich. Ein bestimmter Kanal kann für eine bestimmte Kategorie von antragstellenden Personen besser geeignet sein, und entsprechend können andere Kanäle besser für die konkrete Botschaft geeignet sein, die Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt kommunizieren möchten. Daher ist es wichtig, die für die Bereitstellung von Informationen am besten geeigneten Kommunikationskanäle zu wählen.

Achten Sie bei der Wahl Ihrer Kommunikationskanäle darauf, dass sie **für Ihren Zweck geeignet** (z. B. unter Berücksichtigung der Ausführlichkeit oder Komplexität Ihrer Botschaft) und **für die antragstellende Person geeignet** sind (unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände).

a) Mündliche Kommunikation

Bei der mündlichen Kommunikation können Sie sich vergewissern, dass die mitgeteilten Informationen verstanden worden sind. Aus diesem Grund sollten komplexe Informationen den antragstellenden Personen mündlich mitgeteilt werden, zusammen mit entsprechenden Erläuterungen.

Sie sollten Ihre Kommunikationstechniken an die persönlichen Umstände der antragstellenden Person anpassen und Informationen bereitstellen, die für sie unmittelbar relevant sind. Sie können auch Techniken anwenden, um unverzüglich zu überprüfen, ob die antragstellende Person Ihre Botschaft richtig verstanden hat. Daher wird empfohlen, jeder antragstellenden Person während des Asylverfahrens mindestens einmal mündlich Informationen zu vermitteln.

Weitere Informationen zu mündlichen Kommunikationstechniken finden Sie in Abschnitt [1.2.2.a\) Mündliche Kommunikationstechniken](#).



Vorteile	Nachteile
• erreicht alle antragstellenden Personen; • vermittelt komplexe Informationen; • vermittelt personalisierte Informationen; • passt die Kommunikationstechniken an die persönlichen Umstände der antragstellenden Person an; • kann vertrauliche Gespräche gewährleisten; • kann das Verständnis sicherstellen.	• zeitaufwendig; • kann sich nur an Einzelpersonen oder kleinere Gruppen richten; • steht den antragstellenden Personen nicht unbedingt jederzeit zur Verfügung; • erfordert Auslegung.



Praxistipp: Bildung von Gruppen von antragstellenden Personen für die Bereitstellung von Informationen

- Bilden Sie Gruppen von antragstellenden Personen für mündliche Informationsgespräche, indem Sie deren persönliche Umstände berücksichtigen.

Mitunter können größere Gruppen gebildet werden, z. B., wenn allgemeine Informationen antragstellenden Personen mit einem ähnlichen Hintergrund in Bezug auf Sprache, Staatsangehörigkeit und Kultur übermittelt werden sollen. In anderen Fällen müssen kleinere Gruppen oder sogar Einzelgespräche in Betracht gezogen werden, z. B. wenn die antragstellenden Personen spezifische Informationen erhalten und/oder ihnen die Informationen in einer bestimmten Weise mitgeteilt werden müssen, um das Verständnis zu gewährleisten, z. B. im Falle von Kindern oder Personen mit kognitiven Problemen und Lernschwierigkeiten.

- Berücksichtigen Sie die Größe und Zusammensetzung der Gruppe, um eine wirksame Informationsbereitstellung zu gewährleisten.

Die Gruppe sollte nicht so groß sein, dass es für eine antragstellende Person schwierig ist, Fragen zu stellen, oder dass es für Sie schwierig wird, die Überprüfungsmethoden anzuwenden, um das Verständnis zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung der Gruppe sollte berücksichtigt werden, was erforderlich ist, damit sich eine antragstellende Person sicher genug fühlt, um Fragen zu stellen. Beispielsweise sprechen Frauen möglicherweise nicht in Anwesenheit von Männern oder stellen nicht die Fragen, die für sie persönlich relevant sind.

Bei der Bereitstellung von Informationen in einer Gruppe ist es ratsam, die antragstellenden Personen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie auch unter vier Augen und in vertraulichem Rahmen ihre Fragen stellen können.





Praxistipp: Unterstützung mündlicher Informationen durch Informationsmaterialien

- Bereiten Sie für die mündlichen Informationsveranstaltungen gedrucktes Material oder Links zu digitalen Quellen vor, damit die antragstellende Person die Informationen in ihrem eigenen Tempo nochmals durchgehen kann.

Die Bereitstellung mündlicher Informationen hat viele Vorteile, ist jedoch von Natur aus flüchtig. Für die antragstellende Person kann es schwierig sein, innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne große Mengen neuer Inhalte zu verarbeiten und zu behalten. Aus diesem Grund müssen Sie Ihre mündlichen Informationsveranstaltungen mit schriftlichem Material ergänzen.

b) Gedruckte Informationsmaterialien

Zu den Druckmaterialien gehören in erster Linie schriftliche Informationen wie Faltblätter, Broschüren oder Hefte, die durch visuelle Hilfsmittel wie Infografiken, Bildgeschichten oder Ablaufdiagramme ergänzt werden können. So können über gedruckte Materialien ausführliche Botschaften und umfassende Informationen vermittelt werden.

Druckmaterialien sind ein einseitiger Kommunikationskanal, der in erster Linie für antragstellende Personen bestimmt ist, die lesen und schreiben können. Zugleich können einige der Kernbotschaften durch visuelle Hilfsmittel veranschaulicht werden, um antragstellenden Personen, die nicht oder nur schlecht lesen können, in begrenztem Umfang Inhalte zu vermitteln. Gedrucktes Kommunikationsmaterial kann dem Antragsteller jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Vorteile	Nachteile
• großer Adressatenkreis erreichbar; • steht den antragstellenden Personen jederzeit zur Verfügung; • kann in mehreren Sprachen vorliegen; • spart Zeit bei der Bereitstellung von Informationen.	• sehr geringer Nutzen für Menschen mit keinen oder geringen Lese- und Schreibkenntnissen; • je nach den persönlichen Umständen der antragstellenden Person schwer vollumfänglich zugänglich zu machen; • maßgeschneiderte Anpassungen erforderlich, um den verschiedenen antragstellenden Personen unterschiedliche Informationen zu vermitteln; • nicht möglich, das Verständnis zu überprüfen; • es ist kostspielig, Informationen auszudrucken und auf dem neuesten Stand zu halten.



Praxistipp: Menschen mit keinen oder geringen Lese- und Schreibkenntnissen

- Verwenden Sie einfache Zusammenfassungen und selbsterklärende Illustrationen.

Menschen mit begrenzter Lesekompetenz verstehen die Bedeutung schriftlicher Informationen und haben häufig Techniken zu ihrer Nutzung entwickelt. Häufig können sie den Inhalt des schriftlichen Materials erfassen, wenn einfache Zusammenfassungen enthalten sind, wie z. B. ein Kasten mit einem Kurzüberblick am Anfang jedes Kapitels.

Eine Person ohne Lesekompetenz wird gedrucktes Material mitnehmen und aufbewahren, wenn sie erkennt, dass die Informationen für sie relevant sind. Dies kann durch die Verwendung selbsterklärender Umschlagabbildungen erreicht werden.

Menschen ohne oder mit begrenzter Lesekompetenz bitten oft andere aus ihrer Gemeinschaft, ihnen umfangreichere Texte vorzulesen.

c) Digitale Kommunikation

Die Informationen können über digitale Plattformen verbreitet werden, sodass sie für die antragstellende Person jederzeit verfügbar sind. Dies setzt jedoch voraus, dass die antragstellende Person über die für die Nutzung der Informationsplattformen erforderlichen digitalen Kompetenzen verfügt und Zugang zu den entsprechenden Geräten hat (d. h. Internetanschluss und Computer oder Mobiltelefon). Darüber hinaus müssen Informationsplattformen in einer Sprache zugänglich sein, die die antragstellende Person versteht.

Digitale Plattformen können für die Speicherung verschiedener Arten von Informationsmaterial genutzt werden, einschließlich Material mit großer Detailtiefe zu einer Reihe von Informationsthemen. Auf diese Weise kann die antragstellende Person ausführliche Informationen zu allen Themen finden, die für sie relevant sind.

Informationen können über eine Vielzahl digitaler Plattformen verbreitet werden; bei einigen davon ist die Interaktion mit der antragstellenden Person möglich.

Einseitige digitale Kommunikation

Informationsmaterial, das digital verbreitet wird, ist häufig für eine einseitige Kommunikation bestimmt. Es kann jedoch an die persönlichen Umstände der antragstellenden Personen angepasst werden und schriftliche Texte, visuelle und Audioelemente umfassen.



Praxistipp: Nutzung digitaler Werkzeuge zur Bereitstellung von Informationen in verschiedenen Formaten

- Verwenden Sie Text-Sprache-Systeme, um Ihre schriftlichen Informationen im Audioformat zur Verfügung zu stellen.

Dies ist sowohl für Personen mit begrenzter Lesekompetenz als auch für Personen mit begrenzter Beherrschung der verwendeten Sprache von Nutzen.

Wechselseitige digitale Kommunikation

Die digitale Kommunikation kann interaktive Plattformen umfassen, wie etwa spezielle mobile Anwendungen für die Bereitstellung von Informationen, soziale Medien und in eine Website eingebettete Chats. Diese Plattformen ermöglichen es der antragstellenden Person, mit der Person bzw. Stelle Kontakt aufzunehmen, die die Informationen bereitstellt, um weitere Auskünfte oder Klarstellungen zu erhalten.

Anruf- und Messenger-Dienste können ebenfalls genutzt werden, um direkt mit der antragstellenden Person zu kommunizieren. Dazu gehören Hotlines, E-Mails, Telefonanrufe und mobile Anwendungen wie WhatsApp. Diese Kanäle können zur Vermittlung spezifischer Informationen oder Ankündigungen genutzt werden. Um eine wirksame Kommunikation zu gewährleisten, muss eine Verdolmetschung oder Übersetzung zur Verfügung stehen.

Auch wenn die digitale Interaktion die mündliche Bereitstellung persönlicher Informationen nicht ersetzen kann, können mit den vorstehend genannten Mitteln die dringlichsten Fragen oder Anliegen geklärt werden, die bei den antragstellenden Personen zwischen den Informationsgesprächen in Präsenz auftreten können.

Vorteile	Nachteile
• großer Adressatenkreis erreichbar; • das Format für die Bereitstellung von Informationen kann auf die Bedürfnisse der antragstellenden Personen zugeschnitten werden und Text, visuelle Hilfsmittel und Audio beinhalten; • ermöglicht Interaktion zwischen der antragstellenden Person und der mit der Bereitstellung von Informationen betrauten Stelle bzw. Person; • jederzeit verfügbar; • kann in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt werden; • kann spezifische und aktualisierte Informationen bereitstellen; • die Bereitstellung von Informationen ist weder zeitaufwendig noch kostspielig.	• nur für antragstellende Personen mit entsprechenden digitalen Kompetenzen; • nur für antragstellende Personen mit Zugang zu einer Internetverbindung und entsprechenden Geräten; • es müssen Spezialmaterialien entwickelt werden, um Informationen entsprechend den persönlichen Umständen der antragstellenden Personen zu vermitteln; • begrenzte Möglichkeit, das Verständnis sicherzustellen.



Praxistipp: häufig gestellte Fragen

- Bereiten Sie häufig gestellte Fragen und Antworten zu jedem Informationsthema vor. Dies wird die Bereitstellung von Informationen sowohl für die bereitstellende Stelle als auch für die antragstellenden Personen erleichtern.

Die Beantwortung häufig gestellter Fragen kann auf digitalen Plattformen automatisiert werden, indem Chatbots eingesetzt werden, die mit der antragstellenden Person die häufigsten Fragen zum Asylverfahren „besprechen“ und auf einschlägiges Informationsmaterial verweisen. Chatbots lassen sich so programmieren, dass sie in mehreren Sprachen kommunizieren können. Sie funktionieren rund um die Uhr. Entsprechende Stationen können auch in den öffentlichen Bereichen von Aufnahmeeinrichtungen oder im Wartebereich der Asylbehörde bereitgestellt werden.

d) Audiovisuelle Kommunikation

Audiovisuelle Kommunikation bezieht sich auf Medien wie Lautsprecher, Videobildschirme, Fernsehen oder Radio. Dieser Kommunikationskanal, bei dem die Informationen nur in eine Richtung fließen, dient der Übermittlung vereinfachter Mitteilungen oder Ankündigungen, die die antragstellenden Personen kurzfristig erreichen müssen. Da die Informationen audiovisuell übertragen werden, kann es Störfaktoren geben, weshalb diese Form der Bereitstellung von Informationen für ausführliche, komplexe oder personalisierte Botschaften weniger gut geeignet ist.

Zwar erreichen audiovisuelle Medien ein breites Publikum, dieser Kanal ist jedoch am wirksamsten, wenn er sich an eine klar definierte Zielgruppe richtet. So sind Lautsprecher ein nützlicher Kanal für Ankündigungen, und Videobildschirme können zur Verbreitung von Videos und Animationsfilmen in Aufnahmeeinrichtungen genutzt werden.

Vorteile	Nachteile
• großer Adressatenkreis erreichbar; • kann den antragstellenden Personen unabhängig von ihren persönlichen Umständen zugänglich gemacht werden; • kein großer Zeitaufwand für die Bereitstellung von Informationen.	• nur für gezielte Nachrichten oder Ankündigungen, nicht für komplexe, ausführliche oder personalisierte Informationen; • für Zielgruppen, die nur in bestimmten Kontexten erreicht werden können, z. B. bei Einsätzen, in Flüchtlingslagern und Aufnahmezentren; • nur schwer in mehreren Sprachen verfügbar zu machen; • Verständnis nicht überprüfbar.

1.3.2. Gleichzeitige Nutzung mehrerer Kanäle

Aus verschiedenen Gründen ist es wünschenswert, die gleichen Informationen über verschiedene Kommunikationskanäle zu verbreiten.

- Informationen sind leichter zugänglich, wenn sie auf mehreren Kanälen zur Verfügung gestellt werden, die den persönlichen Umständen der jeweiligen antragstellenden Person entsprechen können, einschließlich Personen mit unterschiedlicher Lesekompetenz oder unterschiedlichem Bildungsniveau, unterschiedlichen kognitiven Fähigkeiten, Reifegraden usw.
- Werden mehr Sinne angesprochen (Hören, Beobachten, Sprechen), ist es einfacher, neue Informationen zu verstehen und zu speichern.
- Die Wiederholung von Inhalten erhöht das Verständnis für und das Vertrauen in die bereitgestellten Informationen.
- Durch die Nutzung zusätzlicher Kanäle erhöhen Sie die Chance, die antragstellende Person zu erreichen.

Die Nutzung verschiedener Kanäle für die Verbreitung von Informationen hilft Ihnen daher, die antragstellende Person zu erreichen und die Botschaft zu stärken.

Den antragstellenden Personen muss die Möglichkeit gegeben werden, personalisierte Informationen zu erhalten. Dies kann durch mündliche Kommunikation erfolgen, bei der die Kommunikationstechniken an die persönlichen Umstände der antragstellenden Person angepasst werden und es Ihnen ermöglicht wird, Nachrichten zu übermitteln, die für sie unmittelbar relevant sind. Die mündliche Kommunikation kann mit anderen Kommunikationskanälen kombiniert werden, um sicherzustellen, dass die Informationen für die antragstellende Person jederzeit verfügbar sind.

Wenn die Informationen über mehrere Kanäle zur Verfügung gestellt werden, muss sichergestellt werden, dass sie kohärent sind.



Praxistipp: Verknüpfung von gedruckten und digitalen Kanälen

- Verwenden Sie gedrucktes Material, um die antragstellende Person auf Online-Informationen hinzuweisen. Gehen Sie dazu wie folgt vor:
 - Machen Sie alle Ihre gedruckten Materialien auf digitalen Plattformen zugänglich.
 - Fügen Sie auf Ihrem gedruckten Material einen Link und/oder einen QR-Code ein.

1.3.3. Unterstützung der Bereitstellung von Informationen mit unterschiedlichem Informationsmaterial

Um Informationen über verschiedene Kommunikationskanäle verbreiten zu können, müssen Sie über Informationsmaterial verfügen. Sie können zwischen zahlreichen Arten von Informationsmaterial wählen, um Informationen in Schriftform, Bild- und/oder Audioformat zu



präsentieren. Die meisten Arten von Informationsmaterial ermöglichen es Ihnen, verschiedene Formate miteinander zu kombinieren, was den Zugang zu Informationen für antragstellende Personen erleichtert.

In Tabelle 1 sind die häufigsten Arten von Informationsmaterial in Kategorien nach ihrem Format zusammengefasst und zusammen mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen aufgeführt.

Tabelle 1: Beispiele für Arten von Informationsmaterial

Art	Vorteile	Nachteile
Schriftliche Kommunikation, ggf. mit visuellen Hilfsmitteln		
Faltblatt/Broschüre/Newsletter	• ermöglicht gezielte Botschaften; • kann allgemeine und ausführliche Informationen vermitteln; • kann eine Reihe unterschiedlicher Informationsthemen vermitteln; • Möglichkeit der Verbreitung durch mündliche Informationsgespräche, Ausdrücke und digitale Plattformen.	• nur dann für komplexe Botschaften geeignet, wenn sie vereinfacht werden können; • nicht geeignet, um umfangreiche Erklärungen oder viele Details zu liefern.
Broschüre/Leitfaden	• eignet sich für komplexe Botschaften und Informationen zu einem bestimmten Thema; • kann umfangreiche Details vermitteln; • kann viele verschiedene Informationsthemen vermitteln; • Möglichkeit der Verbreitung durch mündliche Informationsgespräche, Ausdrücke und digitale Plattformen.	• Hauptzielgruppe sind nicht die antragstellenden Personen, sondern die mit der Bereitstellung von Informationen betraute Stelle bzw. Person; • umfangreiche und ausführliche Informationen können für antragstellende Personen schwer zu verarbeiten sein; • können nur mit hohem Zeitaufwand gelesen werden.



Art	Vorteile	Nachteile
Visuelle Kommunikation, ggf. ergänzt durch schriftliche Informationen		
Plakat	• eignet sich für vereinfachte Botschaften oder Ankündigungen; • kann verwendet werden, um ein Informationsthema hervorzuheben oder sichtbar zu machen; • Möglichkeit der Verbreitung über Ausdrucke und digitale Plattformen.	• eignet sich nur für vereinfachte Kernaussagen; • begrenzter Platz für Informationen; nicht für ausführliche Informationen geeignet; • nur für höchstens zwei Informationsthemen; • gedruckte Poster benötigen viel Platz an der Wand.
Ablaufdiagramm	• eignet sich für Botschaften, die als chronologischer Zeitstrahl oder Prozess dargestellt werden können; • kann verwendet werden, um komplexe Informationen zu erklären oder zu vereinfachen; • kann ausführliche Informationen vermitteln; • Möglichkeit der Verbreitung durch mündliche Informationsgespräche, Ausdrucke und digitale Plattformen.	• kann nur ein Informationsthema oder eine begrenzte Anzahl von Themen abdecken; • nur für Informationen, die als chronologischer Prozess dargestellt werden können.
Bildgeschichte/ Bilderbuch/Malbuch/ Aktivitätsbuch	• eignet sich für Kernbotschaften; • kann emotional aufgeladene Botschaften vermitteln; • kann mehrere Informationsthemen vermitteln; • kindgerechtes Format; • Möglichkeit der Verbreitung durch mündliche Informationsgespräche, Ausdrucke und digitale Plattformen.	• in erster Linie für vereinfachte Botschaften; kein Platz für Erläuterungen; • nur für Botschaften, die über eine begrenzte Anzahl von Einzelbildern kommuniziert werden können; • nicht für detaillierte Informationen.



Art	Vorteile	Nachteile
Audiokommunikation, die durch schriftliche Informationen unterstützt werden kann		
Audiodatei/Podcast	• kann komplexe Botschaften vermitteln; • eignet sich häufig für Informationen zu einem bestimmten Thema; • kann allgemeine und ausführliche Informationen vermitteln; • kann mehrere Informationsthemen enthalten; • kann aus dem Schriftformat konvertiert werden; • Möglichkeit der Verbreitung über verschiedene Kommunikationskanäle, wie z. B. mündliche Informationsgespräche, Bildschirme in Wartebereichen und digitale Plattformen.	• Es kann schwierig sein, sich auf lange Audiodateien zu konzentrieren. • Ausführliche Erklärungen können ohne Visualisierung oder Skript schwer zu verstehen sein. • Audio kann nicht als Ausdruck verteilt werden (Abschriften von Audiodateien können gedruckt werden).



Art	Vorteile	Nachteile
Kombination von schriftlicher, visueller und akustischer Kommunikation		
PowerPoint-Präsentation	• geeignet für gezielte Botschaften; • kann allgemeine und ausführliche Informationen vermitteln; • kann eine Reihe unterschiedlicher Informationsthemen vermitteln; • für alle antragstellenden Personen zugänglich, wenn Text in Schriftform, Bild-, Audio- und sogar Videomaterial miteinander kombiniert werden; • erregt leicht die Aufmerksamkeit; • Informationen können ohne erhebliche Kosten geändert und aktualisiert werden; • die Produktion ist weniger kostspielig als ein Video/Animationsfilm; • Möglichkeit der Verbreitung durch mündliche Informationsgespräche, Ausdrücke und digitale Plattformen; • kann in vielen Sprachen zu geringen zusätzlichen Kosten synchronisiert werden.	• in erster Linie für Kernbotschaften mit begrenzter Detailtiefe; • nicht für ausführliche Erklärungen oder Details; • nur für Informationen, die über eine begrenzte Anzahl von Folien übermittelt werden können.
Videos/ Animationsfilme	• eignet sich für vereinfachte Kernbotschaften; • kann emotional aufgeladene Botschaften vermitteln; • kann allgemeine und ausführliche Informationen vermitteln; • zugänglich für alle antragstellenden Personen, wenn Text in Schriftform, Visualisierung und Audio miteinander kombiniert werden; • erregt leicht die Aufmerksamkeit; • Möglichkeit der Verbreitung durch mündliche Informationsgespräche und digitale Plattformen; • kann in vielen Sprachen zu geringen zusätzlichen Kosten synchronisiert werden.	• in erster Linie für ein Informationsthema oder eine begrenzte Anzahl von Themen; • in erster Linie für Kernbotschaften mit begrenzter Detailtiefe; • kann nicht als Ausdruck verteilt werden; • erfordert technologische Vorbereitung, einschließlich ausreichender Bandbreite; • hohe Produktionskosten; Inhalte sind nur schwer zu aktualisieren.



Weiterbildung zum Thema Bereitstellung von Informationen

Die Bereitstellung von Informationen für antragstellende Personen gilt im Allgemeinen als Fachkompetenz. Dieses Kapitel enthält zwar eine kurze Erklärung zu den Methoden für die Bereitstellung von Informationen, die EUAA empfiehlt jedoch, ein spezielles Schulungsmodul zu absolvieren, um das Thema in seiner ganzen Komplexität zu erfassen und das erworbene Wissen in der Praxis anwenden zu können.



Begleitende EUAA-Schulung

Die EUAA bietet das Modul „**Kommunikation mit Asylbewerbern und Erteilung von Informationen**“ an, in dem die Fähigkeiten behandelt werden, die bei der Konzeption, Planung und Umsetzung von kulturübergreifenden Informationsstrategien erforderlich sind. Mit diesem Modul sollen Fachkräfte in die Lage versetzt werden, den Informationsbedarf von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen, oder von potenziellen Begünstigten internationalen Schutzes zu beurteilen. Nach der Teilnahme an dieser Schulung werden Sie in der Lage sein, barrierefreie Botschaften anzupassen und über die entsprechenden Kanäle zu verbreiten.

Wenn Sie an EUAA-Schulungsveranstaltungen teilnehmen möchten und weitere Informationen dazu benötigen, wenden Sie sich an die/den Schulungsbeauftragte(n) in Ihrer Behörde.



2. Organisatorischer Aufbau der Bereitstellung von Informationen

In diesem Kapitel wird erläutert, wann, wo und von wem Informationen an Personen, die internationalen Schutz beantragen, übermittelt werden können. Es wird dargelegt, wie sich unterschiedliche Situationen auf die Bereitstellung von Informationen in der Praxis auswirken können.

Der Zugang zum Asylverfahren umfasst in der Regel zwei Phasen:

- die Ankunft, einschließlich des Verfahrensschritts der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, und
- die Registrierung/förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz.

Die nach der Antragstellung bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf die persönliche Anhörung, das Ergebnis der Entscheidungsfindung und gegebenenfalls auf Informationen darüber, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann⁽¹⁸⁾. Die Behörden sind dafür verantwortlich, dass die Bereitstellung von Informationen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, gewährleistet ist⁽¹⁹⁾. Sie sind somit für die Koordinierung der Übermittlung von Informationen verantwortlich, damit die betreffenden Botschaften die antragstellende Person erreichen. Welche Behörde/Organisation die Informationen mitteilt, hängt davon ab, ob die Bereitstellung der Informationen zentral bei einem Interessenträger oder in Zusammenarbeit mit mehreren Organisationen erfolgt.

Eine einheitliche Bereitstellung von Informationen kann gewährleistet werden, indem in Ihrem nationalen Umfeld ermittelt wird, welche Informationen wann, wo und von wem übermittelt werden sollten.

2.1. Zeitpunkt der Bereitstellung von Informationen

Nach der VRL (Neufassung) sollten die EU+-Staaten die antragstellenden Personen so rechtzeitig informieren, dass diese ihre Rechte in Anspruch nehmen und den ihnen aus der VRL (Neufassung) erwachsenden Pflichten nachkommen können⁽²⁰⁾.

Einige Rechte und Pflichten gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird. Informationen über diese Rechte und Pflichten sollten gleich zu Beginn des Verfahrens erteilt werden.

⁽¹⁸⁾ Artikel 11 Absatz 2 VRL (Neufassung).

⁽¹⁹⁾ Artikel 12 VRL (Neufassung).

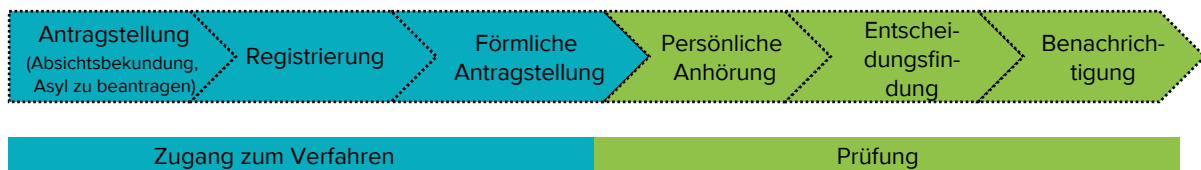
⁽²⁰⁾ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung).



Zugleich ist es wichtig, die antragstellenden Personen zu Beginn des Verfahrens nicht mit zu vielen Informationen zu überfordern.

Daher hängen die bereitzustellenden Informationen sowie die Detailtiefe der Informationen vom Schritt des Asylverfahrens ab.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der Schritte des erstinstanzlichen Asylverfahrens (eine Erläuterung der einzelnen Schritte finden Sie in den Abschnitten [2.1.1. Zugang zum Verfahren](#) und [2.1.2. Prüfung eines Antrags](#)).



Bei der Bereitstellung von Informationen wird empfohlen, zu unterscheiden zwischen:

- dem richtigen Zeitpunkt für die Bereitstellung wesentlicher Informationen;
- dem richtigen Zeitpunkt für die Bereitstellung ausführlicherer Informationen.

Da die Informationen schrittweise vermittelt werden können, können Sie zunächst grundlegende Informationen zu jedem Thema vermitteln und diese sodann wie folgt durch ausführlichere Einzelheiten ergänzen:

- Stellen Sie fest, welches die Kernbotschaften zu den einzelnen Informationsthemen sind.
- Wiederholen Sie die Kernbotschaften während der verschiedenen Schritte des Verfahrens.
- Ergänzen Sie die Kernbotschaft(en) gegebenenfalls um ausführlichere Einzelheiten.

2.1.1. Zugang zum Verfahren

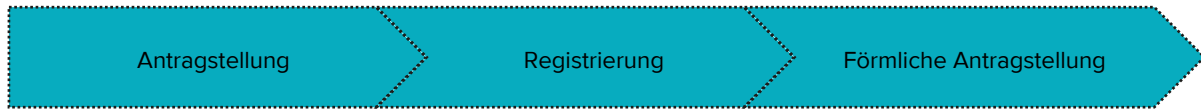
Der Zugang zum Verfahren beinhaltet mehrere Möglichkeiten, mit der antragstellenden Person zu interagieren. Der stufenweise Ansatz ermöglicht es Ihnen, Informationen zu unterschiedlichen Zeitpunkten während des Zugangs zum Verfahren zu übermitteln, ohne die antragstellende Person gleichzeitig mit zu vielen oder zu ausführlichen Informationen zu überfordern. Er ermöglicht Ihnen auch, Kerninformationen mehrfach für die antragstellende Person zu wiederholen und auf den Kerninformationen mit weiteren Einzelheiten aufzubauen, wenn Sie mit der antragstellenden Person interagieren.

Neben der schrittweisen Bereitstellung von Informationen können diese den antragstellenden Personen auch jederzeit über digitale Plattformen und gedruckte Materialien zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [1.3. Vermittlung von Informationen](#).



a) Verfahrensschritte

Verfahrensschritte, die während des Zugangs zum Verfahren stattfinden, beziehen sich auf Maßnahmen der Behörden, um Anträge auf internationalen Schutz zu registrieren. Gemäß Artikel 6 VRL (Neufassung) gibt es drei Schritte beim Zugang zum Verfahren: Stellung, Registrierung und förmliche Stellung des Antrags.



Antragstellung bezieht sich auf jede Handlung, durch die gegenüber einer beliebigen Behörde in irgendeiner Weise der Wunsch bekundet wird, internationalen Schutz zu beantragen. Nach diesem Schritt gilt die einem Drittstaat angehörige oder staatenlose Person als antragstellende Person, mit allen mit diesem Rechtsstatus verbundenen Rechten und Pflichten.

Mit der **Registrierung** wird die Absicht der antragstellenden Person, um internationalen Schutz nachzusuchen, offiziell erfasst und damit festgehalten, dass es sich bei der antragstellenden Person um eine Person handelt, die internationalen Schutz beantragt. In einigen nationalen Stellen werden während der Registrierungsphase auch grundlegende Daten von der antragstellenden Person erhoben.

Die Registrierung sollte innerhalb bestimmter Fristen nach der Antragstellung erfolgen (Artikel 6 VRL (Neufassung)):

- binnen drei Arbeitstagen, wenn der Antrag bei einer für die Registrierung zuständigen Behörde gestellt wurde;
- binnen sechs Arbeitstagen, wenn der Antrag bei anderen Behörden gestellt wurde, die nicht für die Registrierung zuständig sind;
- binnen zehn Arbeitstagen, wenn zeitgleich so viele Anträge eingehen, dass es sehr schwierig ist, die Frist von drei bzw. sechs Arbeitstagen einzuhalten.

Förmliche Antragstellung

Die förmliche Antragstellung bezieht sich in der Regel auf eine Phase, in der umfassendere Daten von den antragstellenden Personen erhoben werden. Anschließend beginnt die Prüfung des Antrags.



Bitte beachten Sie:

Je nach Mitgliedstaat kann die **Antragstellung** vor oder gleichzeitig mit der **Registrierung** erfolgen. Die Schritte der **Registrierung** und der **förmlichen Stellung des Antrags** können ebenfalls in einem Schritt zusammengefasst werden.



b) Bereitstellung von Informationen während der Verfahrensschritte

Die Verfahrensschritte bieten die Möglichkeit, Informationen zu übermitteln, insbesondere über das einzuhaltende Verfahren und die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person. Die Behörden führen diese Schritte häufig durch, während sie gleichzeitig der antragstellenden Person Informationen zur Verfügung stellen und ihr das Verfahren in der Praxis erläutern.

Die Verfahrensschritte erfordern oft, dass sich die antragstellende Person persönlich vorstellt, und bieten die Möglichkeit, der antragstellenden Person mündlich Informationen zu erteilen. Da bei der Registrierung häufig grundlegende Informationen von den antragstellenden Personen eingeholt werden, kann die Botschaft auf die persönliche Situation jeder antragstellenden Person zugeschnitten werden. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn es um folgende Themen geht: die verfügbare Unterstützung im Zusammenhang mit möglichen besonderen Verfahrens- oder Aufnahmebedürfnissen oder ein besonderes Prüfungsverfahren, das zu befolgen ist, wenn der Antrag einem bestimmten Verfahren zugewiesen wird. Diese Schritte bieten auch die Gelegenheit, das Verständnis zu überprüfen und der antragstellenden Person die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen und etwaige Zweifel zu klären.

Die Umstände des **Zeitpunkts** der Übermittlung von Informationen an die antragstellende Person hängen davon ab, ob die Schritte für den Zugang zum Verfahren – Stellung, Registrierung und förmliche Stellung des Antrags – getrennt oder gleichzeitig erfolgen und ob zusätzliche Möglichkeiten zur Interaktion mit der antragstellenden Person bestehen. In der Praxis gibt es für gewöhnlich zwei Phasen, die für die Bereitstellung von Informationen relevant sind, nämlich:

- die Phase des Erstkontakts (Antragstellung);
- die Phase nach dem Erstkontakt (Registrierung/förmliche Stellung des Antrags).

Die Bereitstellung von Informationen beim Erstkontakt erfolgt häufig in einer Situation, in der die um Asyl ansuchende Person erst vor Kurzem in das Land eingereist ist und möglicherweise wenig über das Asylverfahren weiß. Die Person ist möglicherweise nur begrenzt in der Lage, Informationen zu verarbeiten, da sie womöglich andere dringende Bedürfnisse hat. Stress kann ihre Fähigkeit zur Verarbeitung von Informationen einschränken. Aus diesem Grund wird empfohlen, nur weniger detaillierte Kerninformationen zu übermitteln. Die Phase der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags bietet dann die Möglichkeit zu weiteren Erläuterungen und zusätzlichen Angaben.

Kapitel 3. [Themen zur Bereitstellung von Informationen](#) enthält weitere Leitlinien zu den Informationsthemen während des Erstkontakts und nach dem Erstkontakt und zur Detailtiefe der entsprechenden Informationen.





Einschlägige Veröffentlichungen der EUA

Der *Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren* der EUA und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex aus dem Jahr 2016 unterstützt Erstkontakt-Stellen bei ihrer Aufgabe, einen wirksamen Zugang zu internationalem Schutz im Rahmen des Erstkontakts zu gewährleisten, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Informationen.

Dieser Praxisleitfaden bietet Informationen über die zentralen Pflichten von Erstkontakt-Stellen, die Rechte von Personen, die internationalen Schutz benötigen, sowie die im Rahmen des Erstkontakts relevanten Verfahrensgarantien und Unterstützungsdienste.

Der *Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz* des EASO aus dem Jahr 2021 unterstützt die Bediensteten in ihrer täglichen Arbeit bei der Registrierung und förmlichen Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz, unter Einhaltung der gemeinsamen europäischen Registrierungsstandards.

In diesem Praxisleitfaden wird der rechtliche Rahmen für die drei Schritte des Zugangs zum Verfahren dargelegt, einschließlich ausführlicher Informationen über die Rechte und Pflichten, die bei den verschiedenen Schritten der Registrierung entstehen. Der Leitfaden beschreibt unter anderem die wichtigsten Merkmale von Registrierung und förmlicher Stellung des Antrags und enthält Informationen zur Ermittlung von antragstellenden Personen mit potenzieller Schutzbedürftigkeit oder Dublin-Fällen.

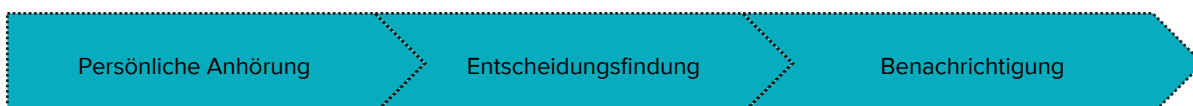
2.1.2. Prüfung eines Antrags

Das Prüfungsverfahren ist die Phase, in der die Asylbehörde beurteilt, ob eine antragstellende Person Anspruch auf internationalen Schutz hat. Die Asylbehörde kann auch über die Zulässigkeit des Antrags entscheiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.2.10. Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird](#).

a) Verfahrensschritte

Die Prüfungsphase umfasst in der Regel drei Schritte:

- persönliche Anhörung;
- Entscheidungsfindung;
- Benachrichtigung über die erstinstanzliche Entscheidung.





Persönliche Anhörung

Jede volljährige antragstellende Person und jede abhängige volljährige Person erhält die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung, bevor die Asylbehörde über ihren Antrag entscheidet, es sei denn, es gilt eine der folgenden Ausnahmen ⁽²¹⁾.

Auf die Anhörung kann in zwei Fällen verzichtet werden ⁽²²⁾:

- wenn die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft treffen kann oder
- wenn die antragstellende Person aufgrund von Umständen, die sich ihrem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist.

Je nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften kann auch Minderjährigen die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung gegeben werden ⁽²³⁾.

Entscheidungsfindung

Nach der persönlichen Anhörung prüft die Asylbehörde die gesammelten Beweismittel, stellt die tatsächlichen Umstände fest und prüft, ob die Bedingungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllt sind. Bevor die Asylbehörde entscheidet, ob die Bedingungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllt sind, kann sie auch über die Zulässigkeit des Antrags entscheiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.2.10. Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird](#).

Anschließend entscheidet die Asylbehörde über den Antrag.

Benachrichtigung

Die Entscheidung sollte der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt werden ⁽²⁴⁾. Die Entscheidung muss der antragstellenden Person innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden ⁽²⁵⁾. Die Entscheidung wird der antragstellenden Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter bzw. dem bestellten Rechtsberater mitgeteilt.

Die antragstellende Person muss in einer Sprache benachrichtigt werden, die sie versteht oder von der angenommen werden kann, dass sie sie versteht, es sei denn, sie wird von einem gesetzlichen Vertreter vertreten. Zudem sollte die antragstellende Person gegebenenfalls darüber informiert werden, wie sie eine ablehnende Entscheidung schriftlich anfechten kann ⁽²⁶⁾.

⁽²¹⁾ Artikel 14 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Persönliche Anhörung“.

⁽²²⁾ Artikel 14 Absatz 2 VRL (Neufassung) „Persönliche Anhörung“.

⁽²³⁾ Artikel 14 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Persönliche Anhörung“.

⁽²⁴⁾ Artikel 11 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Anforderungen an die Entscheidung der Asylbehörde“.

⁽²⁵⁾ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e VRL (Neufassung) „Garantien für Antragsteller“.

⁽²⁶⁾ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f „Garantien für Antragsteller“ und Artikel 11 Absatz 2 VRL (Neufassung) „Anforderungen an die Entscheidung der Asylbehörde“.



Mit der Benachrichtigung wird das Asylverfahren in erster Instanz abgeschlossen.

b) Bereitstellung von Informationen während der Verfahrensschritte

Die Informationen werden der antragstellenden Person bei der persönlichen Anhörung und bei der Benachrichtigung bereitgestellt. Bei der persönlichen Anhörung werden die Informationen direkt von der Asylbehörde bereitgestellt. Bei der Benachrichtigung erhalten die antragstellenden Personen die Informationen entweder direkt von der die Entscheidung mitteilenden Behörde oder indirekt über ihren gesetzlichen Vertreter oder bestellten Rechtsberater.

In der Phase der Entscheidungsfindung findet nicht unbedingt eine Interaktion zwischen der antragstellenden Person und den Asylbehörden statt, sodass der antragstellenden Person in dieser Phase nicht unbedingt Informationen bereitgestellt werden. Es kann jedoch zu einer Interaktion kommen, beispielsweise wenn sich die antragstellende Person spontan an die Asylbehörden wendet, um Informationen anzufordern oder zusätzliche Angaben zu machen bzw. zusätzliche Dokumente vorzulegen. In solchen Fällen können der antragstellenden Person Informationen zur Verfügung gestellt werden.

2.1.3. Sonstige Möglichkeiten zur Bereitstellung von Informationen während des Asylverfahrens

Neben den Verfahrensschritten gibt es noch weitere Möglichkeiten, der antragstellenden Person Informationen zur Verfügung zu stellen.

Während des Zugangs zum Verfahren bieten sich hier unter anderem folgende Möglichkeiten:

- Ankunftskontext, einschließlich Maßnahmen während des Erstkontakts an der Grenze;
- medizinische Untersuchung;
- Abnahme von Fingerabdrücken;
- Treffen mit Rechtsberater oder Vormund;
- Verweisung an spezialisierte Stellen für Unterstützung der zweiten Ebene;
- Inanspruchnahme von Unterstützungsdiensten.

Diese Möglichkeiten bieten Ihnen die Gelegenheit, ausführlichere Informationen über den anstehenden Schritt bereitzustellen, z. B. darüber, was die medizinische Untersuchung beinhaltet oder was von der Unterstützung der zweiten Ebene zu erwarten ist.

Darüber hinaus können Sie Informationen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren, einschließlich allgemeiner verfahrenstechnischer Auskünfte oder Informationen mit Schwerpunkt auf einem bestimmten Thema, jederzeit übermitteln bei

- der Aufnahme im Aufnahmезentrum;
- gemeinschaftsbasierten Aktivitäten;



- dem Aufenthalt im Aufnahmezentrum.

Sie können diese Gelegenheiten nutzen, um die im Rahmen der Verfahrensschritte bereitgestellten Informationen zu ergänzen und zuvor übermittelte Informationen zu wiederholen und zu vertiefen.



Praxistipp: Bereitstellung von Informationen zu jedem Zeitpunkt während des Asylverfahrens

Neben diesen Möglichkeiten der persönlichen Übermittlung von Informationen sollten Informationen der antragstellenden Person jederzeit über verschiedene Kommunikationskanäle zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.2. [Wie sollten Informationen kommuniziert werden?](#)

2.2. Ort der Bereitstellung von Informationen

In diesem Kapitel geht es um die praktischen Aspekte betreffend den Ort der Informationsübermittlung.

Der Kontext, in dem Informationen mitgeteilt werden, hängt davon ab, ob Sie sich in einem operativen Umfeld befinden, das durch eine große Zahl von Neuankömmlingen gekennzeichnet ist, oder in einem Büroumfeld, das Einzelgespräche mit einer geringeren Zahl von antragstellenden Personen ermöglicht.

Die wichtigsten Unterschiede betreffen die Ankunft im Land, insbesondere bei Massenankünften: Hier sind bei der Bereitstellung von Informationen spezifische Aspekte zu berücksichtigen. Dazu gehören die Situation der antragstellenden Person und das Umfeld der Ankunft.

Aus diesem Grund ist dieses Kapitel in zwei Abschnitte unterteilt: [2.2.1. Bereitstellung von Informationen beim Erstkontakt \(Antragstellung\)](#) und [2.2.2. Bereitstellung von Informationen während der Registrierung, förmlichen Antragstellung und Prüfung.](#)

2.2.1. Bereitstellung von Informationen beim Erstkontakt (Antragstellung)

Die Bereitstellung von Informationen beim Erstkontakt erfolgt häufig in einer Situation, in der die um Asyl ansuchende Person erst vor Kurzem in das Land eingereist ist und wenig über das Asylverfahren weiß. Zu diesen Erstkontakt-Situationen kann es unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen kommen, unter anderem:

- an der **Außengrenze**, z. B. an Grenzübergangsstellen, grünen Grenzen, Häfen und in den Transitzone eines Flughafens;
- im **Hoheitsgebiet** eines EU+-Landes bei Begegnungen mit den Behörden mit der Absicht, internationalen Schutz zu beantragen.



Erstkontakte an der Außengrenze sind häufig durch ein operatives Umfeld im Zusammenhang mit Grenzübertreten gekennzeichnet. Dazu können sowohl reguläre wie auch irreguläre Einreisen gehören, während der Erstkontakt innerhalb des Hoheitsgebiets in der Regel in einem etablierten Büroumfeld stattfindet.

Eines der Hauptziele der Bereitstellung von Informationen beim Erstkontakt besteht darin, Personen zu ermitteln, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, und ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen wirksamen Zugang zum Asylverfahren gewährleisten.



Begleitendes EUAA-Instrument

Weitere Informationen darüber, wie festgestellt werden kann, ob eine Person potenziell internationalen Schutz beantragen könnte, finden Sie in EUAA-Frontex, [*Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren*](#), 2016.

a) Bereitstellung von Informationen im operativen Umfeld

Die praktischen Aspekte der Bereitstellung von Informationen sind eng mit dem operativen Umfeld verknüpft, in dem der Zugang zum Asylverfahren erfolgt.

In der Regel ist die Bereitstellung von Informationen Teil eines umfassenderen Arbeitsablaufs, der die Aufgaben und Zuständigkeiten aller Beteiligten bei der Durchführung der Asylverfahren regelt. Ein solcher Arbeitsablauf hängt vom operativen Umfeld ab. Beispielsweise unterscheidet sich der Informationsfluss an einem Ort, an dem eine große Zahl von antragstellenden Personen aufgenommen wird, von dem in einem Büro, in dem Anträge auf internationalen Schutz einzeln bearbeitet werden.

Beim Umgang mit einer großen Zahl von Neuankömmlingen ist es wichtig, zwischen Folgendem zu unterscheiden:

- einem operativen Umfeld, in dem antragstellende Personen bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens am Ort ihrer Ankunft untergebracht werden sollen (z. B. im Rahmen eines Hotspots);
- Situationen, in denen antragstellende Personen schnell vom Ankunftshafen oder -flughafen zu einem Erstaufnahmezentrum gebracht werden.

Im erstgenannten Fall können die betroffenen Behörden und operativen Partner den längeren Aufenthalt der antragstellenden Personen nutzen, um während der gesamten Phasen des Asylverfahrens ausführlichere Botschaften zu vermitteln. Auf diese Weise können Zweifel geklärt und relevante Verweisungswege aktiviert werden.

In letzterem Fall müssen die zuständigen Erstkontakt-Stellen aufgrund der Zeit- und Platzbeschränkungen sicherstellen, dass die Kernbotschaften den antragstellenden Personen klar und effizient übermittelt werden, insbesondere im Hinblick auf das weitere Vorgehen im Verfahren.



Der operative Rahmen ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der zu berücksichtigen ist, wenn es darum geht, ein vertrauliches Umfeld für die Interaktion mit der antragstellenden Person zu gewährleisten, insbesondere mit bestimmten Profilen antragstellender Personen wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt oder Menschen mit gesundheitlichen Problemen oder Beeinträchtigungen. Die Vertraulichkeit ist eine Voraussetzung bei der Interaktion mit diesen Personen, um ihren Schutz zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den Behörden zu stärken.

Um eine wirksame Bereitstellung von Informationen beim Erstkontakt zu gewährleisten, müssen Sie die besonderen Herausforderungen berücksichtigen, die mit der Vermittlung von Informationen in diesem Zusammenhang verbunden sind.

Tabelle 2: Herausforderungen und mögliche Lösungen zur Gewährleistung einer wirksamen Bereitstellung von Informationen

Herausforderungen	Mögliche Lösungen
Störende Umgebung Ein Zustrom von antragstellenden Personen kann zu Zeitdruck und Koordinierungsproblemen bei der Aufnahme von Neuankömmlingen führen. Bereiche an den Außengrenzen können überfüllte und störende Umgebungen darstellen, was die Kommunikationskanäle für die Verbreitung von Informationen und die für die Bereitstellung von Informationen zur Verfügung stehende Zeit einschränkt.	Koordiniertes Vorgehen mit festen Arbeitsabläufen Ein hohes Maß an Koordinierung und strukturierte Arbeitsabläufe können eine wirksame Vermittlung von Informationen gewährleisten, wenn eine große Zahl von Neuankömmlingen gleichzeitig eintrifft, z. B. nach Such- und Rettungsaktionen oder bei der Ankunft einer großen Anzahl von Neuankömmlingen an Landgrenzen. Für die Bereitstellung von Informationen können Durchführungspartner unter Vertrag genommen werden.



Herausforderungen	Mögliche Lösungen
Begrenzte Fähigkeit zur Verarbeitung von Informationen Bei ihrer Ankunft haben die antragstellenden Personen oft eine lange und gefährliche Reise hinter sich, auf der sie möglicherweise Ausbeutung, Missbrauch oder anderen Formen von Misshandlung ausgesetzt waren. Dies kann sich auf ihren körperlichen und geistigen Zustand auswirken. Unter Umständen haben sie dringende Bedürfnisse, die nicht unbedingt mit Asyl in Zusammenhang stehen. Stress kann ihre Fähigkeit zur Verarbeitung von Informationen einschränken. Es kann auch sein, dass antragstellende Personen bisher nichts oder nur wenig über internationalen Schutz und Asylverfahren oder über die Art und Weise der Durchführung von Verwaltungsverfahren in Europa wussten. Dieser Mangel an Vorwissen kann ihre Fähigkeit einschränken, große Mengen an neuen Informationen zu verarbeiten oder juristische Fachbegriffe zu verstehen.	Bereitstellung weniger ausführlicher Informationen Die Bereitstellung von Informationen kann sich in Umgebungen mit vielen Störfaktoren oder in Fällen, in denen die antragstellenden Personen möglicherweise nur eingeschränkt in der Lage sind, Informationen zu verarbeiten, auf die Vermittlung von Kerninformationen mit weniger Einzelheiten beschränken. Diese Kerninformationen können später durch weitere Ausführungen und zusätzliche Informationsthemen ergänzt werden. Gedrucktes Informationsmaterial, das zu einem späteren Zeitpunkt erneut konsultiert werden kann, kann den antragstellenden Personen ausgehändigt werden. Das Material kann Hinweise für den Zugang zu weiteren Informationen auf digitalen Plattformen oder für die mündliche Einholung weiterer Informationen enthalten.
Begrenzte Möglichkeit, maßgeschneiderte Informationen bereitzustellen Es kann sich als schwierig erweisen, die persönlichen Umstände jeder einzelnen antragstellenden Person sofort zu erkennen, da die Interaktion mit den antragstellenden Personen und die von ihnen bei ihrer Ankunft erhobenen Daten begrenzt sind. Die Möglichkeit, maßgeschneiderte Informationen in einer der Situation der antragstellenden Person gemäßen Art und Weise zur Verfügung zu stellen, ist somit begrenzt.	Aufforderung an die antragstellenden Personen, ihre persönlichen Umstände vorzubringen Da es schwierig sein kann, persönliche Umstände zu ermitteln, die beim Erstkontakt nicht erkennbar sind, können die antragstellenden Personen ermutigt werden, die Behörden über ihre Umstände zu informieren. Daher sollten Sie klar und verständlich erklären, was besondere Bedürfnisse sind und wie die antragstellenden Personen diese geltend machen können.



Herausforderungen

Begrenzte Möglichkeiten, jede antragstellende Person einzeln zu treffen, einschließlich der Bereitstellung von Dolmetschleistungen

Im Kontext der Ankunft besteht womöglich nur bedingt die Möglichkeit, Einzeltermine mit den antragstellenden Personen zu vereinbaren.

Bei Neuankünften ist es auch nicht möglich, alle Sprachen vorherzusehen, für die zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Verdolmetschung erforderlich ist.



Mögliche Lösungen

Verbreitung der Informationen über verschiedene Kommunikationskanäle

Informationen können über verschiedene Kommunikationskanäle verbreitet werden, um die Effizienz ihrer Bereitstellung zu erhöhen. Sie können zum Beispiel Broschüren verwenden, die schriftlichen Text mit selbsterklärenden visuellen Details kombinieren, um zu erläutern, wie weitere Informationen auf digitalen Plattformen zu finden sind und wie die Interaktion mit den Behörden abläuft. Diese Informationen können in mehrere Sprachen übersetzt werden.

Es kann ein Pool von Ferndolmetschern zur Verfügung gestellt werden, um Ad-hoc-Informationen in weniger häufig vorkommenden Sprachen bereitzustellen.





Praxistipp: große Anzahl von Neuankömmlingen

Ausschiffung: Antragstellende Personen können bei der Ankunft überprüft und anschließend in die Erstaufnahmezentren überführt werden.

- **Verwenden Sie gedrucktes und audiovisuelles Material oder QR-Codes, die auf digitales Material verweisen,** wenn Sie über das Asylverfahren informieren. Dieses Material kann die Informationen ergänzen, die zum Zeitpunkt der Ausschiffung mündlich erteilt wurden.
- **Fassen Sie die antragstellenden Personen nach Sprachen in Gruppen zusammen,** auf Grundlage der verfügbaren Informationen über die Nationalitäten an Bord. Sprechen Sie die Gruppen an und informieren Sie sie über die Asylverfahren im Land der Ausschiffung.
- **Achten Sie auf schutzbedürftige Personen.** Falls schutzbedürftige Personen auf der Grundlage der verfügbaren Indikatoren vorab ermittelt werden, stellen Sie sicher, dass den betreffenden Personen die einschlägigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Berücksichtigen Sie die Anforderungen an die Vertraulichkeit so weit wie möglich, indem Sie beispielsweise diese Personen in einer anderen Gruppe zusammenfassen.

Hotspot-ähnliche Rahmenbedingungen. Da die antragstellenden Personen bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens untergebracht werden können, kann der Informationsfluss unter Berücksichtigung der in diesem Leitfaden beschriebenen methodischen Standardempfehlungen strukturiert werden.

- **Kümmern Sie sich um schutzbedürftige Personen.** Nutzen Sie, sofern verfügbar, **sichere Zonen und/oder kindgerechte Räume**, um schutzbedürftigen Personen und unbegleiteten Minderjährigen Informationen über Asylverfahren zur Verfügung zu stellen. Dies trägt dazu bei, die Vertraulichkeitsanforderungen zu erfüllen, und ermöglicht zugleich eine teilhabeorientierte Interaktion, da Sie Informationsmaterial verwenden können, das auf die Kommunikationsbedürfnisse von schutzbedürftigen Personen und Kindern zugeschnitten ist.



Praxistipp: individuelle Interaktion

- **Passen Sie Ihre Arbeitsabläufe an, um auf räumliche Beschränkungen zu reagieren und Vertraulichkeit zu gewährleisten**

Behörden, die im operativen Bereich tätig sind, sind zuweilen mit vorübergehenden oder dauerhaften räumlichen Einschränkungen konfrontiert, die die Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen erschweren könnten.

- **Planen Sie nur eine Registrierung pro Termin ein, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten**

Es könnten Anpassungen der Arbeitsabläufe in Betracht gezogen werden, um das Risiko zu verringern, dass andere antragstellende Personen mithören. So könnten Sie beispielsweise in Erwägung ziehen, nur eine Registrierung pro Termin anzuberaumen, um sicherzustellen, dass sich die antragstellenden Personen und die jeweiligen Dolmetscher*innen nicht erkennen und/oder mithören können.

- **Registrieren Sie zu gleicher Zeit antragstellende Personen, die verschiedene Sprachen sprechen**

Wenn ein erheblicher Rückstau keine Einzelregistrierungen zulässt, können Sie antragstellende Personen, die verschiedene Sprachen sprechen, für dasselbe Zeitfenster einplanen. Dadurch verringert sich das Risiko, dass andere mithören. Die Registrierungsbeauftragten sollten im Voraus prüfen, dass die zu registrierenden antragstellenden Personen die Sprache der jeweils anderen antragstellenden Person nicht verstehen und daher auch nicht in der Lage sind, den Bericht der anderen Person zu verstehen.

- **Bringen Sie einen Sichtschutz an oder führen Sie Online-Registrierungen durch**

Die Vertraulichkeit kann durch die Anbringung von Sichtschutzvorrichtungen, die verhindern, dass sich die antragstellenden Personen gegenseitig sehen können, weiter verbessert werden.

Eine „Fernbearbeitung“, wie beispielsweise die Online-Registrierung von Asylanträgen, ist ebenfalls eine Option, wenn die Verfügbarkeit eines angemessenen physischen Raums ein Problem darstellt. Die zuständige Behörde sollte jedoch sicherstellen, dass die IT-Ausrüstung und die technischen Anforderungen für die Fernbearbeitung vorhanden sind und der Grundsatz der Vertraulichkeit gewahrt wird.

Eine sichere und ruhige Umgebung ist besonders wichtig und sollte bei antragstellenden Personen, die schutzbedürftig sind oder besondere Verfahrensgarantien benötigen, gewährleistet werden.

2.2.2. Bereitstellung von Informationen während der Registrierung, förmlichen Antragstellung und Prüfung

Während der Registrierung, förmlichen Antragstellung und Prüfung werden die Informationen in der Regel in einem geordneten Umfeld, z. B. in einem Büroumfeld oder in einem Aufnahmezentrum, bereitgestellt.

Ein geordnetes Umfeld ermöglicht eine potenziell ruhige Umgebung, in der Informationen bereitgestellt werden können. Dieser Kontext beinhaltet häufig einen Einzeltermin mit der antragstellenden Person in einem Umfeld, das Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleistet. Es können jedoch zusätzlich Termine mit Gruppen von antragstellenden Personen stattfinden. Der Kontext ermöglicht häufig die Verbreitung von Informationen über verschiedene Kommunikationskanäle, wie mündliche Kommunikation, Ausdrucke und digitale Plattformen.

Die antragstellenden Personen erhalten in der Regel **Einzeltermine** für die Erhebung personenbezogener Daten während der Registrierung und förmlichen Stellung des Antrags. Diese Termine bieten eine gute Gelegenheit, der antragstellenden Person maßgeschneiderte Informationen entsprechend ihrer persönlichen Situation zur Verfügung zu stellen. Es ist auch möglich zu bestimmen, welches Informationsmaterial am wirksamsten wäre.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen über das Umfeld für die Registrierung/förmliche Stellung des Antrags finden Sie in EASO, *[Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz](#)*, Dezember 2021.

2.3. Wer erteilt die Informationen?

Sie sind möglicherweise nicht die einzige Person, die der antragstellenden Person Informationen zur Verfügung stellt. Andere im Asylbereich tätige Behörden und Organisationen können gemeinsam mit Ihnen Informationen bereitstellen. Die Verantwortung für die Sicherung und Koordinierung der Bereitstellung von Informationen liegt bei den Behörden. Gleichzeitig tragen alle beteiligten Akteure die Verantwortung, sich an der Koordinierung vor Ort zu beteiligen und sicherzustellen, dass die von ihnen bereitgestellten Informationen kohärent sind.



Praxistipp: Bekämpfung von Fehlinformationen aus informellen Quellen

Antragstellende Personen aus bestimmten Kulturkreisen könnten es beispielsweise nicht gewohnt sein, sich bei Behörden zu informieren, und suchen daher möglicherweise eher Rat bei Mitgliedern ihrer eigenen Gemeinschaft. Dies kann dazu führen, dass die antragstellende Person unbeabsichtigt falsche und/oder unvollständige Informationen erhält und sich auf diese Informationen und nicht auf die von den Institutionen bereitgestellten Informationen verlässt.

Fehlinformationen können auch durch bewusste Versuche von Schleusern oder Menschenhändlern entstehen, antragstellende Personen mit erfundenen und manipulierten Informationen in die Irre zu führen.

Dem können Sie mit häufigen Wiederholungen von übereinstimmenden Informationen aus verlässlichen und maßgeblichen Quellen über verschiedene Kommunikationskanäle entgegenwirken.

2.3.1. Bestimmen Sie, welche Organisationen Informationen bereitstellen sollten

Die Informationen werden in erster Linie von den Behörden erteilt, die in Ihrem nationalen Umfeld für die Durchführung der Verfahrensschritte des Asylverfahrens zuständig sind. Dazu gehören z. B.:

- Asylbehörde,
- Polizei,
- Grenz- und Küstenwache,
- die örtlichen Bürgerämter oder Bürgerbüros.

Die Bereitstellung von Informationen kann auch durch andere Behörden oder Organisationen erfolgen, die während des Asylverfahrens mit antragstellenden Personen interagieren (Artikel 21 Absatz 1 VRL (Neufassung)) ⁽²⁷⁾. Hierzu zählen z. B.:

- Akteure, die Aufnahmezentren betreiben,
- Organisationen der Zivilgesellschaft,
- Rechtsberater,
- internationale Organisationen, wie der UNHCR oder die Internationale Organisation für Migration,
- die Agenturen der Europäischen Union,

⁽²⁷⁾ Artikel 21 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Nichtregierungsorganisationen, Fachkräfte von Behörden oder spezialisierte staatliche Stellen die unentgeltlichen Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünfte gemäß Artikel 19 erteilen.“

- Akteure, die Hafteinrichtungen betreiben,
- Strafvollzugseinrichtungen.

Die vorstehenden Listen sind allgemein gehalten. In Ihrem nationalen Umfeld können andere Organisationen am Asylverfahren beteiligt sein. Darüber hinaus ist auf den wertvollen Beitrag hinzuweisen, den die Organisationen der Zivilgesellschaft und örtlich ehrenamtlich Tätige zur Bereitstellung von Informationen leisten.

Zu bedenken ist auch, dass nicht alle Organisationen notwendigerweise über die Fähigkeit verfügen, Informationen zu einer Vielzahl von Themen bereitzustellen, die womöglich über ihre Spezialisierung hinausgehen.

2.3.2. Koordination von Organisationen, die Informationen bereitstellen

Um das Vertrauen der antragstellenden Personen in das Asylverfahren zu gewährleisten, ist es von größter Bedeutung, dass alle beteiligten Behörden, Dienstleister und Organisationen der Zivilgesellschaft eine übereinstimmende Botschaft verbreiten.

Da mehrere Organisationen während des Asylverfahrens an der Bereitstellung von Informationen beteiligt sein können, kann eine Koordination erforderlich sein, um die Übermittlung kohärenter Botschaften an alle antragstellenden Personen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Informationen alle antragstellenden Personen erreichen. Beachten Sie bitte, dass bei Erstkontakt-Situationen eine andere Art der Koordination erforderlich sein kann (siehe Abschnitt [2.2.1.a\) Bereitstellung von Informationen im operativen Umfeld](#)).

Bei der Koordination der Bereitstellung von Informationen müssen Sie zumindest den Inhalt und die Zugänglichkeit berücksichtigen.

Die **inhaltliche Koordination** bezieht sich darauf, wie kohärente Botschaften systematisch an die antragstellenden Personen übermittelt werden. Dabei kann beispielsweise geprüft werden, welche Informationsmaterialien verwendet werden, was das Referenzmaterial ist, wer diese Materialien verfasst und wie die mit der Bereitstellung von Informationen betrauten Stellen geschult werden können. Eine Koordination kann auch erforderlich sein, um die Informationen langfristig auf dem neuesten Stand und übereinstimmend zu halten.

Die **Koordination der Zugänglichkeit** bezieht sich darauf, wie alle antragstellenden Personen Informationen erhalten. Dabei kann beispielsweise in Erwägung gezogen werden, welche Organisationen für die Übermittlung bestimmter Informationen in den einzelnen Phasen des Asylverfahrens zuständig sind und wie eine angemessene Kompetenzausstattung sichergestellt werden kann, sodass der Kommunikationsstil an die Zielgruppe angepasst werden kann.

Die Koordination umfasst beispielsweise die folgenden Mechanismen:

- ein zentralisiertes System, bei dem die Informationen von einer einzigen Organisation übermittelt werden;



- Standardarbeitsanweisungen;
- Verweisungsmechanismen;
- formelle Partnerschaften mit Behörden;
- Rahmenvereinbarungen.



Bewährte Verfahren

In komplexen operativen Kontexten kann die Bereitstellung von Informationen durch thematische Arbeitsgruppen koordiniert werden. Jede Arbeitsgruppe koordiniert mehrere Organisationen, die an der Bereitstellung von Informationen zum selben Thema beteiligt sind. Die tägliche Koordinierung kann über jeder Arbeitsgruppe zugewiesene Verbindungsstellen organisiert werden.

In komplexen Kontexten wie Ausschiffungsereignissen spielen Verweisungswege eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, dem Schutzbedarf angemessen Rechnung zu tragen und zeitnah auf die Erfordernisse der antragstellenden Personen zu reagieren, insbesondere in Bezug auf Dienstleistungen und spezialisierte Unterstützung. Zu diesem Zweck müssen die mit der Bereitstellung von Informationen betrauten Stellen und Dienstleister dazu beitragen, dass die Verweisungswege funktionsfähig und leicht zugänglich bleiben.

Die folgenden praktischen Vorkehrungen können von einer oder mehreren Organisationen getroffen werden, um Informationen an verschiedenen Orten bereitzustellen:

- mobile/verlegbare Teams, die an verschiedene Orte reisen, an denen die antragstellenden Personen ankommen oder sich aufhalten;
- Informationsstände an Orten, an denen sich viele antragstellende Personen aufhalten;
- Hotlines, die es den antragstellenden Personen ermöglichen, Sie an mehreren Orten zu erreichen – stellen Sie sicher, dass die Nummern der Hotlines an den von den antragstellenden Personen aufgesuchten Orten weithin bekannt gegeben werden.

Wenn Informationen von mehreren Organisationen bereitgestellt werden, sorgen Sie dafür, dass die antragstellende Person die Rolle der Organisation versteht, die ihr Informationen zur Verfügung stellt. Wenn die mit der Bereitstellung von Informationen betraute Stelle nicht die für den Antrag zuständige Behörde ist, sollte die antragstellende Person zumindest Informationen darüber erhalten, wie sie die zuständige Behörde kontaktieren kann, falls sie Fragen zu ihrem persönlichen Antrag hat.



3. Themen zur Bereitstellung von Informationen

Dieses Kapitel bietet einen Überblick über die Themen zur Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren.

Die Themen basieren auf den Rechtsvorschriften des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, bei denen es sich um verbindliche („Muss-Klauseln“) oder Ermessensklauseln („Kann-Klauseln“) handeln kann. Die Relevanz der Themen im Zusammenhang mit den „Kann-Klauseln“ hängt von der Umsetzung der jeweiligen Artikel in nationales Recht und den individuellen Umständen der antragstellenden Person ab.

Die in diesem Kapitel vorgestellten Leitlinien umfassen auch ergänzende Informationspunkte, sofern sie das Verständnis der antragstellenden Person für das Verwaltungsverfahren erheblich verbessern.

Die nachstehenden Tabellen bieten einen Überblick über die Informationsthemen, die als das Minimum der Informationen gelten, das Personen, die internationalen Schutz beantragen, während des Asylverfahrens zur Verfügung gestellt werden muss. Die EU+-Staaten können die nachstehend aufgeführten Informationen durch Themen ergänzen, die für ihre jeweilige nationale Situation relevant sind. Jede Tabelle entspricht einem der zentralen Schritte des erstinstanzlichen Asylverfahrens, d. h. Erstkontakt, Registrierung/förmliche Stellung des Antrags, persönliche Anhörung und Benachrichtigung.

Wenn Sie auf die Hyperlinks in der Tabelle klicken, werden Sie zu den ergänzenden Leitlinien zu den einzelnen Informationsthemen weitergeleitet.

Die Leitlinien zu den einzelnen Themen enthalten:

1. **Hintergrundinformationen** darüber, was die mit der Bereitstellung von Informationen betraute Stelle über das Thema wissen muss;
2. **eine Botschaft der Bereitstellung von Informationen** bezüglich der der antragstellenden Person zur Verfügung zu stellenden Informationen ⁽²⁸⁾.

Die Leitlinien werden durch **Praxistipps** ergänzt, in denen dargelegt wird, wie diese Informationen in der Praxis bereitzustellen sind, was hervorzuheben ist, womit vorsichtig umgegangen werden muss, wie die Informationen zu erklären sind und wie das Verständnis sichergestellt werden kann usw.

⁽²⁸⁾ Dieser Praxisleitfaden zielt nicht darauf ab, konkrete Formulierungen bereitzustellen, die der antragstellenden Person direkt übermittelt werden sollten. Vielmehr werden die Botschaften der Bereitstellung von Informationen skizziert. Konkrete Beispiele für Formulierungen, die der antragstellenden Person direkt übermittelt werden sollten, finden Sie in der Vorlagensammlung, die im EUAA-Portal [Let's Speak Asylum](#) abrufbar ist.



Denken Sie daran, alle Themen zur Bereitstellung von Informationen auf Ihr nationales Umfeld zuzuschneiden, damit sie mit Ihren nationalen Rechtsvorschriften und Ihrer gängigen Praxis vereinbar sind.

Denken Sie auch daran, die Detailtiefe der bereitgestellten Informationen an die einzelnen Schritte des Verfahrens und Ihren Kommunikationsstil an die persönlichen Umstände der antragstellenden Person anzupassen.

ERSTKONTAKT
Kernbegriffe und Grundsätze des Asylverfahrens • Was ist internationaler Schutz? • Was ist das Asylverfahren? • Vertraulichkeit • Der Grundsatz des Kindeswohls (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
Verfahrenstechnische Auskünfte • Registrierungsverfahren • Registrierung von abhängigen volljährigen Personen (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant) • Registrierung von Kindern (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant) • Zeitlicher Rahmen für die Prüfung
Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird • Dublin-Verfahren (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
Rechte einer Person, die internationalen Schutz beantragt • Recht auf Verbleib • Beiziehung von Dolmetscher*innen • Unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften • Recht auf materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme • Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz
Rechte von (unbegleiteten) Minderjährigen • Suche nach Familienangehörigen (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
Rechte von antragstellenden Personen mit besonderen Bedürfnissen • Angemessene Unterstützung, sodass die antragstellende Person während des Asylverfahrens ihre Rechte in Anspruch nehmen und ihren Pflichten nachkommen kann (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)



ERSTKONTAKT**Pflichten einer Person, die internationalen Schutz beantragt**

- [Zusammenarbeit mit den Behörden](#)
- [Durchführung einer Leibesvisitation](#)
- [Erfassung der biometrischen Daten](#)
- [Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags vorbringen](#)

Mögliche Folgen, wenn antragstellende Personen ihren Pflichten nicht nachkommen

- [Der Antrag kann als stillschweigend zurückgenommen oder das Verfahren als nicht weiterbetrieben betrachtet werden](#)

Zusätzliche Themen

- [Recht, mit dem UNHCR oder anderen Organisationen, die Rechtsberatung anbieten, Verbindung aufzunehmen](#)

REGISTRIERUNG und FÖRMLICHE ANTRAGSTELLUNG**Kernbegriffe und Grundsätze des Asylverfahrens**

- [Was ist internationaler Schutz?](#)
- [Was ist das Asylverfahren?](#)
- [Vertraulichkeit](#)
- [Der Grundsatz des Kindeswohls](#)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
- [Beschwerdeverfahren](#)



REGISTRIERUNG und FÖRMLICHE ANTRAGSTELLUNG

Verfahrenstechnische Auskünfte

- [Registrierungsverfahren](#)
- [Registrierung von abhängigen volljährigen Personen](#)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
- [Registrierung von Kindern](#)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
- [Altersbestimmung](#) (falls zutreffend)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
- [Persönliche Anhörung](#)
- [Zeitlicher Rahmen für die Prüfung](#)
- [Haft](#)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)

Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird

- [Dublin-Verfahren](#)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
- [Folgeantrag](#)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
- [Zulässigkeitsverfahren](#)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
- [Beschleunigtes Verfahren](#)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
- [Verfahren an der Grenze](#)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)

Rechte einer Person, die internationalen Schutz beantragt

- [Recht auf Verbleib](#)
- [Beiziehung von Dolmetscher*innen](#)
- [Unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften](#)
- [Rechtsberatung und -vertretung](#)
- [Recht auf materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme](#)
- [Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz](#)

Rechte von (unbegleiteten) Minderjährigen

- [Bestellung eines Vertreters/Vormunds](#)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
- [Suche nach Familienangehörigen](#)
(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)



REGISTRIERUNG und FÖRMLICHE ANTRAGSTELLUNG

Rechte von antragstellenden Personen mit besonderen Bedürfnissen

- Angemessene Unterstützung, sodass die antragstellende Person während des Asylverfahrens ihre Rechte in Anspruch nehmen und ihren Pflichten nachkommen kann (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)

Pflichten einer Person, die internationalen Schutz beantragt

- Zusammenarbeit mit den Behörden
- Durchführung einer Leibesvisitation
- Erfassung der biometrischen Daten
- Unterrichtung der Behörden über die Anschrift sowie sämtliche diesbezüglichen Änderungen
- Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags vorbringen

Mögliche Folgen, wenn antragstellende Personen ihren Pflichten nicht nachkommen

- Der Antrag kann als stillschweigend zurückgenommen oder das Verfahren als nicht weiterbetrieben betrachtet werden
- Die Prüfung von für den Asylanspruch maßgeblichen Punkten könnte beeinträchtigt werden
- Das Asylverfahren könnte beschleunigt werden
- Die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen könnten eingeschränkt oder entzogen werden

Zusätzliche Themen

- Recht, mit dem UNHCR oder anderen Organisationen, die Rechtsberatung anbieten, Verbindung aufzunehmen
- Familienzusammenführung (gemäß der Richtlinie über die Familienzusammenführung) (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
- Freiwillige Rückkehr
- Recht auf Arbeit (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)

PERSÖNLICHE ANHÖRUNG

Kernbegriffe und Grundsätze des Asylverfahrens

- Vertraulichkeit
- Der Grundsatz des Kindeswohls (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)



PERSÖNLICHE ANHÖRUNG
Verfahrenstechnische Auskünfte • Persönliche Anhörung • Benachrichtigung • Zeitlicher Rahmen für die Prüfung
Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird • Folgeantrag (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant) • Zulässigkeitsverfahren (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant) • Beschleunigtes Verfahren (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant) • Verfahren an der Grenze (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
Rechte einer Person, die internationalen Schutz beantragt • Unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften
Rechte von (unbegleiteten) Minderjährigen • Suche nach Familienangehörigen (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)
Pflichten einer Person, die internationalen Schutz beantragt • Zusammenarbeit mit den Behörden • Unterrichtung der Behörden über die Anschrift sowie sämtliche diesbezüglichen Änderungen • Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags vorbringen
Mögliche Folgen, wenn antragstellende Personen ihren Pflichten nicht nachkommen • Der Antrag kann als stillschweigend zurückgenommen oder das Verfahren als nicht weiterbetrieben betrachtet werden • Die Prüfung von für den Asylanspruch maßgeblichen Punkten könnte beeinträchtigt werden
Zusätzliche Themen • Familienzusammenführung (gemäß der Richtlinie über die Familienzusammenführung) (nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)



BENACHRICHTIGUNG	
Verfahrenstechnische Auskünfte	
• Benachrichtigung • Rechtsmittel <i>(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)</i>	
Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird	
• Folgeantrag <i>(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)</i> • Zulässigkeitsverfahren <i>(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)</i> • Beschleunigtes Verfahren <i>(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)</i> • Verfahren an der Grenze <i>(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)</i>	
Rechte einer Person, die internationalen Schutz beantragt	
• Recht auf Verbleib • Unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften • Rechtsberatung und -vertretung <i>(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)</i>	
Rechte von (unbegleiteten) Minderjährigen	
• Suche nach Familienangehörigen <i>(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)</i>	
Pflichten einer Person, die internationalen Schutz beantragt	
• Zusammenarbeit mit den Behörden • Unterrichtung der Behörden über die Anschrift sowie sämtliche diesbezüglichen Änderungen	
Zusätzliche Themen	
• Familienzusammenführung (gemäß der Richtlinie über die Familienzusammenführung) <i>(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)</i> • Freiwillige Rückkehr <i>(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)</i> • Recht auf Arbeit <i>(nur wenn aufgrund der persönlichen Umstände der antragstellenden Person relevant)</i>	



3.1. Kernbegriffe und Grundsätze des Asylverfahrens

3.1.1. Was ist internationaler Schutz?

a) Hintergrundinformationen

Der internationale Schutz ist ein Ersatz für den nationalen Schutz. Wenn ein Staat es versäumt, seine eigenen Bürgerinnen und Bürger vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu schützen, oder wenn der Staat selbst der Akteur ist, von dem die Verfolgung ausgeht, bedarf es internationalen Schutzes. Der internationale Schutz umfasst die Flüchtlingseigenschaft ⁽²⁹⁾ und den subsidiären Schutz ⁽³⁰⁾.

Im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) ⁽³¹⁾ und in der Richtlinie 2011/95/EU (ARL (Neufassung)) ⁽³²⁾ sind fünf Verfolgungsgründe angeführt, auf deren Grundlage die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Diese Gründe sind: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung.

Subsidiärer Schutz wird gewährt, wenn die antragstellende Person tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, einschließlich Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder ein ernsthafter Schaden infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

⁽²⁹⁾ Die Definition eines „Flüchtlings“ findet sich in Artikel 2 Absatz d ARL (Neufassung):

Demnach bezeichnet der Ausdruck

„einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet“.

⁽³⁰⁾ Die Definition des Begriffs „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ findet sich in Artikel 2 Buchstabe f ARL (Neufassung):

Demnach bezeichnet der Ausdruck

„einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will“.

⁽³¹⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 189, Genf, 28. Juli 1951, S. 137; Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 606, 31. Januar 1967, S. 267 (im EU-Asylrecht und vom EuGH als „Genfer Abkommen“ bezeichnet).

⁽³²⁾ Artikel 2 Buchstabe d ARL (Neufassung).



Die Gründe für die Stellung eines Asylantrags können sehr sensibel und persönlich sein. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn antragstellende Personen Opfer von häuslicher Gewalt, Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt sind, oder wenn die Verfolgung mit dem Ausdruck der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Ausrichtung zusammenhängt. In solchen Fällen könnten sich die antragstellenden Personen scheuen, Informationen offen mitzuteilen. Es ist wichtig, sich dieser möglichen Situationen bewusst zu sein und dies bei der Bereitstellung von Informationen zu berücksichtigen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Hinweise zur Anerkennung als international Schutzberechtigte finden Sie in EASO, [*Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*](#), April 2018.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Jeder hat das Recht, um internationalen Schutz zu ersuchen ⁽³³⁾.
- Es bedarf internationalen Schutzes, wenn eine Person nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren kann, weil sie Gefahr laufe, verfolgt zu werden ⁽³⁴⁾ oder ernsthaften Schaden zu erleiden ⁽³⁵⁾, und ihr Land sie nicht schützen würde ⁽³⁶⁾. Die Gefahr der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens schließt die Bedrohung von Leben, Freiheit oder körperlicher Unversehrtheit ein.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags zudem Folgendes:

- die Formen des internationalen Schutzes: Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz;
- stellen Sie, sofern dies in Ihrem nationalen Kontext relevant ist, Informationen über den von Ihrer nationalen Verwaltung gewährten nationalen humanitären Schutz bereit.

⁽³³⁾ Flüchtlingskonvention und Europäische Union, [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02.

⁽³⁴⁾ Artikel 9 ARL (Neufassung) „Verfolgungshandlungen“.

⁽³⁵⁾ Artikel 15 ARL (Neufassung) „Ernsthafter Schaden“.

⁽³⁶⁾ Artikel 7 ARL (Neufassung) „Akteure, die Schutz bieten können“.



Praxistipp: Erläuterung der einschlägigen Begriffe für die antragstellende Person

Die antragstellenden Personen sind vielleicht mit den Begriffen „Asyl“ oder „Flüchtlingsschutz“ vertraut, nicht aber mit dem Begriff „internationaler Schutz“. Wenn von internationalem Schutz die Rede ist, ist es daher ratsam zu erklären, dass internationaler Schutz dasselbe ist wie „Asyl“. Erläutern Sie ferner, dass internationaler Schutz in rechtlicher Hinsicht entweder für die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus gemäß der ARL (Neufassung) stehen kann. Wenn Sie dies einmal erklärt haben, ist es wichtig, bei Ihrer Wortwahl einheitlich zu bleiben.

3.1.2. Was ist das Asylverfahren?

a) Hintergrundinformationen

Das Asylverfahren ist das Verwaltungsverfahren, mit dem ein Mitgliedstaat feststellt, ob eine Person, die internationalen Schutz beantragt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder für die Gewährung subsidiären Schutzes erfüllt. Die Asylbehörde kann auch über die Zulässigkeit des Antrags entscheiden. Weitere Informationen zur Zulässigkeit finden Sie in Abschnitt [3.2.10. Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird](#).

Um die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung⁽³⁷⁾ und die Wirksamkeit des Rechts auf Asyl zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass jede Person, die möglicherweise internationalen Schutz benötigt, **Zugang** zum Asylverfahren hat⁽³⁸⁾.

Der Zugang zum Asylverfahren umfasst drei verschiedene Phasen: Antragstellung, Registrierung und förmliche Stellung des Antrags. Die Antragstellung bezieht sich auf jede Handlung, durch die gegenüber einer beliebigen Behörde in irgendeiner Weise dem Wunsch Ausdruck verliehen wird, internationalen Schutz zu erlangen. Anschließend wird der Antrag registriert. Bei der förmlichen Stellung eines Antrags legt die antragstellende Person schließlich die Informationen/Unterlagen vor, die für die Vervollständigung der bei der Registrierung ihres Antrags angelegten Akte erforderlich sind⁽³⁹⁾. Mit der förmlichen Antragstellung beginnt die erstinstanzliche Prüfung. Diese drei Verfahrensschritte können gleichzeitig oder getrennt durchgeführt werden, je nach der nationalen Struktur oder dem Ort, an dem der Antrag gestellt wird. Selbst in diesen Fällen und auch bei einer gleichzeitigen Durchführung der drei Schritte sollten alle Verfahrensgarantien gewährleistet werden.

Anschließend wird das Asylverfahren mit der Prüfungsphase fortgesetzt, in deren Mittelpunkt die **persönliche Anhörung** steht. Die persönliche Anhörung bietet der antragstellenden Person

⁽³⁷⁾ Grundsatz der Nichtzurückweisung: Die Staaten sind verpflichtet, niemanden auf irgendeine Weise in Gebiete auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen ihm Verfolgung und/oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen.

⁽³⁸⁾ Artikel 6 VRL (Neufassung) „Zugang zum Verfahren“.

⁽³⁹⁾ Artikel 6 VRL (Neufassung) „Zugang zum Verfahren“.

die Möglichkeit, zu erklären, warum sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren kann, selbst wenn sie keine Nachweise für die befürchtete Verfolgung oder den befürchteten ernsthaften Schaden vorlegen kann ⁽⁴⁰⁾. Die antragstellende Person kann zusätzliche Angaben machen, sofern noch keine Entscheidung getroffen und der antragstellenden Person mitgeteilt wurde.

Nach der persönlichen Anhörung wird der Antrag geprüft und es wird eine **Entscheidung** über den Antrag getroffen.

Folgende Entscheidung kann ergehen:

- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder
- Gewährung subsidiären Schutzes oder
- Ablehnung des Antrags oder ⁽⁴¹⁾
- Ausschluss der antragstellenden Person von internationalem Schutz ⁽⁴²⁾.

Die Entscheidung über den Antrag muss schriftlich ergehen, und eine ablehnende Entscheidung muss die sachliche und rechtliche Begründung der Entscheidung enthalten ⁽⁴³⁾.

Die antragstellende Person wird über die Entscheidung benachrichtigt ⁽⁴⁴⁾, womit das Asylverfahren in erster Instanz abgeschlossen ist.

Wird der antragstellenden Person Schutz gewährt, wird sie bei der Integration in die lokale Gemeinschaft/das Land unterstützt ⁽⁴⁵⁾.

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung hat die antragstellende Person das Recht auf einen **wirksamen Rechtsbehelf** vor einem Gericht (Rechtsmittel) ⁽⁴⁶⁾.

Im Falle einer bestandskräftigen ablehnenden Entscheidung wird das Rückkehrverfahren eingeleitet ⁽⁴⁷⁾.

⁽⁴⁰⁾ Artikel 14 VRL (Neufassung) „Persönliche Anhörung“.

⁽⁴¹⁾ Artikel 10 VRL (Neufassung) „Anforderungen an die Prüfung von Anträgen“.

⁽⁴²⁾ Artikel 12 und 17 VRL (Neufassung) „Garantien für Antragsteller“ und „Niederschrift und Aufzeichnung der persönlichen Anhörung“.

⁽⁴³⁾ Artikel 11 VRL (Neufassung) „Anforderungen an die Entscheidung der Asylbehörde“.

⁽⁴⁴⁾ Artikel 12 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Garantien für Antragsteller“.

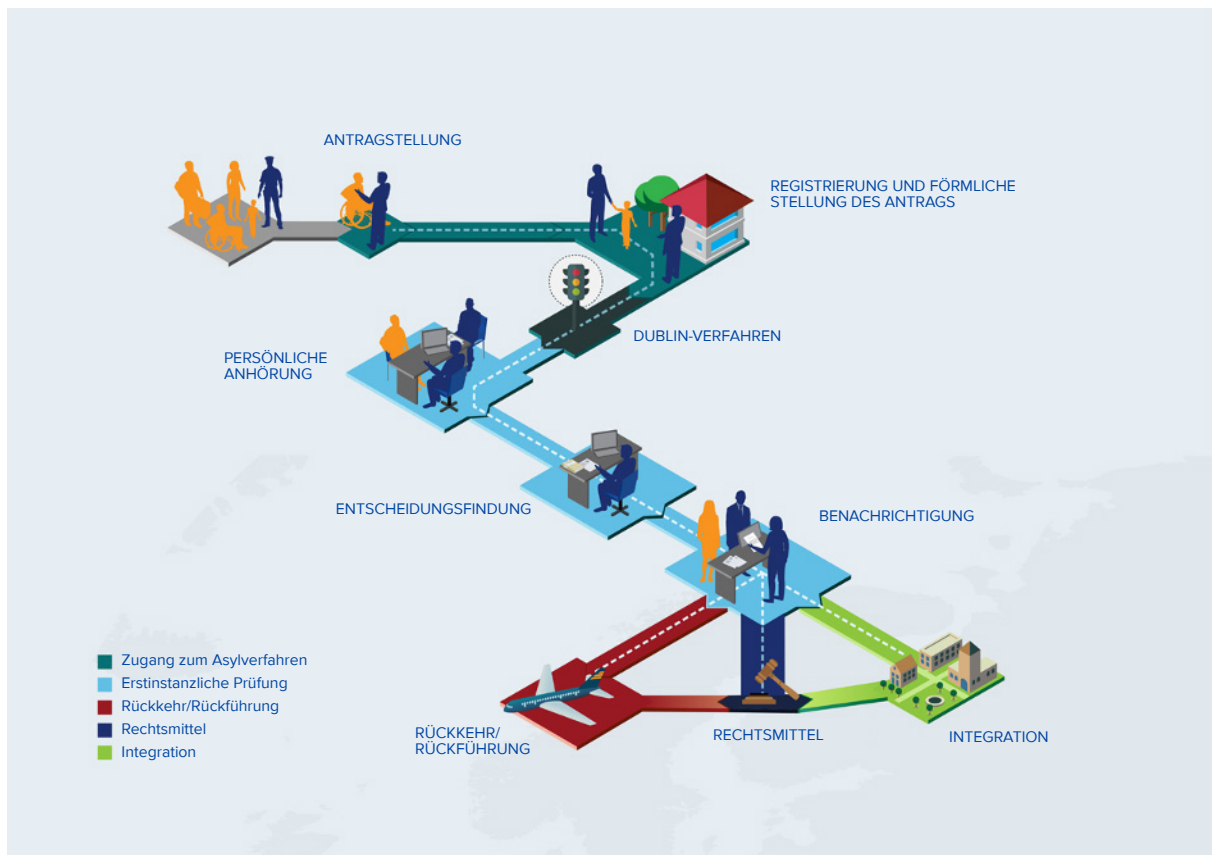
⁽⁴⁵⁾ Artikel 34 VRL (Neufassung) „Besondere Vorschriften für die Anhörung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung“.

⁽⁴⁶⁾ Artikel 46 VRL (Neufassung) „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf“.

⁽⁴⁷⁾ Weitere Informationen finden sich in der [Richtlinie 2008/115/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).



Abbildung 1: Infografik Asylverfahren



b) Botschaften der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Das Asylverfahren ist ein Prozess, in dem bestimmt wird, ob einer antragstellenden Person internationaler Schutz gewährt wird oder nicht ⁽⁴⁸⁾.
- Das Asylverfahren ist unentgeltlich.
- Klären Sie die antragstellende Person – sofern keine Ausnahme gilt – über ihr Recht auf Verbleib nach der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz auf ⁽⁴⁹⁾.

Der Antrag muss zunächst registriert und förmlich gestellt werden (weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.2.1. Registrierungsverfahren](#)).

⁽⁴⁸⁾ Bezüglich antragstellender Personen, die einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen werden, siehe Abschnitt [3.2.10. Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird](#).

⁽⁴⁹⁾ Artikel 9 Absatz 1 VRL (Neufassung). „Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags“.



Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags zudem Folgendes:

- Die Behörden werden prüfen, ob gemäß Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung ⁽⁵⁰⁾) kein anderes EU+-Land für die Prüfung des Antrags zuständig ist (weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.2.10.1. Dublin-Verfahren](#)).
- Nach Abschluss des Registrierungsverfahrens wird die antragstellende Person zu einer persönlichen Anhörung eingeladen, bei der sie erklären kann, warum sie ihr Land verlassen hat (weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.2.5. Persönliche Anhörung](#)).

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung zudem Folgendes:

- Nach der persönlichen Anhörung prüft die Behörde alle verfügbaren Informationen und entscheidet, ob der antragstellenden Person internationaler Schutz gewährt wird oder nicht. Das Ergebnis kann die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung subsidiären Schutzes sein, oder aber der Antrag wird abgelehnt oder die antragstellende Person wird von internationalem Schutz ausgeschlossen.
- Die antragstellende Person wird über die Entscheidung benachrichtigt und kann, falls sie mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen (weitere Informationen und zusätzliche Botschaften der Bereitstellung von Informationen finden Sie in den Abschnitten [3.2.6. Benachrichtigung](#) und [3.2.7. Rechtsmittel](#)).

**Praxistipp: schrittweise Vermittlung von Informationen, beginnend mit einem Überblick über das Verfahren**

In der Anfangsphase des Asylverfahrens sollte die antragstellende Person nur einen grundlegenden Überblick über das Asylverfahren erhalten, damit sie weiß, welche Schritte es beinhaltet. Die antragstellende Person sollte beim Erstkontakt nicht mit ausführlichen Informationen überfordert werden. Ausführlichere Informationen werden in den einzelnen Phasen des Asylverfahrens bereitgestellt. Beispielsweise können Sie die Informationen über die Verfahrensschritte anpassen und erläutern, bei welchem Schritt sich die antragstellende Person derzeit befindet, welche Schritte bereits unternommen wurden und was als Nächstes geschieht. Denken Sie daran, die Informationen an die Bedürfnisse der antragstellenden Person anzupassen.

Es ist ratsam, die Bereitstellung von Informationen mit einem visuellen Hilfsmittel zur Erläuterung des Asylverfahrens zu unterstützen.

⁽⁵⁰⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).



3.1.3. Vertraulichkeit

a) Hintergrundinformationen

Der Grundsatz der Vertraulichkeit liegt dem gesamten Asylverfahren zugrunde. Viele antragstellende Personen stammen aus Ländern, in denen nicht davon auszugehen ist, dass die Regierung die Privatsphäre ihrer Bürger achtet. Daher mag es für manche antragstellende Personen schwierig sein, das Konzept der „Vertraulichkeit“ zu verstehen ⁽⁵¹⁾.

Es ist wichtig, dass die antragstellende Person versteht, dass die Vertraulichkeit von den Behörden gewährleistet wird: Die von der antragstellenden Person bereitgestellten Informationen werden ohne ihre Zustimmung gegenüber keiner Partei außerhalb der zuständigen Behörden offengelegt ⁽⁵²⁾. In der Praxis bedeutet dies, dass die von der antragstellenden Person bereitgestellten Daten nicht an jemanden weitergegeben werden, der kein Recht auf Zugang zu diesen Daten hat, dass für das Fallbearbeitungssystem geeignete Datenschutzvorschriften gelten und dass die Einrichtungen, in denen die antragstellende Person angehört wird, einen angemessenen Schutz der Privatsphäre gewährleisten.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung), bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung Folgendes:

- Die Behörden behandeln alle von der antragstellenden Person bereitgestellten Daten mit äußerster Vertraulichkeit. Das bedeutet, dass die Daten nicht ohne die Zustimmung der antragstellenden Person außerhalb der Behörde weitergegeben werden.
- Die von der antragstellenden Person mitgeteilten Daten werden unter keinen Umständen an die Behörden des Herkunftslandes weitergegeben.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung zudem Folgendes:

- Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt auch für die Verwaltung und Speicherung von Daten.
- Die von der antragstellenden Person zur Verfügung gestellten Daten können unter bestimmten Umständen, die durch Ihre nationalen Rechtsvorschriften geregelt sind, an andere Behörden weitergegeben werden. Gegebenenfalls können bestimmte Daten

⁽⁵¹⁾ EASO, *EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“*, Dezember 2014, Abschnitt 2.4.4. „Informationen zur Vertraulichkeit“.

⁽⁵²⁾ Artikel 48 VRL (Neufassung) „Vertraulichkeit“: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die mit der Anwendung dieser Richtlinie betrauten Behörden hinsichtlich aller Informationen, von denen sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden sind, so wie sich dieser aus dem nationalen Recht ergibt.“



auch an bestimmte Dienste weitergegeben werden ⁽⁵³⁾, die die antragstellende Person unterstützen. Erklären Sie der antragstellenden Person, welche Daten gemäß Ihrer nationalen Praxis weitergegeben werden und an wen, warum und wie diese Daten weitergegeben werden (z. B. wenn die Zustimmung der antragstellenden Person erforderlich ist).

- Die Daten können ggf. an den gesetzlichen Vertreter der antragstellenden Person weitergegeben werden.
- Wenn die antragstellende Person zusammen mit ihren Familienangehörigen Asyl beantragt hat, informieren Sie die antragstellende Person über die nationale Praxis bezüglich der Verwendung der in den Anträgen der Familienangehörigen enthaltenen Informationen. Dies betrifft alle Familienangehörigen, einschließlich begleiteter Minderjähriger. Bei der Prüfung werden alle von der antragstellenden Person und ihren Familienangehörigen angegebenen Gründe für den Asylantrag berücksichtigt. Es ist wichtig, die antragstellende Person darin zu bestärken, die Asylbehörden zu informieren, sollte es Gründe für eine Nichtweitergabe bestimmter Informationen an ihre Familienangehörigen geben.

⁽⁵³⁾ Beispielsweise sieht Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b VRL (Neufassung) vor, dass die Mitgliedstaaten dem UNHCR „Zugang zu Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz, über den Verlauf des Verfahrens und die erlassenen Entscheidungen [gewähren], sofern der Antragsteller dem zustimmt“.



Praxistipp: Bereitstellung von Informationen zur Vertraulichkeit

- Wenn sich im Raum eine Kamera befindet, erklären Sie der antragstellenden Person, dass sich die Kamera nur aus Sicherheitsgründen im Raum befindet. Erklären Sie, dass das Sicherheitspersonal sie durch die Kamera nur sehen kann – es kann nicht hören, was gesagt wird.
- Erklären Sie ferner, dass die Abschrift (oder gegebenenfalls die Aufzeichnung) der Anhörung für die Zwecke der Entscheidungsfindung erstellt wird. Ebenso wird die Vertraulichkeit durch besondere Vorkehrungen während der Anhörung gewährleistet, z. B. durch getrennte Anhörungsräume.
- Bei der Anhörung von antragstellenden Personen, die bestimmten schutzbedürftigen Gruppen angehören, z. B. Personen, die möglicherweise Opfer von Menschenhandel, geschlechtsspezifischer Verfolgung oder anderen Formen häuslicher Gewalt geworden sind, ist es ratsam, während der Anhörung erneut auf die Vertraulichkeit hinzuweisen. Dies ist auch wichtig, wenn es Hinweise auf einen früheren Missbrauch der antragstellenden Person durch Verwandte gibt, die ebenfalls Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder sich anderweitig ebenfalls in dem Mitgliedstaat aufhalten.
- Da die Anhörung im Beisein von Dolmetscher*innen stattfindet, erklären Sie, dass auch der/die Dolmetscher*in zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.
- Die die Anhörung durchführende Person sollte sich durch Nachfragen bei der antragstellenden Person vergewissern, dass diese die Informationen zur Vertraulichkeit verstanden hat. Geben Sie der antragstellenden Person Gelegenheit, Fragen zu den bereitgestellten Informationen zu stellen.

3.1.4. Der Grundsatz des Kindeswohls

a) Hintergrundinformationen

Handelt es sich bei der Person, die internationalen Schutz beantragt, um ein Kind, wird das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt ⁽⁵⁴⁾. Der Grundsatz des Kindeswohls bedeutet, dass in jeder Phase des Asylverfahrens die besonderen Umstände jedes Kindes zu berücksichtigen sind. Dazu gehören Schutz und Sicherheit des Kindes, Wohlbefinden und soziale Entwicklung, Identität und Hintergrund, familiäre Situation und Einheit der Familie sowie die Ansichten des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Um die Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls zu gewährleisten, müssen besondere Verfahrensgarantien und -sicherheiten gegeben sein ⁽⁵⁵⁾.

Das bedeutet, dass eine minderjährige antragstellende Person spezifische Informationen über die besonderen Garantien erhalten muss, die in Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls gewährt werden.

⁽⁵⁴⁾ Artikel 25 Absatz 6 VRL (Neufassung) „Garantien für unbegleitete Minderjährige“.

⁽⁵⁵⁾ Erwägungsgrund 18 ARL (Neufassung).

**Einschlägige Veröffentlichung der EUAA**

Weiterführende Informationen siehe EASO, *EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren*, 2019.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- In Europa gelten alle Personen unter 18 Jahren als Kinder und haben daher Anspruch auf bestimmten Schutz und bestimmte Garantien. Wenn die antragstellende Person unter 18 Jahre alt ist oder sich nicht sicher ist, ob sie älter ist, sollte sie die Beamten informieren, um angemessene Unterstützung zu erhalten.
- Alle unbegleiteten Personen sollten die Behörden informieren, wenn sie jünger als 18 Jahre sind (oder wenn sie sich nicht sicher sind, ob sie es sind). Unbegleitete Minderjährige haben Anspruch auf besonderen Schutz und besondere Unterstützung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.4. Rechte von \(unbegleiteten\) Minderjährigen](#).
- Erklären Sie, wie sich antragstellende Minderjährige zu ihrem Antrag äußern können und wie sie etwaige Fälle von ihnen widerfahrenem Schaden oder Missbrauch bzw. ihnen widerfahrener Diskriminierung melden können.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung zudem Folgendes:

- Das Wohl des Kindes wird in allen Phasen des Asylverfahrens vorrangig berücksichtigt, um unter anderem die Sicherheit, das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.
- Das Kind hat das Recht, seine Ansichten und Meinungen zu äußern (Bedenken, Ängste, Wünsche). Diese werden berücksichtigt, wenn sie seinen Interessen und seinem Wohlergehen gerecht werden.
- Bei der Betrachtung der Ansichten und Meinungen des Kindes wird dem Alter und der Reife des Kindes Rechnung getragen.
- Das Kind kann gemäß Ihrer nationalen Praxis seine Ansichten und Meinungen gegenüber der Asylbehörde entweder über seine Eltern oder den Vormund oder direkt äußern.
- Unbegleitete minderjährige Kinder können in Abhängigkeit von Ihren nationalen Rechtsvorschriften und Strategien verpflichtet sein, mit ihrem gesetzlichen Vertreter an einer persönlichen Anhörung teilzunehmen. Bei der Anhörung hat das Kind Gelegenheit, seine Ansichten und Meinungen mitzuteilen.



- Bei begleiteten Minderjährigen besteht je nach nationaler Praxis die Möglichkeit, eine eigene persönliche Anhörung des Minderjährigen durchzuführen.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der persönlichen Anhörung zudem Folgendes:

- Hat die die Anhörung durchführende Person Zweifel am Alter der antragstellenden Person (z. B. Zweifel daran, ob die antragstellende Person über 18 Jahre alt ist), sollte die antragstellende Person über die Möglichkeit informiert werden, zu erklären, dass sie unter 18 Jahre alt ist.
- Erläutern Sie die Risiken im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, denen die antragstellende Person ausgesetzt sein könnte, und die Warnsignale für Menschenhandel. Durch die Sensibilisierung für dieses Thema während der Anhörung können sich antragstellende Personen besser schützen und Hilfe suchen, wenn sie auf verdächtige Verhaltensweisen oder Situationen stoßen.

3.1.5. Beschwerdeverfahren

a) Hintergrundinformationen

Die Beschwerdeverfahren stellen sicher, dass die Grundrechte der antragstellenden Personen geachtet werden. Die antragstellende Person kann eine Beschwerde einreichen, wenn sie sich durch die Handlungen der EU, der nationalen Behörden oder einer Person, die die Behörde vertritt, benachteiligt fühlt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine Institution nicht im Einklang mit dem Gesetz oder den Grundsätzen guter Verwaltung handelt oder ihre Grundrechte verletzt. Je nach Art der Verletzung und der betreffenden Behörde kann die antragstellende Person beispielsweise eine Beschwerde bei einem regionalen oder nationalen Bürgerbeauftragten einreichen ⁽⁵⁶⁾. Wenn die nationale Behörde von einer EU-Agentur wie der EUAA ⁽⁵⁷⁾ oder Frontex ⁽⁵⁸⁾ unterstützt wird und das Fehlverhalten Unterstützungsteams betrifft, die von diesen Agenturen entsandt werden, sind spezielle Beschwerdeverfahren vorgesehen. Weitere Informationen zu Ihrem nationalen Beschwerdeverfahren finden Sie in Ihrem nationalen Recht und in Ihrer nationalen Praxis.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Antragstellende Personen können in unterschiedlichen Situationen eine Beschwerde einreichen, z. B. wenn

⁽⁵⁶⁾ Europäische Ombudsstelle, [Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten](#).

⁽⁵⁷⁾ Artikel 51 der [Verordnung \(EU\) 2021/2303](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

⁽⁵⁸⁾ Frontex, [Frontex Complaints Mechanism](#) [Frontex-Beschwerdemechanismus].



- ihre Grundrechte verletzt wurden;
- eine staatliche Behörde sie unangemessen oder unethisch behandelt hat.
- Erläutern Sie, wie die Beschwerde einzureichen ist, bei wem, in welchem Format und in welcher Sprache, einschließlich der einschlägigen Anschriften oder Links.
- Die Einreichung einer Beschwerde ist unentgeltlich.
- Erläutern Sie, welche Informationen in der Beschwerde angegeben werden müssen (z. B. Name, Kontaktangaben, Aktenzeichen). Es ist nicht möglich, anonymen Beschwerden nachzugehen.
- Versichern Sie der antragstellenden Person, dass sich die Einreichung einer Beschwerde nicht negativ auf das Ergebnis ihres Antrags auswirken wird.
- Eine Beschwerde stellt kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz dar. Eine Beschwerde kann eingereicht werden, bevor eine Entscheidung über den Antrag ergangen ist.
- Informieren Sie gegebenenfalls über die geltenden Fristen.



Praxistipp: Bereitstellung von Informationen über das Beschwerdeverfahren

- **Versichern Sie der antragstellenden Person, dass es sicher ist, nicht anonyme Beschwerden einzureichen**

Die antragstellenden Personen könnten zögern, in der Beschwerde persönliche Angaben und Kontaktdaten zu nennen. Sie können erklären, dass die Angaben erforderlich sind, um sie über die Ergebnisse informieren zu können, falls zusätzliche Informationen benötigt werden usw.

- **Erklären Sie den Unterschied zwischen einer Beschwerde und einem Rechtsmittel**

Um jegliche Verwirrung zu vermeiden, sollte erläutert werden, dass sich die Beschwerdeverfahren von den Rechtsmittelverfahren unterscheiden. Das Beschwerdeverfahren sollte nicht genutzt werden, um eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen.



3.2. Einzuhaltende Verfahren

3.2.1. Registrierungsverfahren

a) Hintergrundinformationen

Nachdem eine antragstellende Person ihre Absicht bekundet hat, internationalen Schutz zu beantragen, wird der Antrag registriert. Mit der Registrierung wird die Grundlage für die Prüfung des Antrags geschaffen und gewährleistet, dass die Anträge tatsächlich dem richtigen Prüfungsverfahren zugewiesen werden.

In der VRL (Neufassung) sind drei Schritte für den Zugang zum Verfahren ⁽⁵⁹⁾ festgelegt: die **Antragstellung**, die **Registrierung** und die **förmliche Stellung des Antrags** (weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt [2.11. Zugang zum Verfahren](#)).

In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems können die Registrierung und die förmliche Stellung des Antrags gleichzeitig oder getrennt durch unterschiedliche Behörden erfolgen.

Die vollständige Registrierung (Stellung, Registrierung und förmliche Stellung des Antrags) gilt als abgeschlossen, wenn die folgenden Schritte erfolgt sind:

- Die Daten der antragstellenden Person werden in nationalen Datenbanken gespeichert.
- Das von der antragstellenden Person eingereichte Formblatt oder das behördliche Protokoll ist bei den nationalen Behörden eingegangen.
- Die biometrischen Daten sind erhoben. Die Fingerabdrücke aller Personen, die internationalen Schutz beantragen und mindestens 14 Jahre alt sind, werden unverzüglich abgenommen und müssen so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der förmlichen Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, an das Zentralsystem von Eurodac ⁽⁶⁰⁾ übermittelt werden ⁽⁶¹⁾. In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften kann ein Foto gemacht werden. Zudem kann eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden ⁽⁶²⁾.

⁽⁵⁹⁾ Artikel 6 VRL (Neufassung) „Zugang zum Verfahren“.

⁽⁶⁰⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

⁽⁶¹⁾ Artikel 9 Absatz 1 der Eurodac-Verordnung „Erfassung, Übermittlung und Abgleich von Fingerabdruckdaten“.

⁽⁶²⁾ Artikel 13 Absatz 2 VRL (Neufassung) „Verpflichtungen der Antragsteller“.



Darüber hinaus sollten die antragstellenden Personen innerhalb von drei Tagen nach der förmlichen Antragstellung ein **Dokument erhalten, das ihren Rechtsstatus als um internationalen Schutz ansuchende Personen bescheinigt** ⁽⁶³⁾. Dieses Dokument bescheinigt, dass sich die Person während der Prüfung ihres Antrags rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Staates aufhalten darf.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Sobald eine Person den Wunsch bekundet hat, internationalen Schutz zu beantragen, müssen Sie praktische Informationen darüber bereitstellen, wie der Antrag registriert werden kann, einschließlich der folgenden Punkte:
 - Ort, an dem das Registrierungsverfahren stattfindet, und wie die antragstellende Person dorthin gelangen kann;
 - Zeitpunkt des Termins und Öffnungszeiten der zuständigen Stelle;
 - was vom Registrierungsverfahren zu erwarten ist (Einreichen eines Formblatts, kurze Anhörung usw.);
 - welche Dokumente mitzuführen sind und wer die antragstellende Person begleiten sollte, wenn es Familienangehörige oder abhängige Personen gibt;
 - es werden biometrische Daten erfasst (weitere Informationen über die Pflichten der antragstellenden Person finden Sie in Abschnitt [3.6.3. Erfassung der biometrischen Daten](#));
 - es können Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden (weitere Informationen über die Pflichten der antragstellenden Person finden Sie in Abschnitt [3.6.2. Durchführung einer Leibesvisitation](#));
 - es können Gesundheitsprüfungen durchgeführt werden.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags zudem Folgendes:

- Die antragstellende Person erhält Unterlagen zum Nachweis ihres Rechtsstatus als um internationalen Schutz ansuchende Person. Dabei handelt es sich um ein persönliches

⁽⁶³⁾ Artikel 6 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) „Dokumente“:

„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Antragstellern innerhalb von drei Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz eine Bescheinigung ausgehändigt wird, die auf ihren Namen ausgestellt ist und ihren Rechtsstatus als Antragsteller bestätigt oder bescheinigt, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten darf, solange ihr Antrag zur Entscheidung anhängig ist oder geprüft wird.“

Ist es dem Inhaber nicht gestattet, sich innerhalb des gesamten Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder eines Teils davon frei zu bewegen, so ist dies in der Bescheinigung ebenfalls zu vermerken.“



Dokument. Es darf weder anderen gezeigt noch an Dritte weitergegeben werden. Stellen Sie weitere Informationen im Einklang mit Ihrer nationalen Praxis bereit, zum Beispiel:

- wie das Dokument ausgehändigt wird;
- die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung und das Verfahren für ihre Verlängerung;
- die Folgen bei Nichtverlängerung der Bescheinigung durch die antragstellende Person;
- welche Schritte die antragstellende Person befolgen muss, wenn die Bescheinigung beschädigt wird oder verloren geht;
- die Verpflichtung, das Dokument je nach den nationalen Rechtsvorschriften jederzeit mit sich zu führen;
- die antragstellende Person sollte prüfen, ob die personenbezogenen Daten auf dem Dokument korrekt sind;
- wie die Behörden zu informieren sind, wenn die Daten im Dokument nicht richtig sind.

Erläutern Sie der antragstellenden Person zudem Folgendes, wenn die Registrierung und die förmliche Stellung des Antrags separat erfolgen:

- Wenn die Registrierung und die förmliche Stellung zu unterschiedlichen Zeitpunkten und/oder an verschiedenen Orten stattfinden, muss die antragstellende Person verstehen, dass das Verfahren nach der Registrierung nicht abgeschlossen sein wird. Es müssen klare Informationen gegeben werden, um sicherzustellen, dass die antragstellende Person den Antrag tatsächlich so schnell wie möglich förmlich stellen kann.
- Stellen Sie praktische Informationen zum Termin für die förmliche Stellung des Antrags bereit und teilen Sie mit, wo und wann die förmliche Antragstellung erfolgen soll. Dies kann durch Informationen darüber ergänzt werden, ob es möglich ist, den Termin zu ändern, und wie in einem solchen Fall vorzugehen ist.





Praxistipp: Bereitstellung von Informationen zum Registrierungsverfahren

- **Stellen Sie Testfragen, um sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Botschaft verstanden hat**

Beispielsweise können Sie die antragstellende Person auffordern, zu wiederholen, wo und wann sie sich für die Registrierung und/oder die förmliche Stellung des Antrags melden muss.

- **Erfassung aller relevanten Kontaktdaten der antragstellenden Person**

Die Kontaktdaten der antragstellenden Person (z. B. Anschrift der Unterkunft und Telefonnummer) können verwendet werden, um die antragstellende Person bei Bedarf zu kontaktieren und den nächsten Schritt des Verfahrens rechtzeitig abzuschließen.

- **An Personen unter 18 Jahren gerichteter Aufruf zur Bereitstellung von Informationen für eine größere Gruppe von Antragstellern nach der Ankunft**

Bei Gruppeninformationsveranstaltungen ist es ratsam klarzustellen, dass jede Person unter 18 Jahren als Kind gilt. Aus diesem Grund sollten Personen unter 18 Jahren, bei denen weder die Eltern noch ein Vormund anwesend sind, die Behörden informieren, um sicherzustellen, dass sie angemessene Unterstützung erhalten.

3.2.2. Registrierung von abhängigen volljährigen Personen

a) Hintergrundinformationen

Jede antragstellende Person hat das Recht, im eigenen Namen einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Wird ein Antrag durch einen Verwandten der antragstellenden Person in deren Namen gestellt, sollte die abhängige volljährige Person unter vier Augen über ihr Recht informiert werden, einen gesonderten Antrag zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass jede (abhängige) volljährige Person tatsächlich die Möglichkeit hat, einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Wird der Antrag durch einen Verwandten der antragstellenden Person gestellt, sollte die abhängige volljährige Person unter vier Augen über die verfahrensrechtlichen Folgen des Verzichts auf eine förmliche Antragstellung im eigenen Namen informiert werden. Zu diesen Folgen kann es gehören, dass nur eine einzige Entscheidung ergeht. Die Zustimmung der abhängigen volljährigen Person sollte bei der förmlichen Antragstellung oder spätestens bei der persönlichen Anhörung der abhängigen volljährigen Person eingeholt werden ⁽⁶⁴⁾.

⁽⁶⁴⁾ Artikel 7 Absatz 2 VRL (Neufassung) „Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen“.



b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Zwar kann es (je nach nationalem Recht) möglich sein, dass eine antragstellende Person auch für abhängige volljährige Personen einen förmlichen Antrag stellen kann, aber jede volljährige antragstellende Person hat das Recht, im eigenen Namen einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.
- Es besteht keine Verpflichtung, einen einzigen Antrag für die gesamte Familie zu stellen. Abhängige volljährige Personen haben das Recht, einen gesonderten förmlichen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.
- Informieren Sie die antragstellende Person darüber, wie sie einen gesonderten förmlichen Antrag stellen kann.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags zudem Folgendes:

- Stellt eine antragstellende Person einen Antrag im Namen von abhängigen volljährigen Personen, müssen diese der förmlichen Antragstellung in ihrem Namen zustimmen. Es sollten Informationen darüber bereitgestellt werden, wie die Zustimmung erteilt werden kann.
- Unabhängig davon, ob eine antragstellende Person selbst oder eine andere Person in ihrem Namen einen Antrag stellt, wird der antragstellenden Person Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben ⁽⁶⁵⁾. Dies sollte in der Regel ohne Anwesenheit von Familienangehörigen erfolgen, damit die Vertraulichkeit gewährleistet ist ⁽⁶⁶⁾.
- Wird der förmliche Antrag im Namen von abhängigen volljährigen Personen gestellt, ergeht in der Regel eine Entscheidung, in der die Gründe berücksichtigt werden, aus denen die Familienangehörigen Furcht vor der Rückkehr in ihr Herkunftsland haben.
- Bei der Prüfung werden alle von der antragstellenden Person und ihren Familienangehörigen angegebenen Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz berücksichtigt. Die antragstellende Person sollte gegenüber den Asylbehörden angeben, ob es stichhaltige Gründe dafür gibt, die Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz ihren Familienangehörigen nicht mitzuteilen.

⁽⁶⁵⁾ Artikel 14 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Persönliche Anhörung“.

⁽⁶⁶⁾ Artikel 15 Absätze 1 und 2 VRL (Neufassung) „Anforderungen an die persönliche Anhörung“.





Praxistipps zur individuellen Bereitstellung von Informationen für abhängige antragstellende Personen

- Treffen Sie geeignete Vorkehrungen, um der abhängigen antragstellenden Person einzeln und an einem Ort, der einen ausreichenden Schutz der Privatsphäre gewährleistet, Informationen zur Verfügung stellen zu können.
- Achten Sie besonders auf die aktive Ermittlung von antragstellenden Personen, für die diese Informationen relevant sind, z. B. Frauen und ältere Menschen. Stellen Sie in solchen Fällen sicher, dass die abhängige bzw. als abhängig wahrgenommene antragstellende Person die Möglichkeit hat, eine unabhängige Entscheidung zu treffen, ohne dass jemand in ihrem Namen handelt oder spricht.

3.2.3. Registrierung von Kindern

a) Hintergrundinformationen

Handelt es sich bei der antragstellenden Person um ein Kind, so kann der Antrag auf internationalen Schutz auf mindestens eine der folgenden Arten gestellt werden:

- im eigenen Namen (wenn die minderjährige Person verfahrensfähig ist);
- über die Eltern;
- über einen volljährigen Familienangehörigen oder über einen gesetzlich oder nach der Praxis des betreffenden Landes für die Person verantwortlichen Erwachsenen;
- über einen gesetzlichen Vormund ⁽⁶⁷⁾.

In den nationalen Rechtsvorschriften werden die Bedingungen für die förmliche Antragstellung in jeder der oben aufgeführten Formen weiter ausgeführt ⁽⁶⁸⁾. Zugleich sollte bei der Prüfung der Möglichkeit, den Antrag im eigenen Namen oder über die Eltern zu stellen, das Wohl des Kindes berücksichtigt werden ⁽⁶⁹⁾.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie dem antragstellenden Kind beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

Erläutern Sie bei einem begleiteten Kind Folgendes:

- Minderjährige können einen Antrag auf internationalen Schutz über ihre Eltern, ein volljähriges Familienmitglied, einen für sie verantwortlichen Erwachsenen oder – wenn sie nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig sind – im eigenen Namen stellen. Erläutern Sie etwaige weitere Bedingungen, die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

⁽⁶⁷⁾ Artikel 7 Absatz 3 VRL (Neufassung) „Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen“.

⁽⁶⁸⁾ Artikel 7 Absatz 5 VRL (Neufassung) „Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen“.

⁽⁶⁹⁾ Erwägungsgrund 33 VRL (Neufassung).



Erläutern Sie bei einem unbegleiteten Kind Folgendes:

- Wenn eine Person unter 18 Jahren allein, ohne einen Elternteil oder einen anderen verantwortlichen Erwachsenen eingereist ist, gilt sie als unbegleitetes Kind ⁽⁷⁰⁾.
- Der förmliche Antrag kann in eigenem Namen gestellt werden, wenn das Kind verfahrensfähig ist, oder durch einen gesetzlichen Vormund. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.4.1. Bestellung eines Vertreters/Vormunds](#).

3.2.4. Altersbestimmung

a) Hintergrundinformationen

Bestehen nach Prüfung der verfügbaren Informationen erhebliche Zweifel am Alter eines unbegleiteten Kindes, können die Behörden eine Altersbestimmung durchführen, um festzustellen, ob es sich bei der Person um einen Erwachsenen oder um ein Kind handelt. Die Altersbestimmung kann verschiedene Untersuchungsmethoden umfassen. Es sollte stets die schonendste Methode angewandt werden. Wenn schonendere Methoden nicht hinreichend aussagekräftig sind, kann die Altersbestimmung eine ärztliche Untersuchung umfassen. In diesem Fall müssen die antragstellende Person und/oder ihr Vormund in die Untersuchung einwilligen ⁽⁷¹⁾.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weiterführende Informationen siehe EASO, *EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, Zweite Auflage, 2018.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Die antragstellende Person kann aufgefordert werden, sich einer Altersbestimmung zu unterziehen, um ihr Alter zu ermitteln, wenn Zweifel bezüglich des Alters der antragstellenden Person bestehen.
- Die Altersbestimmung entscheidet nicht darüber, ob einem Antrag stattgegeben oder dieser abgelehnt werden sollte, sondern hilft der Behörde bei der Feststellung, welche Garantien zu gewährleisten sind.
- Die Altersbestimmung wird von qualifizierten Fachkräften unter Achtung der Würde der antragstellenden Person durchgeführt. Das Verfahren ist weder schädlich noch schmerzhaft.

⁽⁷⁰⁾ Artikel 2 Buchstabe I ARL (Neufassung) „Begriffsbestimmungen“.

⁽⁷¹⁾ Artikel 25 Absatz 5 VRL (Neufassung) „Garantien für unbegleitete Minderjährige“.



Wird eine Altersbestimmung durchgeführt, erläutern Sie der antragstellenden Person zudem Folgendes:

- Informationen über die Untersuchungsmethode und das Verfahren;
- praktische Informationen zum Termin (Adresse, Uhrzeit);
- bei einer Altersbestimmung, die eine ärztliche Untersuchung umfasst, informieren Sie die antragstellende Person und/oder den Vormund über die Verpflichtung zur Einwilligung in die Untersuchung und die möglichen Folgen einer Ablehnung, die in jedem Fall als solche nicht zu einer Ablehnungsentscheidung führt;
- die möglichen Folgen, die sich ergeben können, wenn die antragstellende Person aufgrund der Altersbestimmung als erwachsene Person eingestuft wird. Die Garantien für unbegleitete Minderjährige werden dann aufgehoben, und es kann ein besonderes Verfahren angewandt werden. Siehe Abschnitt [3.2.10. Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird](#).

3.2.5. Persönliche Anhörung**a) Hintergrundinformationen**

Die persönliche Anhörung ist der nächste Verfahrensschritt nach Abschluss der Registrierung des Antrags. Der Mitgliedstaat wählt eine(n) Dolmetscher*in aus, um während der Anhörung eine angemessene Kommunikation zu gewährleisten ⁽⁷²⁾. Vor der Anhörung kann die antragstellende Person besondere Wünsche in Bezug auf die Anhörung äußern, einschließlich des Wunsches, von einem/einer Sachbearbeiter*in und/oder einem/einer Dolmetscher*in desselben Geschlechts befragt zu werden ⁽⁷³⁾. Die antragstellende Person kann auch den Wunsch äußern, dass bestimmte Dritte (gesetzliche Vertreter, Sozialarbeiter, Ärzte, Vormund, Vertrauensperson usw.) bei der persönlichen Anhörung anwesend sind, und zwar unter den nach Ihrer nationalen Praxis geltenden Bedingungen ⁽⁷⁴⁾.

In Ausnahmefällen können die nationalen Behörden beschließen, keine persönliche Anhörung durchzuführen. Dies kann der Fall sein, wenn die Behörde die vorliegenden Informationen für ausreichend hält, um der antragstellenden Person die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Dies kann auch der Fall sein, wenn die Behörde der Auffassung ist, dass die antragstellende Person aus dauerhaften medizinischen Gründen nicht an der Anhörung teilnehmen kann. Im Zweifelsfall ist ein Arzt zu konsultieren, um festzustellen, ob die antragstellende Person voraussichtlich wieder gesund wird oder ob es sich um einen dauerhaften Gesundheitszustand handelt ⁽⁷⁵⁾.

⁽⁷²⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c VRL (Neufassung) „Anforderungen an die persönliche Anhörung“; weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.3.2. Beziehung von Dolmetscher*innen](#).

⁽⁷³⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben b und c VRL (Neufassung) „Anforderungen an die persönliche Anhörung“.

⁽⁷⁴⁾ Artikel 15 Absatz 4 VRL (Neufassung) „Anforderungen an die persönliche Anhörung“.

⁽⁷⁵⁾ Artikel 14 Absatz 2 VRL (Neufassung) „Persönliche Anhörung“.



Während der persönlichen Anhörung erhält die antragstellende Person Gelegenheit, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen ⁽⁷⁶⁾. Da die Anhörung für die antragstellende Person eine wichtige Gelegenheit ist, die für die Begründung des Antrags erforderlichen Angaben zu machen, spielt der/die Sachbearbeiter*in während der Anhörung eine wichtige Rolle: Er/Sie ermöglicht es der antragstellenden Person, dieser Pflicht nachzukommen, und erfüllt damit auch die Pflicht des Mitgliedstaats, mit der antragstellenden Person zusammenzuarbeiten, um die entsprechenden Angaben zu bewerten ⁽⁷⁷⁾. Die während der Anhörung erfolgende Aufklärung über die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person sowie über den Rahmen und das Ziel der Anhörung ist daher auch für die antragstellende Person wichtig, um das Asylverfahren zu verstehen ⁽⁷⁸⁾.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Nach Abschluss des Registrierungsverfahrens erhält die antragstellende Person eine Einladung zu einer persönlichen Anhörung. Es sollte angegeben werden, wie die antragstellende Person im Einklang mit der nationalen Praxis informiert wird. Wird auf die Anhörung verzichtet, sollten die antragstellenden Personen über die Gründe für den Verzicht unterrichtet werden.
- Erläutern Sie, was eine persönliche Anhörung ist, und dass die antragstellende Person bei der persönlichen Anhörung Gelegenheit hat, den Grund/die Gründe, aus dem/denen sie ihr Land verlassen hat, sowie die Gründe, aus denen sie nicht zurückkehren kann, im Einzelnen zu erläutern.
- Die Anhörung wird in der von der antragstellenden Person bevorzugten Sprache oder in einer Sprache geführt, die die antragstellende Person versteht und in der sie sich klar verständigen kann. Während der Anhörung wird ein(e) Dolmetscher*in hinzugezogen.
- Die Anhörung wird unter Bedingungen organisiert, die die Vertraulichkeit gewährleisten, und ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen, es sei denn, ihre Anwesenheit wird als notwendig erachtet ⁽⁷⁹⁾. Teilen Sie der antragstellenden Person gegebenenfalls mit, ob sie eine Kinderbetreuung für ihre Kinder organisieren

⁽⁷⁶⁾ Artikel 16 VRL (Neufassung) „Inhalt der persönlichen Anhörung“ und Artikel 4 Absatz 2 ARL (Neufassung) „Prüfung der Tatsachen und Umstände“:

Zu den ... Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Länder und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.

⁽⁷⁷⁾ Artikel 16 VRL (Neufassung) „Inhalt der persönlichen Anhörung“; EASO, [EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014, Abschnitt 2.4. „Bereitstellung von Informationen für den Antragsteller“.

⁽⁷⁸⁾ EASO, [EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014, Abschnitt 2.4. „Bereitstellung von Informationen für den Antragsteller“.

⁽⁷⁹⁾ Artikel 15 Absatz 2 VRL (Neufassung) „Anforderungen an die persönliche Anhörung“; Artikel 15 Absatz 1 VRL (Neufassung): „Die persönliche Anhörung findet in der Regel ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen statt, soweit nicht die Asylbehörde die Anwesenheit solcher Angehörigen zwecks einer angemessenen Prüfung für erforderlich hält.“



muss oder ob gemäß der nationalen Praxis eine Betreuung während der Anhörung bereitgestellt wird.

- Informieren Sie über die Möglichkeit der Anwesenheit eines Rechtsberaters bei der Anhörung und die Rolle des Rechtsberaters ⁽⁸⁰⁾.
- Informieren Sie über die Möglichkeit, besondere Vorkehrungen zu beantragen, einschließlich des Wunsches, von einem/einer Sachbearbeiter*in und/oder Dolmetscher*in desselben Geschlechts befragt zu werden.
- Erläutern Sie die Folgen, wenn die antragstellende Person nicht bei der Anhörung erscheint, ohne der Behörde eine stichhaltige Erklärung gemäß dem nationalen Recht oder der nationalen Praxis vorzulegen ⁽⁸¹⁾.
- Wenn die Informationen verfügbar sind, unterrichten Sie die antragstellende Person über Zeitpunkt und Ort der persönlichen Anhörung. Dabei können auch andere praktische Informationen erteilt werden, z. B. wie man dorthin kommt und wie lange die Anhörung ungefähr dauern wird. Falls es nicht möglich ist, in Ihrer nationalen Struktur ein Datum oder einen genauen Zeitrahmen anzugeben, geben Sie zumindest einen ungefähren Zeitrahmen an, damit die antragstellende Person sich auf die Anhörung vorbereiten und relevante Unterlagen sammeln kann.
- Die antragstellende Person sollte ferner die relevanten Dokumente und/oder andere Nachweise mitbringen und vorlegen, die den Antrag untermauern können, einschließlich Dokumente zur Identität und zum Hintergrund der antragstellenden Person ⁽⁸²⁾. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.6.5. Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags vorbringen](#).
- Antragstellenden Personen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, wird geeignete Unterstützung zugesichert ⁽⁸³⁾. Bestärken Sie die antragstellende Person darin, weitere besondere Bedürfnisse anzugeben, die der Behörde noch nicht bekannt sind. Je nach den besonderen Bedürfnissen der antragstellenden Person kann ein breites Spektrum an Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden, z. B. besondere medizinische Hilfe, besondere Vorkehrungen für die Anhörung und Fristverlängerung.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der persönlichen Anhörung Folgendes:

- Erläutern Sie das Ziel der Anhörung der antragstellenden Person. Die persönliche Anhörung bietet der antragstellenden Person die Gelegenheit, der Behörde ausführlich zu schildern, aus welchen Gründen sie ihr Herkunftsland verlassen hat und warum sie nicht in der Lage ist, dorthin zurückzukehren. Jede Art von Gewalt, Schaden oder Bedrohung physischer oder psychischer Natur oder Einschränkungen ihrer Freiheiten und Rechte durch Behörden oder bestimmte Gruppen der Gesellschaft oder durch

⁽⁸⁰⁾ Artikel 23 Absatz 3 VRL (Neufassung) „Umfang der Rechtsberatung und -vertretung“. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.3.4. Rechtsberatung und -vertretung](#).

⁽⁸¹⁾ Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.7.1. Der Antrag kann als stillschweigend zurückgenommen oder das Verfahren als nicht weiterbetrieben betrachtet werden](#).

⁽⁸²⁾ Artikel 4 ARL (Neufassung) „Prüfung der Tatsachen und Umstände“.

⁽⁸³⁾ Artikel 24 VRL (Neufassung) „Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen“.



Einzelpersonen oder sogar Familienangehörige können für den Antrag von Bedeutung sein.

- Die antragstellende Person ist verpflichtet, bei der persönlichen Anhörung zu kooperieren und die Wahrheit zu sagen ⁽⁸⁴⁾.
- Stellen Sie Informationen zur Vertraulichkeit bereit (weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt [3.1.3. Vertraulichkeit](#)).
- Stellen Sie die Personen vor, die bei der Anhörung anwesend sind, und erläutern Sie ihre jeweilige Rolle. Erklären Sie gegebenenfalls auch die möglicherweise für die Anwesenheit von Dritten bei der Anhörung geltenden Regeln ⁽⁸⁵⁾.
- Bitten und ermutigen Sie die antragstellende Person, bei der Anhörung auf eventuelle Kommunikations-/Verständnisschwierigkeiten hinzuweisen. Hierdurch sollen die möglichen Auswirkungen verzerrender Faktoren begrenzt werden ⁽⁸⁶⁾.
- Informieren Sie die antragstellende Person darüber, wie die Anhörung aufgezeichnet wird (z. B. Wortprotokoll, Tonaufnahme, Anhörungsbericht), und über die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zu etwaigen Übersetzungsfehlern oder Missverständnissen im Anhörungsbericht/Anhörungsprotokoll zu äußern und/oder Klarstellungen vorzunehmen.
- Stellen Sie weitere praktische Informationen bereit, wie z. B. Informationen über die Möglichkeit, um eine Pause zu bitten ⁽⁸⁷⁾.
- Stellen Sie am Ende der Anhörung je nach erhaltenem Material detaillierte Informationen über die nächsten Verfahrensschritte bereit. Hierzu gehören etwa Angaben dazu, wie viel Zeit die Behörde für die Prüfung der Angaben der antragstellenden Person und aller sonstigen verfügbaren Informationen sowie für die Entscheidungsfindung benötigt und wie die Entscheidung übermittelt wird. Die Entscheidung wird der antragstellenden Person in Schriftform übermittelt. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung werden die Gründe hierfür angegeben und es wird erläutert, wie diese Entscheidung angefochten werden kann (einschließlich Informationen über die aufschiebende Wirkung) ⁽⁸⁸⁾.
- Wenn sich die antragstellende Person nach der Anhörung an Informationen erinnert, die sie für wichtig hält, oder Zugang zu Unterlagen erhält, die für die Bewertung des Falles entscheidend sind, kann sie diese zur Berücksichtigung vorlegen.

⁽⁸⁴⁾ Artikel 13 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Verpflichtungen der Antragsteller“.

⁽⁸⁵⁾ Artikel 15 Absatz 4 VRL (Neufassung) „Anforderungen an die persönliche Anhörung“.

⁽⁸⁶⁾ EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024.

⁽⁸⁷⁾ Artikel 15 Absatz 3 VRL (Neufassung) „Anforderungen an die persönliche Anhörung“.

⁽⁸⁸⁾ Artikel 11 VRL (Neufassung) „Anforderungen an die Entscheidung der Asylbehörde“. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten [3.2.6. Benachrichtigung](#) und [3.2.8. Zeitlicher Rahmen für die Prüfung](#).





Praxistipp: Bereitstellung von Informationen über die persönliche Anhörung

- In der Phase der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags ist es ratsam, nur grundlegende Informationen zu erteilen und sich auf Themen zu konzentrieren, die in dieser Phase relevant sind, z. B., wie sich die antragstellende Person auf die Anhörung vorbereiten kann. Vermeiden Sie Informationen, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht relevant sind und erst nach dem Anhörungstermin mitgeteilt werden, wie z. B. ausführliche Informationen über den nächsten Schritt nach der persönlichen Anhörung.
- Bei der Bereitstellung von Informationen während der Anhörung sollten Sie zudem eine Sprache verwenden, die an die individuellen und kontextuellen Umstände der antragstellenden Person (z. B. Alter, Geschlecht, Bildung, sozialer Hintergrund usw.) angepasst ist. Dies ist wichtig, um ein gegenseitiges Verständnis der Anhörungssituation zu erreichen und die gesetzlich verankerten Rechte der antragstellenden Person zu wahren ⁽⁸⁹⁾.
- Bei einer Anhörung ist es ratsam, die antragstellende Person über den zeitlichen Rahmen der Anhörung zu informieren.
- Der/Die Sachbearbeiter*in sollte erläutern, warum die Bereitstellung aller relevanten und korrekten Informationen nützlich ist, um zu einer fundierten Entscheidung zu gelangen. Bei der Aufklärung über die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, sollte der/die Sachbearbeiter*in betonen, dass alle antragstellenden Personen über diese Pflicht aufgeklärt werden. Auf diese Weise kann der/die Sachbearbeiter*in verhindern, dass der Eindruck entsteht, er/sie glaube, die antragstellende Person beabsichtige, zu lügen. Ferner ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller nur bei wissentlich falschen Angaben Konsequenzen zu gewärtigen hat.
- Der/Die Sachbearbeiter*in sollte die antragstellende Person auch anweisen, dass sie, wenn sie die Antwort auf eine Frage nicht weiß, dies einfach sagen und nicht versuchen sollte, aufs Geratewohl eine Antwort zu geben ⁽⁹⁰⁾.



Bewährte Verfahren

Aufgrund des zeitlichen Abstands zwischen der Einladung und der Anhörung sollte die antragstellende Person vor der Anhörung an den Termin erinnert werden (z. B. per SMS oder E-Mail). Es ist ratsam, das Erinnerungsschreiben einige Tage vor der Anhörung zu versenden, damit der Bewerber Zeit hat, alle notwendigen Reisevorbereitungen zu treffen.

⁽⁸⁹⁾ EASO, *EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“*, Dezember 2014, Abschnitt 2.3.4. „Den Antragsteller ermutigen, auf etwaige Kommunikations- oder Verständnisschwierigkeiten hinzuweisen“.

⁽⁹⁰⁾ EASO, *EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“*, Dezember 2014, S. 8-9.



3.2.6. Benachrichtigung

a) Hintergrundinformationen

Die Benachrichtigung ist der auf die persönliche Anhörung folgende Verfahrensschritt. Es handelt sich um die Übermittlung der Asylentscheidung. Die Entscheidung muss der antragstellenden Person innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden ⁽⁹¹⁾. Die Entscheidung wird der antragstellenden Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter bzw. dem bestellten Rechtsberater oder Vertreter (Vormund) mitgeteilt. Die antragstellende Person muss über die Entscheidung in einer Sprache benachrichtigt werden, die sie versteht oder von der angenommen werden kann, dass sie sie versteht, es sei denn, sie wird von einem gesetzlichen Vertreter vertreten ⁽⁹²⁾.

Das Datum der Zustellung der Entscheidung sollte klar hervorgehen, insbesondere da die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels ab dem Datum der Zustellung zu laufen beginnt. Mit der Benachrichtigung wird das Asylverfahren in erster Instanz abgeschlossen.

Weitere Informationen zu den Arten einer Entscheidung und zur Entscheidungsfindung finden Sie in den Abschnitten [3.1.2. Was ist das Asylverfahren?](#) und [3.1.1. Was ist internationaler Schutz?](#)

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der persönlichen Anhörung Folgendes:

- die Art und Weise der Benachrichtigung der antragstellenden Person über die Entscheidung (z. B. per Post, persönlich, über ein digitales Konto).

Erläutern Sie der antragstellenden Person in der Benachrichtigungsphase Folgendes:

- das Ergebnis der Entscheidung (zuerkennend oder ablehnend) und, im Falle einer ablehnenden Entscheidung, die Gründe hierfür;
- die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels und die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels und ab wann die Frist zu laufen beginnt ⁽⁹³⁾;
- wie der Reisepass und andere Originaldokumente an die antragstellende Person zurückgegeben werden, sofern dies der nationalen Praxis entspricht;
- die nächsten Verfahrensschritte, einschließlich der folgenden, eine zuerkennende bzw. ablehnende Entscheidung betreffenden Punkte:
 - zuerkennende Entscheidung: Erteilung von Informationen über das Verfahren für die Aufenthaltsgenehmigung sowie von Informationen über die mit dem Schutzstatus der Person verbundenen Rechte und Pflichten, wie z. B. – falls zutreffend – das Recht auf Sozialhilfe, auf Zugang zu Bildung, auf Zugang

⁽⁹¹⁾ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e VRL (Neufassung) „Garantien für Antragsteller“.

⁽⁹²⁾ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f VRL (Neufassung) „Garantien für Antragsteller“.

⁽⁹³⁾ Weitere Informationen über das Beschwerdeverfahren finden Sie in Abschnitt [3.2.7. Rechtsmittel](#).



zu Beschäftigung und auf Familienzusammenführung, oder Verweisung der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz an die Stelle, von der ihr diese Informationen erteilt werden; Informationen über andere Auswirkungen des Schutzstatus;

- ablehnende Entscheidung: Erteilung von Informationen zu den nachstehenden Punkten:
 - ▶ Rechtsmittelverfahren, insbesondere in Bezug auf Fristen und die Folgen einer Fristüberschreitung;
 - ▶ die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen;
 - ▶ Erläuterungen zum Recht auf Aufenthalt im Land und zu den diesbezüglichen Auswirkungen der Entscheidung sowie gegebenenfalls zu den Auswirkungen der ablehnenden Entscheidung auf das Tagegeld und andere materielle Leistungen sowie auf den Zugang zur bereitgestellten Unterkunft;
 - ▶ Informationen über die freiwillige Rückkehr und die verfügbare Unterstützung;
 - ▶ dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und den Pflichten daher weiter nachzukommen ist. Im Falle von Änderungen der Kontaktdaten sollten die Behörden darüber in Kenntnis gesetzt werden;
 - ▶ weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten [3.2.7. Rechtsmittel](#), [3.3.4. Rechtsberatung und -vertretung](#), [3.3.1. Recht auf Verbleib](#), [3.3.5. Recht auf materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme](#), und [3.8.2. Familienzusammenführung \(gemäß der Richtlinie über die Familienzusammenführung\)](#).



Bewährte Verfahren

Wird internationaler Schutz zuerkannt, weil die antragstellende Person einer bestimmten sozialen Gruppe zugehört und Gefahr läuft, Opfer weiblicher Genitalverstümmelung/Beschneidung zu werden, ist es in einigen Mitgliedstaaten Praxis, die antragstellende Person/den Elternteil/die Eltern darüber zu informieren, dass die Genitalverstümmelung/Beschneidung von Mädchen und Frauen rechtswidrig ist. Gleichzeitig wird der antragstellenden Person/dem Elternteil/den Eltern mitgeteilt, dass nach einem bestimmten Zeitraum und danach in regelmäßigen Abständen ein medizinisches Gutachten vorzulegen ist, mit dem nachgewiesen wird, dass die antragstellende Person und/oder ihre Kinder (falls zutreffend) seither keiner weiblichen Genitalverstümmelung/Beschneidung unterzogen wurden.



3.2.7. Rechtsmittel

a) Hintergrundinformationen

Die antragstellende Person hat das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über ihren Antrag auf internationalen Schutz. Dies beinhaltet auch eine Entscheidung, nach der ein Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus betrachtet wird ⁽⁹⁴⁾.

Obwohl es wichtig ist, eine antragstellende Person frühzeitig über ihr Recht aufzuklären, gegen eine möglicherweise bevorstehende ablehnende Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, ist es natürlich vor allem in der Benachrichtigungsphase wichtig, die antragstellende Person ausführlich über dieses Recht zu informieren. Weitere Informationen über Rechtsberatung, Fristen und das Bleiberecht finden Sie in den Abschnitten [3.2.4. Rechtsberatung und -vertretung](#), [3.2.8. Zeitlicher Rahmen für die Prüfung](#) und [3.3.1. Recht auf Verbleib](#).

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person in der Benachrichtigungsphase Folgendes:

- das Recht, gegen eine Entscheidung Rechtsmittel einzulegen;
- das Verfahren zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Entscheidung im betreffenden Mitgliedstaat. Dazu gehören Informationen über die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels, die möglichen Anforderungen an die Form des Rechtsmittels und die Stelle, an der das Rechtsmittel einzulegen ist;
- das Recht auf Rechtsberatung und -vertretung im Rechtsmittelverfahren, sofern diese der antragstellenden Person nicht bereits zugewiesen wurden ⁽⁹⁵⁾;
- das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats während des Rechtsmittelverfahrens ⁽⁹⁶⁾, sofern keine Ausnahmen gelten ⁽⁹⁷⁾;
- sofern auf den Fall der antragstellenden Person zutreffend, das Rückkehrverfahren sowie die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person in Bezug auf die Rückkehr ⁽⁹⁸⁾;
- grundlegende Informationen über das Rechtsmittelverfahren, z. B. über das zuständige Gericht, alle für diese Instanz relevanten Kontaktdaten und Informationen über den allgemeinen Ablauf des Gerichtsverfahrens sowie über die relevanten Akteure in diesem Verfahren.

⁽⁹⁴⁾ Artikel 46 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf“.

⁽⁹⁵⁾ Artikel 20 VRL (Neufassung) „Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren“.

⁽⁹⁶⁾ Artikel 46 Absatz 5 VRL (Neufassung) „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf“.

⁽⁹⁷⁾ Artikel 46 Absatz 6 VRL (Neufassung) „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf“.

⁽⁹⁸⁾ Weitere Informationen finden Sie in der [Richtlinie 2008/115/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.





Praxistipp: Erläuterung des Begriffs „Rechtsmittel“

Da der Begriff „Rechtsmittel“ ein juristischer Begriff und daher möglicherweise nicht leicht verständlich ist, können Sie der antragstellenden Person den Begriff in einfachen Worten erklären. Beispiel: Ein Rechtsmittel bedeutet, dass Sie, wenn Sie eine Entscheidung erhalten, mit der Sie nicht einverstanden sind und bei der Sie glauben, dass ein Fehler gemacht wurde, ein Gericht/einen Richter bitten können, Ihren Fall zu überprüfen (sich Ihren Fall noch einmal anzusehen) und eine endgültige Entscheidung zu treffen.

3.2.8. Zeitlicher Rahmen für die Prüfung

a) Hintergrundinformationen

Der allgemeine Grundsatz ist, dass das erstinstanzliche Prüfungsverfahren (d. h. ohne Rechtsmittel) innerhalb von **sechs Monaten** nach der förmlichen Antragstellung abgeschlossen wird ⁽⁹⁹⁾. Unter bestimmten Umständen, die im folgenden Abschnitt erläutert werden, kann die Frist verlängert werden.

Die Frist von sechs Monaten kann in den folgenden Fällen um weitere neun Monate, d. h. auf insgesamt 15 Monate, verlängert werden:

- wenn sich in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben;
- wenn in einem Mitgliedstaat eine große Zahl von Anträgen gleichzeitig förmlich gestellt wird;
- wenn die Verzögerung eindeutig auf die mangelnde Zusammenarbeit der antragstellenden Person mit der Behörde zurückzuführen ist.

Die Frist von 15 Monaten kann ausnahmsweise um weitere drei Monate verlängert werden, d. h. bis auf insgesamt 18 Monate, wenn dies erforderlich und hinreichend begründet ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung eines Antrags zu gewährleisten.

Schließlich kann der Abschluss des Prüfungsverfahrens aufgrund einer ungewissen, aber vorübergehenden Situation im Herkunftsland aufgeschoben werden, wenn die Asylbehörde nicht innerhalb der oben genannten Fristen entscheiden kann.

Selbst wenn der Abschluss der Prüfung aufgeschoben wird, muss die Prüfung jedoch innerhalb von **21 Monaten** nach der förmlichen Stellung des Antrags abgeschlossen werden ⁽¹⁰⁰⁾.

⁽⁹⁹⁾ Artikel 6 Absatz 4 VRL (Neufassung) „Zugang zum Verfahren“: „... ein Antrag auf internationalen Schutz [gilt] als förmlich gestellt, sobald den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom Antragsteller vorgelegtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll, sofern nach nationalem Recht vorgesehen, zugegangen ist.“

⁽¹⁰⁰⁾ Artikel 31 Absätze 3, 4, 5 und 9 VRL (Neufassung) „Prüfungsverfahren“.



Für beschleunigte Verfahren oder andere besondere Verfahren gilt in der Regel ein anderer Zeitrahmen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.2.10. Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird.

In bestimmten Fällen kann die Prüfung eines Antrags vorgezogen werden, und die Entscheidung ergeht innerhalb einer kürzeren Frist ⁽¹⁰¹⁾. Dazu gehören Situationen, in denen der Antrag begründet erscheint und der Asylstatus oder der subsidiäre Schutz gewährt wird und/oder wenn die antragstellende Person schutzbedürftig ist und besondere Verfahrensgarantien benötigt; dies gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Das Prüfungsverfahren kann mehrere Monate dauern (der ungefähre Zeitrahmen sollte im Einklang mit der nationalen Praxis angegeben werden).

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung Folgendes:

- Das Prüfungsverfahren sollte in der Regel so schnell wie möglich abgeschlossen werden, und der antragstellenden Person sollte innerhalb von sechs Monaten nach der förmlichen Stellung des Antrags eine Entscheidung zugestellt werden. Dies schließt das Rechtsmittelverfahren nicht ein.
- Die Frist für den Erlass einer Entscheidung kann unter bestimmten Umständen verlängert werden. Der Gesamtzeitraum wird jedoch 21 Monate nicht überschreiten. Wird das Prüfungsverfahren verlängert, muss die antragstellende Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Gründe für die Verschiebung unterrichtet werden. Es gibt verschiedene Gründe für die Verlängerung der Fristen, die externe Faktoren einschließen können, z. B. in Fällen, in denen eine große Zahl von Anträgen gleichzeitig gestellt wird. Verzögerungen könnten auch unmittelbar mit der Beurteilung eines Antrags zusammenhängen, wenn dieser besonders komplex ist.
- Sollte die Frist für den Erlass einer Entscheidung verlängert werden (d. h. über sechs Monate hinaus), benachrichtigen die Behörden die antragstellende Person ⁽¹⁰²⁾. Informieren Sie die antragstellende Person darüber, wie sie gemäß der nationalen Praxis benachrichtigt wird.
- Die antragstellende Person kann nach den Gründen für diese Verzögerung fragen und um die Nennung eines ungefähren Zeitpunkts bitten, an dem die Entscheidung ergeht ⁽¹⁰³⁾. Informieren Sie zusätzlich über das Verfahren für die Abfrage dieser Informationen gemäß Ihrer nationalen Praxis.

⁽¹⁰¹⁾ Artikel 31 Absatz 7 VRL (Neufassung) „Prüfungsverfahren“.

⁽¹⁰²⁾ Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe a VRL (Neufassung) „Prüfungsverfahren“.

⁽¹⁰³⁾ Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe b VRL (Neufassung) „Prüfungsverfahren“.



- Erfolgt die Verschiebung aufgrund einer aller Voraussicht nach vorübergehenden ungewissen Lage im Herkunftsstaat, informieren Sie die antragstellende Person über die Gründe für die Verschiebung ⁽¹⁰⁴⁾.
- Die Verfahren und Fristen können jedoch unterschiedlich sein, wenn der Antrag im Rahmen eines Sonderverfahrens geprüft wird, z. B. im Rahmen des beschleunigten Verfahrens, des Verfahrens an der Grenze oder des Zulässigkeitsverfahrens. Der Antrag kann auch vorrangig behandelt werden. In solchen Fällen erhalten die antragstellenden Personen von den nationalen Asylbehörden entsprechende Informationen.



Praxistipp: Bereitstellung zusätzlicher Erläuterungen und Rückversicherung in Bezug auf die Dauer des Verfahrens

Die Wartezeit bis zum Ergehen einer Entscheidung kann unterschiedlich sein, was von einem breiten Spektrum von Faktoren abhängt. So ergeht die Entscheidung bei einer später eingetroffenen antragstellenden Person möglicherweise früher als bei vor ihr eingetroffenen antragstellenden Personen. Sie sollten der antragstellenden Person versichern, dass dies kein Grund zur Sorge ist, denn jeder Antrag ist anders und wird individuell geprüft. In bestimmten Fällen – wenn die Prüfung aller Voraussicht nach lange dauern wird – können bei der persönlichen Anhörung Informationen über den Zeitrahmen für die Mitteilung der Entscheidung bereitgestellt werden.

Zudem sollte betont werden, dass die antragstellende Person das Land nicht verlassen sollte, da die Ausreise und die Rückkehr Konsequenzen hätten. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.7. Die möglichen Folgen, wenn antragstellende Personen ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten](#).

3.2.9. Haft

a) Hintergrundinformationen

Haft ist die räumliche Beschränkung einer antragstellenden Person durch einen Mitgliedstaat auf einen bestimmten Ort, an dem die antragstellende Person keine Bewegungsfreiheit hat ⁽¹⁰⁵⁾.

Zu folgenden Zwecken darf eine antragstellende Person in Haft genommen werden, wenn diese nicht ohne Haft erreicht werden können (einschließlich bei Fluchtgefahr) ⁽¹⁰⁶⁾:

- um die Identität oder Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person festzustellen oder zu überprüfen;

⁽¹⁰⁴⁾ Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe b VRL (Neufassung) „Prüfungsverfahren“.

⁽¹⁰⁵⁾ Artikel 2 Buchstabe h AufnahmeRL (Neufassung) „Begriffsbestimmungen“.

⁽¹⁰⁶⁾ Artikel 8 Absätze 2 und 3 AufnahmeRL (Neufassung) „Haft“.



- um Beweise zu sichern, auf die sich ihr Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Haft unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr der antragstellenden Person besteht;
- um über das Recht der antragstellenden Person auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden;
- um ein Rückkehrverfahren gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ⁽¹⁰⁷⁾ vorzubereiten oder durchzuführen;
- aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung;
- gemäß Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung ⁽¹⁰⁸⁾.

Eine antragstellende Person wird für den kürzest möglichen Zeitraum und nur so lange in Haft genommen, wie die Gründe gegeben sind ⁽¹⁰⁹⁾. Vollständige Informationen über die Haftgründe und Fristen entnehmen Sie bitte Ihrem nationalen Recht.

Die Inhaftnahme ist ein letztes Mittel, wenn keine wirksamen, aber weniger einschneidenden Alternativen vorhanden sind. Die Anwendung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung. Zugleich müssen bestimmte Regeln und Bedingungen erfüllt sein. Diese Regeln sind in den Artikeln 9 und 10 AufnahmeRL (Neufassung) festgelegt und sind nachstehend aufgeführt.

- Die antragstellende Person muss schriftlich über die Gründe für ihre Inhaftierung und die Rechtsmittel informiert werden.
- Die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung sollte in regelmäßigen Abständen oder auf Antrag der antragstellenden Person überprüft werden.
- Die antragstellende Person muss Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung für die gerichtliche Überprüfung der Haftanordnung haben.
- Antragstellende Personen sollten in der Regel in speziellen Haftenrichtungen getrennt von gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht werden.
- Antragstellende Personen sollten Zugang zu Aufenthalt an der frischen Luft haben.
- Familienangehörigen, Rechtsbeiständen oder Beratern sollte unter Wahrung der Privatsphäre (mit begrenzten Ausnahmen) Zugang gewährt werden.
- Antragstellende Personen müssen über ihre Rechte, Pflichten und die Vorschriften in der Haftenrichtung in einer Sprache informiert werden, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen.

⁽¹⁰⁷⁾ [Richtlinie 2008/115/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S.98).

⁽¹⁰⁸⁾ Artikel 8 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung) „Haft“.

⁽¹⁰⁹⁾ Artikel 9 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) „Garantien für in Haft befindliche Antragsteller“.



- Für bestimmte Gruppen, wie schutzbedürftige Personen, (unbegleitete) Minderjährige und Familien, gelten gemäß Artikel 11 AufnahmeRL (Neufassung) bestimmte Regeln und Haftbedingungen.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- die Gründe für die Inhaftnahme der antragstellenden Person und die im nationalen Recht vorgesehene Höchstdauer (von den Behörden schriftlich zu übermittelnde Informationen);
- wie die Haftanordnung angefochten werden kann und wie unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragt werden können (von den Behörden schriftlich zu übermittelnde Informationen);
- welches die Ansprechpartner bei Organisationen oder Personengruppen sind, die Rechtsberatung erbringen;
- die Möglichkeit, mit der Familie Verbindung aufzunehmen;
- die Möglichkeit, mit einem UNHCR-Vertreter Verbindung aufzunehmen und wie ein UNHCR-Vertreter zu erreichen ist;
- Rechte und Pflichten der antragstellenden Person in der Hafteinrichtung;
- für die Prüfung des Antrags gelten dieselben Garantien und Standards wie für jede antragstellende Person, die nicht inhaftiert ist.



Praxistipp: deutlich machen, dass die Inhaftnahme kein Gefängnis ist

Erläutern Sie das gesamte Konzept der Inhaftnahme und den Unterschied zwischen Gefängnis und Haft, da dies für einige antragstellende Personen ein neuer Begriff sein könnte und möglicherweise traumatische Erinnerungen auslöst.

3.2.10. Nächste Schritte, wenn der Antrag einem besonderen Prüfungsverfahren zugewiesen wird

I. Dublin-Verfahren

a) Hintergrundinformationen

Sobald ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in einem EU+-Land einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, muss dieser Staat prüfen, welches EU+-Land gemäß der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags zuständig ist.



Wenn während der Phase der förmlichen Antragstellung „Dublin-Auslöser“ festgestellt werden, wird die antragstellende Person dem Dublin-Verfahren zugewiesen, wo ihre Akte von der Dublin-Einheit Ihres Landes bearbeitet wird.

Daher wird empfohlen, so bald wie möglich grundlegende Informationen über das Dublin-Verfahren zur Verfügung zu stellen. Handelt es sich bei der antragstellenden Person um ein unbegleitetes Kind, muss ein Vertreter bestellt werden, der das Kind vertritt und unterstützt. Im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung des EU+-Landes, das für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, wird eine Bewertung des Kindeswohls durchgeführt ⁽¹¹⁰⁾.

Detaillierte Bestimmungen zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission ⁽¹¹¹⁾. Diese enthält ferner den vollständigen Wortlaut der gemeinsamen Informationsmerkmale, einschließlich eines speziellen Merkblatts für unbegleitete Minderjährige, die entwickelt wurden, um den antragstellenden Personen das Dublin-Verfahren zu erläutern, und die ihnen zur Verfügung gestellt werden müssen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen finden Sie in EASO, *Praxisleitfaden zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Dublin-Verfahrens*, Dezember 2021. Informationen zu den Dublin-Kriterien finden Sie in Abschnitt 1.7. „Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit einschließlich der Rangfolge der Kriterien“.

Siehe auch das EUAA-Schulungsmodul zur Feststellung von Dublin-Fällen.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Das Dublin-Verfahren ist ein EU-System zur Bestimmung des EU+-Landes, das für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Das bedeutet, dass antragstellende Personen nicht wählen können, in welchem Land sie internationalen Schutz beantragen. Die Behörden bestimmen, welches Land für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist.
- Die antragstellende Person darf das Land, das für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist, nicht aus eigener Initiative verlassen und vor Abschluss des Verfahrens

⁽¹¹⁰⁾ Artikel 6 der Dublin-III-Verordnung „Garantien für Minderjährige“.

⁽¹¹¹⁾ [Verordnung \(EG\) Nr. 1560/2003 der Kommission](#) vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014.



in ein anderes Land umziehen. Wenn sie dies tun, werden sie in das EU-Land zurückgeschickt, das für ihren Antrag zuständig ist.

- Es ist wichtig, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und einschlägige Informationen bereitzustellen, insbesondere wenn die antragstellende Person Familienangehörige in einem anderen europäischen Land hat, da sie im Rahmen des Dublin-Verfahrens mit ihnen zusammengeführt werden kann.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags zudem Folgendes:

- die Kriterien für die Feststellung der Zuständigkeit;
- die Liste der Länder, die das Dublin-Verfahren anwenden;
- wenn Dublin-Auslöser festgestellt werden, stellen Sie zusätzliche Informationen über das Dublin-Verfahren zur Verfügung und händigen Sie das zu diesem Zweck erstellte Informationsblatt aus ⁽¹¹²⁾.



Praxistipp: Anerkennung der Sensibilität des Themas und Ermutigung der antragstellenden Person, Fragen zu stellen

Dieses Thema im Rahmen der Bereitstellung von Informationen kann sensibel sein, da es die Aussicht auf Zusammenführung mit Verwandten umfasst. Aus diesem Grund sollte die antragstellende Person ermutigt werden, Fragen zu stellen. Dies trägt dazu bei, etwaige Missverständnisse zu klären und die potenziellen Erwartungen zu dämpfen, die nicht mit dem Dublin-Verfahren vereinbar sind.

II. Folgeantrag

a) Hintergrundinformationen

Wurde über den früheren Antrag eine bestandskräftige Entscheidung erlassen (eine ablehnende Entscheidung oder eine Entscheidung über die Gewährung internationalen Schutzes), wird der neue Antrag als Folgeantrag registriert und eine erste Prüfung durchgeführt, um die neuen Elemente zu bewerten.

Der neue Antrag ist zulässig, wenn neue Elemente die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöhen, dass die antragstellende Person als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. In diesem Fall ist der Folgeantrag zulässig und die Prüfung des Antrags wird fortgesetzt.

⁽¹¹²⁾ Anhang X der [Verordnung \(EG\) Nr. 1560/2003 der Kommission](#) vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014.



Der Antrag ist unzulässig, wenn die antragstellende Person keine neuen Elemente vorbringt oder keine neuen Erkenntnisse zutage treten. In diesem Fall wird die Asylbehörde den Antrag des Asylbewerbers nicht auf Begründetheit prüfen ⁽¹¹³⁾.

Das Recht, während der Prüfung im Aufnahmeland zu verbleiben, kann eingeschränkt werden, wenn die antragstellende Person bereits von einer gründlichen Prüfung von zwei oder mehr Anträgen auf internationalen Schutz profitiert hat, die abgelehnt wurden ⁽¹¹⁴⁾.

Das Recht auf Verbleib im Aufnahmeland während eines gegen die Unzulässigkeit eingeleiteten Rechtsmittelverfahrens kann eingeschränkt werden. Je nach nationalem Recht kann die antragstellende Person das Recht haben, während des Rechtsmittelverfahrens oder zumindest so lange im Hoheitsgebiet zu verbleiben, bis das Gericht über ihr Recht auf Verbleib entscheidet ⁽¹¹⁵⁾.

Wird der Folgeantrag nur zur Behinderung der Vollstreckung der Abschiebung gestellt und für unzulässig befunden, können die Mitgliedstaaten nach der Einstufung eines solchen Folgeantrags als unzulässig bis zum Ergehen der Entscheidung der Rechtsmittelbehörde Ausnahmen vom Recht auf Verbleib machen ⁽¹¹⁶⁾.

Die Behörden dürfen die Rückkehrentscheidung nur dann weiter vollstrecken, wenn die Rückkehr keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat.

Die im Falle eines Folgeantrags geltenden Fristen sind den nationalen Rechtsvorschriften zu entnehmen.

⁽¹¹³⁾ Artikel 40 Absätze 2, 3 und 5 VRL (Neufassung) „Folgeanträge“:

(2) ... ein Folgeantrag auf internationalen Schutz [wird] zunächst daraufhin geprüft, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller ... als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. (3) Wenn die erste Prüfung ... ergibt, dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, ... wird der Antrag gemäß Kapitel II weiter geprüft. ... (5) Wird ein Folgeantrag nach diesem Artikel nicht weiter geprüft, so wird er gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d als unzulässig betrachtet.

⁽¹¹⁴⁾ Artikel 41 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen“:

(1) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet machen, wenn eine Person a) nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung, die zu ihrer unverzüglichen Abschiebung aus dem betreffenden Mitgliedstaat führen würde, förmlich einen ersten Folgeantrag gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht weiter geprüft wird, oder b) nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag gemäß Artikel 40 Absatz 5 als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in demselben Mitgliedstaat einen weiteren Folgeantrag stellt. Die Mitgliedstaaten können eine solche Ausnahme nur dann machen, wenn die Asylbehörde die Auffassung vertritt, dass eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt.

⁽¹¹⁵⁾ Artikel 46 Absatz 8 VRL (Neufassung) „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf“.

⁽¹¹⁶⁾ Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c VRL (Neufassung) „Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen“.





Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen finden Sie in EASO, [*Praxisleitfaden zu Folgeanträgen*](#), Dezember 2021.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- der frühere Antrag ist abgeschlossen und der neue Antrag wird als Folgeantrag geprüft. Der Folgeantrag ist keine weitere Möglichkeit, die frühere Entscheidung anzufechten, sondern eine Gelegenheit, neue Anhaltspunkte vorzulegen, entweder neue Ereignisse, die nach der Ablehnung des früheren Antrags eingetreten sind, oder neue Beweise oder Dokumente im Zusammenhang mit den Gründen, warum die antragstellende Person nicht in ihr Land zurückkehren kann, die vorher nicht vorgelegt werden konnten;
- die Verfahrensschritte. Zunächst muss der Antrag erneut registriert werden. Danach beurteilt die Behörde die neuen Elemente. Diese Beurteilung wird als erste Prüfung bezeichnet. Sie kann zu dem Schluss kommen, dass der Folgeantrag entweder zulässig oder unzulässig ist. Informieren Sie die antragstellende Person auch über den Zeitrahmen der ersten Prüfung;
- wenn es der nationalen Praxis entspricht, kann die Prüfung ausschließlich auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen und ohne persönliche Anhörung durchgeführt werden ⁽¹¹⁷⁾;
- den Zeitrahmen für die Entscheidung über den Folgeantrag gemäß den nationalen Rechtsvorschriften ⁽¹¹⁸⁾;
- die Rechte und Pflichten einer Person, die internationalen Schutz beantragt, und die Folgen der Nichterfüllung dieser Pflichten;
- die Pflicht zur Beibringung von Nachweisen. Betonen Sie, dass es wichtig ist, dass die antragstellende Person den Bediensteten so schnell wie möglich alle neuen Informationen darüber bereitstellt, warum sie Schutz benötigt und nicht in ihr Land zurückkehren kann, und alle Dokumente oder Beweise vorlegt, die ihren Schutzbedarf stützen;
- das Verfahren zur Einreichung neuer Elemente und Erklärungen im Einklang mit der nationalen Praxis;

⁽¹¹⁷⁾ Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) „Verfahrensvorschriften“:

Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht Vorschriften für die erste Prüfung gemäß Artikel 40 festlegen. Diese Vorschriften können unter anderem ... b) die erste Prüfung allein auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung gestatten, ausgenommen die Fälle nach Artikel 40 Absatz 6.

⁽¹¹⁸⁾ Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe f und Artikel 31 Absatz 9 VRL (Neufassung) „Prüfungsverfahren“.



- die antragstellende Person kann auch gefragt werden, aus welchem Grund die neuen Elemente nicht zu einem früheren Zeitpunkt vorgebracht wurden und in welchem Zusammenhang die neuen Elemente gegebenenfalls zu dem früheren Antrag/den früheren Anträgen stehen;
- sofern dies in Ihrem nationalen Kontext relevant ist, kann das Recht auf Aufenthalt im Aufnahmeland eingeschränkt werden und die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen können eingeschränkt oder entzogen werden.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei Unzulässigkeit des Antrags Folgendes:

- Die Prüfung wird abgeschlossen und der Antrag wird nicht weiter geprüft.
- Die antragstellende Person wird über die Entscheidung benachrichtigt; in der Entscheidung wird erläutert, weshalb der Antrag nicht weiter geprüft wird.
- Informieren Sie über die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, und die Fristen.
- Erläutern Sie gegebenenfalls, dass das Recht auf Verbleib im Aufnahmeland eingeschränkt wird oder dass das Recht auf Verbleib im Aufnahmeland jetzt nicht mehr besteht und das Rückkehrverfahren eingeleitet wird, wenn es mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang steht.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei Zulässigkeit des Antrags Folgendes:

- Der Antrag wird (wie im regulären Verfahren) in der Sache geprüft.
- Informieren Sie über den Zeitrahmen für die Prüfung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften.
- Vermitteln Sie ggf. Botschaften der Bereitstellung von Informationen in Bezug auf die persönliche Anhörung (weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.2.5. Persönliche Anhörung](#)).
- Vermitteln Sie in der Benachrichtigungsphase Botschaften der Bereitstellung von Informationen (weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.2.6. Benachrichtigung](#)).

III. Zulässigkeitsverfahren

a) Hintergrundinformationen

Jedes EU+-Land kann im Rahmen seiner nationalen Asylgesetzgebung Zulässigkeitsverfahren festlegen, um zu entscheiden, ob ein Antrag unzulässig ist und nicht weiter auf Begründetheit geprüft wird.

Die Gründe für die Zuweisung eines Antrags zum Zulässigkeitsverfahren beziehen sich auf die folgenden Umstände:

- Ein anderer Mitgliedstaat hat internationalen Schutz gewährt ⁽¹¹⁹⁾.

⁽¹¹⁹⁾ Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung) „Unzulässige Anträge“.



- Die antragstellende Person wurde von einem anderen Nicht-EU-Land als Flüchtling anerkannt oder kann in diesem Land ausreichenden Schutz genießen, einschließlich der Inanspruchnahme des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ⁽¹²⁰⁾.
- Die antragstellende Person hat eine Verbindung zu einem Drittstaat, der vom Aufnahmestaat als sicherer Drittstaat ⁽¹²¹⁾ angesehen wird und in dem die antragstellende Person internationalen Schutz beantragen kann ⁽¹²²⁾.
- Bei dem Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag ⁽¹²³⁾.
- Eine abhängige antragstellende Person möchte einen gesonderten Antrag stellen, aber die Behörden sind der Ansicht, dass keine Tatsachen vorliegen, die einen solchen Antrag rechtfertigen, nachdem die antragstellende Person ihre Zustimmung zu einem Antrag in ihrem Namen gegeben hat ⁽¹²⁴⁾.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Der Antrag wird im Rahmen eines Zulässigkeitsverfahrens geprüft; erläutern Sie, aus welchem besonderen Grund/welchen besonderen Gründen dies erfolgt. Die Behörde bewertet nur den Grund/die Gründe, warum sie den Antrag dem Zulässigkeitsverfahren zugewiesen hat, nicht aber die Gründe, aus denen die antragstellende Person ihr Land verlassen hat und nicht dorthin zurückkehren kann, was nur dann geprüft wird, wenn der Antrag als zulässig erachtet wird.
- Antragstellende Personen haben das Recht, sich in einer persönlichen Anhörung zu den Gründen zu äußern, aus denen sie dem Zulässigkeitsverfahren zugewiesen wurden ⁽¹²⁵⁾.
- Wird ein Antrag als unzulässig eingestuft, wird der Anspruch der Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht weiter geprüft und das Verwaltungsverfahren ist damit abgeschlossen.
- Die antragstellende Person hat das Recht, gegen eine Entscheidung über die Zulässigkeit ein Rechtsmittel einzulegen.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei Unzulässigkeit des Antrags Folgendes:

- Die Prüfung wird abgeschlossen und der Antrag wird nicht weiter geprüft.

⁽¹²⁰⁾ Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) „Unzulässige Anträge“.

⁽¹²¹⁾ Artikel 38 VRL (Neufassung) „Das Konzept des sicheren Drittstaats“.

⁽¹²²⁾ Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c VRL (Neufassung) „Unzulässige Anträge“.

⁽¹²³⁾ Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) „Unzulässige Anträge“.

⁽¹²⁴⁾ Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e VRL (Neufassung) „Unzulässige Anträge“.

⁽¹²⁵⁾ Artikel 34 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Besondere Vorschriften für die Anhörung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung“.



- Die antragstellende Person wird über die Entscheidung benachrichtigt; in der Entscheidung wird erläutert, weshalb der Antrag nicht weiter geprüft wird.
- Informieren Sie über die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, und die Fristen.
- Erläutern Sie gegebenenfalls, dass das Recht auf Verbleib im Aufnahmeland eingeschränkt wird oder dass das Recht auf Verbleib im Aufnahmeland jetzt nicht mehr besteht und das Rückkehrverfahren eingeleitet wird, wenn es mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang steht.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei Zulässigkeit des Antrags Folgendes:

- Der Antrag wird (wie im regulären Verfahren) in der Sache geprüft.
- Vermitteln Sie ggf. Botschaften der Bereitstellung von Informationen in Bezug auf die persönliche Anhörung (weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.2.5. Persönliche Anhörung](#)).
- Vermitteln Sie in der Benachrichtigungsphase Botschaften der Bereitstellung von Informationen (weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.2.6. Benachrichtigung](#)).

IV. Beschleunigtes Verfahren

a) Hintergrundinformationen

Auf der Grundlage der VRL (Neufassung) ⁽¹²⁶⁾ und der nationalen Rechtsvorschriften kann Ihr Land aus den folgenden Gründen eine Prüfung im beschleunigten Verfahren durchführen:

- Die antragstellende Person trägt Tatsachen vor, die für die Prüfung der Frage, ob sie Anspruch auf internationalen Schutz hat, nicht von Belang sind.
- Die antragstellende Person kommt aus einem sicheren Herkunftsland.
- Die antragstellende Person hat die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über ihre Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht.
- Es kann angenommen werden, dass die antragstellende Person ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat.
- Die antragstellende Person hat eindeutig unstimmmige und widersprüchliche, falsche und offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für ihre Behauptung offensichtlich nicht überzeugend ist.
- Die antragstellende Person hat einen Folgeantrag gestellt, der nicht zulässig ist und daher nicht in der Sache geprüft wird.

⁽¹²⁶⁾ Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung) „Prüfungsverfahren“.



- Die antragstellende Person stellt den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer Abschiebungsanordnung.
- Die antragstellende Person ist unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist oder hat ihren Aufenthalt unrechtmäßig verlängert und es ohne stichhaltigen Grund versäumt, zum angesichts der Umstände ihrer Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.
- Die antragstellende Person weigert sich, der Verpflichtung zur Abnahme ihrer Fingerabdrücke nachzukommen.
- Es gibt schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass die antragstellende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder sie aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen wurde.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung Folgendes:

- Der Antrag wird in einem beschleunigten Verfahren geprüft; erläutern Sie, aus welchen Gründen dies geschieht. Dies bedeutet, dass der Zeitrahmen für die Entscheidung über den Antrag kürzer ist. Informieren Sie die antragstellende Person nach Möglichkeit über den genauen Zeitrahmen im Einklang mit Ihrer nationalen Praxis.
- Mit Ausnahme der kürzeren Fristen wird der Antrag nach denselben Standards und mit denselben Rechten und Pflichten bewertet wie im regulären Verfahren.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Benachrichtigung Folgendes:

- Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine ablehnende Entscheidung wird verkürzt. Klären Sie die antragstellende Person über die genaue Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gemäß der nationalen Praxis in Ihrem Land auf.

Erläutern Sie der antragstellenden Person Folgendes, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland kommt:

- was unter einem sicheren Herkunftsland zu verstehen ist;
- welche Unterschiede es zum regulären Asylverfahren gibt:
 - Der Zeitrahmen für die Prüfung des Antrags ist kürzer. Informieren Sie die antragstellende Person nach Möglichkeit über den genauen Zeitrahmen im Einklang mit Ihrer nationalen Praxis.
 - Die Pflicht zur Beibringung von Nachweisen: Da das Land im Allgemeinen als sicher angesehen wird, obliegt es der antragstellenden Person, stichhaltige



Gründe dafür vorzubringen und nachzuweisen, warum ihr Herkunftsland für sie nicht sicher ist.

- Nach Ablehnung des Antrags kann das Recht auf Verbleib während des Rechtsmittelverfahrens eingeschränkt werden. In diesem Fall wird die antragstellende Person in einer gesonderten Entscheidung benachrichtigt.

V. Verfahren an der Grenze

a) Hintergrundinformationen

Für Anträge, die an der Grenze oder in einer Transitzone gestellt werden, kann Ihr Land ein besonderes Verfahren eingeführt haben, bei dem die Prüfung an der Grenze oder in den Transitzonen erfolgt, bevor der Zugang zum Hoheitsgebiet gewährt wird. Ein Asylantrag kann an der Grenze oder in den Transitzonen geprüft werden, um folgende Punkte zu prüfen:

- die Zulässigkeit eines Antrags;
- die Begründetheit eines Antrags, die im Rahmen des beschleunigten Verfahrens geprüft werden könnte.

In beiden Fällen ist die Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen. Kann innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergehen, so wird der antragstellenden Person die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet, damit ihr Antrag im normalen Verfahren bearbeitet werden kann ⁽¹²⁷⁾.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung und Benachrichtigung Folgendes:

- Die antragstellende Person kann nicht in das Hoheitsgebiet des Landes einreisen, weil das Land ein besonderes Verfahren eingeführt hat, das als Verfahren an der Grenze bezeichnet wird und an der Grenze oder in einer Transitzone durchgeführt wird. Erläutern Sie, aus welchem Grund die Entscheidung für das Verfahren an der Grenze getroffen wurde und ob der Antrag im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung bearbeitet wird.
- Wird der Antrag für zulässig erachtet, so wird sein Inhalt innerhalb eines verkürzten Zeitrahmens geprüft. Informieren Sie die antragstellende Person nach Möglichkeit über den genauen Zeitrahmen im Einklang mit Ihrer nationalen Praxis.
- Wenn der Antrag abgelehnt wird, hat die antragstellende Person eine verkürzte Frist, um ein Rechtsmittel gemäß den in Ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Modalitäten einzulegen. Klären Sie die antragstellende Person über die genaue Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gemäß der nationalen Praxis in Ihrem Land auf.

⁽¹²⁷⁾ Artikel 43 Absatz 2 VRL (Neufassung) „Verfahren an der Grenze“.



- In jedem Fall wird die antragstellende Person, wenn innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung oder bestandskräftige Entscheidung ergangen ist, Zugang zum Hoheitsgebiet erhalten.

3.3. Die Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben

Die Rechte der antragstellenden Person gelten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ⁽¹²⁸⁾. Daher ist es wichtig, Informationen über diese Rechte so früh wie möglich bereitzustellen ⁽¹²⁹⁾.

3.3.1. Recht auf Verbleib

a) Hintergrundinformationen

Personen, die internationalen Schutz beantragen, haben das Recht, während der Prüfung ihres Antrags im Land zu bleiben. Das Recht auf Verbleib ist ein zentrales Prinzip des Asylverfahrens. Es findet in der Regel während der Prüfung eines Antrags Anwendung ⁽¹³⁰⁾.

Es gibt begrenzte Ausnahmen von diesem Recht (unter sehr strengen Umständen), die in der ersten Instanz und im Rechtsmittelverfahren unterschiedlich sind.

Je nach nationaler Praxis können in der ersten Instanz Ausnahmen nur im Zusammenhang mit einem Folgeantrag ⁽¹³¹⁾ oder einer Auslieferung ⁽¹³²⁾ gelten.

Die Ausnahmen vom Recht auf Verbleib im Rahmen eines Folgeantrags können in Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften gelten, wenn ein zusätzlicher Folgeantrag gestellt wurde (wenn eine antragstellende Person drei oder mehr Anträge gestellt hat und in Ausnahmefällen, wenn eine antragstellende Person einen zweiten Antrag gestellt hat, nachdem der vorherige Antrag für unzulässig befunden oder als unbegründet abgelehnt wurde).

Die Ausnahme im Zusammenhang mit einer Auslieferung kann gelten, wenn der Mitgliedstaat die antragstellende Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls oder aus anderen Gründen an einen anderen Mitgliedstaat, einen Drittstaat oder ein internationales Gericht überstellen oder ausliefern wird. Die Auslieferung kann nur erfolgen, wenn die

⁽¹²⁸⁾ EuGH, Urteil vom 25. Juni 2020, *VL/Ministerio Fiscal*, C-36/20 PPU, EU:C:2020:495, Rn. 90-92.

⁽¹²⁹⁾ EASO, *Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz*, Dezember 2021, S. 20.

⁽¹³⁰⁾ Artikel 9 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags“.

⁽¹³¹⁾ Artikel 41 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen“.

⁽¹³²⁾ Artikel 9 Absatz 2 VRL (Neufassung) „Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags“.



Behörden sich davon überzeugt haben, dass die Person nicht der Gefahr einer direkten oder indirekten **Zurückweisung** ausgesetzt ist ⁽¹³³⁾.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Die antragstellende Person hat das Recht, so lange im Land zu bleiben, wie ihr Antrag geprüft wird. Alternativ, und falls zutreffend, informieren Sie die antragstellende Person über die Ausnahme.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der Benachrichtigung zudem Folgendes:

- Das Recht auf Verbleib endet, wenn eine bestandskräftige Entscheidung über die Ablehnung des Antrags getroffen wird. Eine „bestandskräftige Entscheidung“ ist eine Entscheidung, gegen die kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann.



Praxistipp: Bereitstellung von Einzelheiten zu den Ausnahmen nur, wenn sie für die antragstellende Person von Belang sind

Es besteht keine Notwendigkeit, alle antragstellenden Personen über den Inhalt der Ausnahmen zu informieren. Die Informationen über die Ausnahmen sollten nur denjenigen antragstellenden Personen erteilt werden, auf die diese Ausnahmen Anwendung finden können, d. h. nur denjenigen antragstellenden Personen, die einen Folgeantrag stellen, oder den von einer Auslieferung betroffenen antragstellenden Personen.

3.3.2. Beiziehung von Dolmetscher*innen

a) Hintergrundinformationen

Kann eine ordnungsgemäße Verständigung ohne Dolmetscher*in nicht gewährleistet werden, so hat die antragstellende Person, wann immer dies erforderlich ist, zumindest aber während der persönlichen Anhörung, Anspruch auf die unentgeltliche Beiziehung einer Person, die dolmetscht, um ihren Fall bei der Behörde vorzubringen ⁽¹³⁴⁾. Bei Bedarf wird der antragstellenden Person während der persönlichen Anhörung ein(e) Dolmetscher*in zur Seite gestellt, der/die die von ihr bevorzugte Sprache oder zumindest eine Sprache spricht, die sie versteht und in der sie sich klar verständigen kann ⁽¹³⁵⁾.

⁽¹³³⁾ Artikel 9 Absatz 3 VRL (Neufassung) „Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags“.

⁽¹³⁴⁾ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b VRL (Neufassung) „Garantien für den Antragsteller“.

⁽¹³⁵⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c VRL (Neufassung) „Anforderungen an die persönliche Anhörung“.



b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Der antragstellenden Person wird bei Bedarf ein(e) Dolmetscher*in zur Seite gestellt.
- Die Verdolmetschung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die antragstellende Person sollte immer darauf hinweisen, wenn sie Schwierigkeiten hat, den/die Dolmetscher*in zu verstehen, oder wenn der/die Dolmetscher*in nicht neutral handelt.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags zudem Folgendes:

- Die Rolle von Dolmetscher*innen beschränkt sich strikt darauf, zu übersetzen, was gesagt wird, ohne Informationen hinzuzufügen oder wegzulassen.
- Der/Die Dolmetscher*in ist an die Grundsätze der Vertraulichkeit und Unparteilichkeit gebunden. Er/Sie darf nicht außerhalb der Dolmetschsituation darüber sprechen, was während der Anhörung gesagt wurde. Der/Die Dolmetscher*in hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung.
- Es ist möglich, um eine(n) männlichen oder weiblichen Dolmetscher*in zu ersuchen, wenn dies der antragstellenden Person beim Vorbringen ihres Anspruchs hilft. Dem Antrag wird nach Möglichkeit entsprochen ⁽¹³⁶⁾.



Praxistipp: Klarstellung, dass das Recht auf Verdolmetschung nur für das Asylverfahren gilt

Wenn die antragstellende Person eine Verdolmetschung für persönliche Zwecke beantragt, erklären Sie ihr, dass der/die Dolmetscher*in nur für Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf internationalen Schutz im Umgang mit Behörden zur Verfügung steht. Das bedeutet, dass die Unterstützung durch eine(n) Dolmetscher*in beispielsweise keine Hilfe bei einem Arzttermin umfasst. Geben Sie bei solchen Anfragen Ratschläge dazu, wo die antragstellende Person entsprechend Ihrer nationalen Praxis Unterstützung erhalten kann.

3.3.3. Unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften

a) Hintergrundinformationen

Auf Anfrage sind antragstellenden Personen unentgeltlich Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte zu erteilen, die zumindest Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der antragstellenden Person umfassen. Dies gilt auch im Falle einer

⁽¹³⁶⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c VRL (Neufassung) „Anforderungen an die persönliche Anhörung“.



ablehnenden Entscheidung, wenn Auskünfte über die Gründe der Entscheidung erteilt werden und erläutert wird, wie die Entscheidung angefochten werden kann ⁽¹³⁷⁾.

Die Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünfte können von Nichtregierungsorganisationen, Fachkräften von Behörden oder spezialisierten staatlichen Stellen erteilt werden ⁽¹³⁸⁾. Wer in Ihrem Land für die unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften zuständig ist, ist Ihren nationalen Rechtsvorschriften zu entnehmen.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung), bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags, bei der persönlichen Anhörung sowie in der Benachrichtigungsphase Folgendes:

- Betonen Sie das Recht der antragstellenden Person, informiert zu werden. Die antragstellende Person hat im Allgemeinen das Recht, Fragen zu stellen und um Auskünfte zum Verfahren, zu rechtlichen Aspekten oder zu ihrem Antrag zu ersuchen. Für die Erteilung dieser Auskünfte fallen keine Kosten an.
- Erläutern Sie, wie und wo Auskünfte unentgeltlich eingeholt werden können.

3.3.4. Rechtsberatung und -vertretung

a) Hintergrundinformationen

Die antragstellende Person hat in allen Phasen des Verfahrens Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung ⁽¹³⁹⁾. Rechtsberatung und -vertretung sollten zumindest in der Rechtsmittelpphase unentgeltlich sein. In den anderen Phasen (Registrierung und erste Instanz) kann sie je nach den nationalen Rechtsvorschriften und Leitlinien unentgeltlich sein oder auch nicht ⁽¹⁴⁰⁾.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der Benachrichtigung Folgendes:

- den Anspruch auf Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens;
- die verfügbaren Formen der Rechtsberatung und -vertretung in Ihrem Land, z. B. private Rechtsanwälte, spezielle Rechtsanwälte, die mit der Asylbehörde zusammenarbeiten,

⁽¹³⁷⁾ Artikel 19 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften in erstinstanzlichen Verfahren“.

⁽¹³⁸⁾ Artikel 21 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Voraussetzungen für die unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften sowie für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung“.

⁽¹³⁹⁾ Artikel 22 VRL (Neufassung) „Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung in allen Phasen des Verfahrens“.

⁽¹⁴⁰⁾ Artikel 20 VRL (Neufassung) „Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren“.



und Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten durch zivilgesellschaftliche Organisationen;

- wie Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden können;
- wann die Rechtsberatung gemäß den nationalen Bestimmungen auf eigene Kosten erfolgt und wann sie unentgeltlich erbracht wird.



Praxistipp: Erläuterung des Konzepts der Rechtsvertretung

Erläutern Sie das gesamte Konzept der Rechtsvertretung, da dies für einige antragstellende Personen ein neuer Begriff sein könnte. Erläutern Sie die Rolle des Rechtsvertreters in Ihrem Land und welche Art von Dienstleistungen/Unterstützung der Rechtsvertreter anbieten kann, z. B. Rechtsberatung zum Fall der antragstellenden Person und den Verfahren, Vorbereitung der antragstellenden Person auf eine Anhörung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Rechtsmitteln und anderen offiziellen Dokumenten.

3.3.5. Recht auf materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme

Je nach Situation erhalten antragstellende Personen eine Unterkunft, Lebensmittel oder Geld für den Kauf von Lebensmitteln, grundlegende und notwendige medizinische Versorgung sowie Sozialhilfe und Schulbildung für die Kinder. In der Richtlinie über Aufnahmebedingungen sind die Ansprüche auf materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme festgelegt.

Weitere Informationen über den Anspruch auf materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme sind auf der Plattform „Let’s Speak Asylum“ zu finden, auf der alle im Rahmen des Projekts „Let’s Speak Asylum“ entwickelten Produkte verfügbar sind ⁽¹⁴¹⁾.

3.3.6. Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz

a) Hintergrundinformationen

Eine Rücknahme kann stillschweigend oder ausdrücklich erfolgen. Eine ausdrückliche Rücknahme liegt vor, wenn die antragstellende Person der Behörde ausdrücklich mitteilt, dass sie ihren Antrag zurücknehmen möchte ⁽¹⁴²⁾. Der Wunsch der antragstellenden Person muss in der Regel schriftlich festgehalten werden. Eine Rücknahme ist stillschweigend, wenn die antragstellende Person das Asylverfahren nicht weiterbetreibt, ohne die Behörden zu informieren. Informationen zur stillschweigenden Rücknahme finden Sie in Abschnitt [3.71](#). Der Antrag kann als stillschweigend zurückgenommen oder das Verfahren als nicht weiterbetrieben betrachtet werden.

⁽¹⁴¹⁾ Das Portal der EUAA „Let’s Speak Asylum“ ist hier abrufbar: <https://lsa.euaa.europa.eu/>

⁽¹⁴²⁾ Artikel 27 VRL (Neufassung) „Verfahren bei Rücknahme des Antrags“.



b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Eine antragstellende Person kann ihren Antrag auf internationalen Schutz jederzeit beenden, z. B. wenn sie beschließt, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Dies wird als ausdrückliche Rücknahme bezeichnet.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags zudem Folgendes:

- Nach der ausdrücklichen Rücknahme des Antrags endet das Prüfungsverfahren. Folglich endet auch der Anspruch auf die antragstellenden Personen gewährten Rechte, einschließlich des Rechts auf Verbleib in dem Mitgliedstaat, sofern nicht andere Gründe einen solchen Verbleib rechtfertigen.
- Um den Antrag zurückzunehmen, muss die antragstellende Person ihre Absicht zur Rücknahme ihres Antrags zum Ausdruck bringen. Erläutern Sie, wie dies geschehen kann.

Erläutern Sie die Möglichkeit, Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr zu erhalten (weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.8.3. Freiwillige Rückkehr](#)).

3.4. Rechte von (unbegleiteten) Minderjährigen

3.4.1. Bestellung eines Vertreters/Vormunds

a) Hintergrundinformationen

Unbegleitete Minderjährige müssen so bald wie möglich einen gesetzlichen Vormund erhalten, und das Kind sollte unverzüglich über die Bestellung informiert werden. Einzelheiten zur Bestellung eines gesetzlichen Vormunds, zum Verfahren und zu den Fristen finden Sie in Ihren nationalen Rechtsvorschriften. Für unbegleitete Minderjährige gelten besondere Bestimmungen für die Aufnahme ⁽¹⁴³⁾.

Ein Vormund handelt im Namen des Kindes und in seinem besten Interesse und unterstützt das Kind während des gesamten Asylverfahrens, um sicherzustellen, dass das Kind seine Rechte wahrnehmen und seinen Pflichten nachkommen kann ⁽¹⁴⁴⁾. Ein Vormund sorgt für das Wohl des Kindes, wozu auch gehört, dass seine rechtlichen, medizinischen und sonstigen Bedürfnisse während des gesamten Asylverfahrens angemessen berücksichtigt werden ⁽¹⁴⁵⁾. Der Vormund

⁽¹⁴³⁾ Artikel 24 AufnahmeRL (Neufassung) „Unbegleitete Minderjährige“; Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung) „Garantien für unbegleitete Minderjährige“.

⁽¹⁴⁴⁾ Siehe Abschnitt [3.6. Pflichten einer Person, die internationalen Schutz beantragt](#).

⁽¹⁴⁵⁾ Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung) „Garantien für unbegleitete Minderjährige“; Artikel 31 Absätze 1 und 2 ARL (Neufassung) „Unbegleitete Minderjährige“.



muss über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Sachkenntnis verfügen und wird nur bei Bedarf ausgewechselt. Für Informationen über die Bestellung eines Vormunds oder die Möglichkeit, diesen zu wechseln, beachten Sie Ihre nationale Praxis.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Es wird ein gesetzlicher Vormund bestellt, der das unbegleitete Kind unterstützt und während des gesamten Asylverfahrens in seinem Namen handelt.
- Die Rolle eines gesetzlichen Vormunds besteht darin, mit den Behörden Kontakt zu halten und das unbegleitete Kind während der Termine, einschließlich der persönlichen Anhörung, zu begleiten, das Kind über das Verfahren zu informieren, dafür zu sorgen, dass den Bedürfnissen des Kindes Rechnung getragen wird und dass die Ansichten des unbegleiteten Kindes berücksichtigt werden.
- Das unbegleitete Kind kann sich jederzeit während des Asylverfahrens mit seinen Anliegen oder Fragen an den Vormund wenden.
- Geben Sie unter Berücksichtigung des Alters des Kindes zusätzliche Erläuterungen zum Verfahren für die Bestellung eines gesetzlichen Vormunds.
- Das unbegleitete Kind sollte die Behörden informieren, wenn es Bedenken oder Beschwerden in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vormund gibt. Es sollten Informationen darüber bereitgestellt werden, wie die Behörden kontaktiert werden können und eine förmliche Beschwerde eingereicht werden kann, sowie über die Möglichkeit, den gesetzlichen Vormund zu wechseln.



Einschlägige Veröffentlichung

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, 2015.



Praxistipp: eindeutige Klarstellung der Rolle des gesetzlichen Vormunds

Stellen Sie sicher, dass das Kind versteht, dass die Rolle des gesetzlichen Vormunds darin besteht, das Kind und sein Wohlergehen zu unterstützen. Das Kind sollte nicht zögern, dem Vormund seine Ansichten, Bedürfnisse, Sorgen, Wünsche usw. mitzuteilen. Gleichzeitig sollten Sie erläutern, was nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vormunds fällt. Der gesetzliche Vormund wohnt zum Beispiel nicht mit dem Kind zusammen und stellt auch kein Geld zur Verfügung. Sie können das Kind über die Unterkunft und die Leistungen informieren, die es erhalten wird.

3.4.2. Suche nach Familienangehörigen

a) Hintergrundinformationen

In der ARL (Neufassung) wird der Grundsatz des Familienverbands hervorgehoben. Wenn die antragstellende Person nicht weiß, wo sich ihre Eltern oder Vormünder aufhalten, oder nicht in der Lage ist, mit ihnen Kontakt aufzunehmen, leitet die Behörde ein Verfahren ein, um den Aufenthaltsort der Familie herauszufinden und sie zu kontaktieren. Die Suche nach Familienangehörigen muss so bald wie möglich nach der Antragstellung eingeleitet werden ⁽¹⁴⁶⁾. Familienangehörige umfassen mindestens Mutter und Vater. Wer in Ihrem Land im Hinblick auf das Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen als Familienangehöriger gilt, ist Ihren nationalen Rechtsvorschriften zu entnehmen.

Die Erfassung von Informationen über die Verwandten eines Kindes muss im Einklang mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit erfolgen.

Die Suche nach Familienangehörigen sollte dann erfolgen, wenn dies im Sinne des Kindeswohls ist ⁽¹⁴⁷⁾.



Begleitendes EUAA-Instrument

Weiterführende Informationen siehe EASO, *EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen*, März 2016.

⁽¹⁴⁶⁾ Artikel 24 Absatz 3 AufnahmeRL „Unbegleitete Minderjährige“ ist ebenfalls von Bedeutung, da die Verpflichtung, so bald wie möglich nach Antragstellung mit der Suche nach Familienangehörigen zu beginnen, auf diesem Artikel beruht.

⁽¹⁴⁷⁾ Artikel 31 Absatz 5 ARL (Neufassung) „Unbegleitete Minderjährige“.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung), bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags, bei der persönlichen Anhörung sowie in der Benachrichtigungsphase Folgendes:

- Es ist wichtig, dass die antragstellende Person alle Informationen über den Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Vormünder, deren Kontaktdaten und alle sonstigen relevanten Informationen bereitstellt.
- Die Suche nach den Eltern oder Vormündern ist keine Pflicht, und das Kind sollte die Behörden über alle Gründe informieren, die gegen eine Kontaktaufnahme mit den Eltern oder Vormündern sprechen. Es ist wichtig, dass die antragstellende Person etwaige Bedenken und Gründe dafür mitteilt, warum sie nicht wünscht, dass die Eltern oder Vormünder kontaktiert werden.
- Versichern Sie der antragstellenden Person, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Die von ihr bereitgestellten Informationen über Familienangehörige werden nicht an Personen weitergegeben, die kein Recht auf deren Kenntnis haben, z. B. im Heimatland. Die Familienangehörigen werden nicht in Gefahr gebracht.

3.5. Rechte von antragstellenden Personen mit besonderen Bedürfnissen

3.5.1. Angemessene Unterstützung, sodass die antragstellende Person während des Asylverfahrens ihre Rechte in Anspruch nehmen und ihren Pflichten nachkommen kann

a) Hintergrundinformationen

Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ⁽¹⁴⁸⁾.

Die Behörden sind verpflichtet, festzustellen, ob eine antragstellende Person besondere Verfahrensgarantien benötigt. Wenn dies der Fall ist, wird sichergestellt, dass diese antragstellenden Personen angemessene Unterstützung und Zeit sowie die geeigneten Bedingungen erhalten, damit ihr Zugang zum Asylverfahren gewährleistet ist und sie ihre Rechte in Anspruch nehmen und ihren Pflichten nachkommen können ⁽¹⁴⁹⁾.

⁽¹⁴⁸⁾ Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung).

⁽¹⁴⁹⁾ Artikel 24 Absätze 1 und 3 VRL (Neufassung) „Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen“.



Die Verfahren zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse und die Art der Unterstützung hängen von den individuellen Verfahrensbedürfnissen der antragstellenden Person und von der nationalen Praxis ab. Dazu können zum Beispiel spezielle Dienste für bestimmte Gruppen gehören, wie:

- medizinische und psychologische Unterstützung für antragstellende Personen mit Behinderungen oder Gesundheitsproblemen;
- Unterstützung für Opfer von Menschenhandel, wie der nationale Verweisungsmechanismus für Opfer von Menschenhandel;
- spezialisierte soziale Dienstleistungen für Kinder, wie Kinderbetreuung;
- Bestellung eines Vertreters/Vormunds, Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung bei den einschlägigen Verfahren und Formalitäten oder Information über die Möglichkeit, einen Vertreter für antragstellende Personen mit geistigen Behinderungen oder schwerwiegenden psychischen Gesundheitsstörungen zu ernennen.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Die antragstellenden Personen sollten die Behörden informieren, wenn sie nicht gesund sind, wenn sie psychologische oder medizinische Unterstützung benötigen, wenn sie schwanger sind, wenn sie schwere traumatische Erfahrungen gemacht haben, wie Folter, Vergewaltigung und schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, um angemessene Unterstützung zu erhalten. Dies sollte auch die Unterrichtung der Behörden über etwaige Bedenken hinsichtlich des Schutzes im Aufnahmeland umfassen.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags zudem Folgendes:

- Falls die antragstellende Person besondere Bedürfnisse hat, erläutern Sie, wie den Bedürfnissen Rechnung getragen wird, welche Unterstützung zur Verfügung steht und welche Verfahrensgarantien im Einklang mit der nationalen Praxis bestehen. Dies kann die Einräumung zusätzlicher Zeit, die Ernennung spezialisierter Mitarbeiter für den Fall und die Möglichkeit umfassen, einen männlichen oder eine weibliche Sachbearbeiter*in und Dolmetscher*in zu beauftragen.



Praxistipp: Prüfung der Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen für die persönliche Anhörung

Bestimmte Profile (z. B. Personen mit Behinderungen, Alleinerziehende mit Kindern) benötigen möglicherweise zusätzliche Informationen über die besonderen Vorkehrungen für die persönliche Anhörung.



3.6. Pflichten einer Person, die internationalen Schutz beantragt

Die Pflichten der antragstellenden Person gelten ab Beginn des Asylverfahrens. Daher ist es wichtig, Informationen über diese Verpflichtungen so früh wie möglich bereitzustellen.

Informieren Sie die antragstellende Person darüber, dass sie sich an die Behörden wenden und die Gründe darlegen sollte, wenn sie einer oder mehreren Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

3.6.1. Zusammenarbeit mit den Behörden

a) Hintergrundinformationen

Die antragstellende Person ist verpflichtet, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, um ihre Identität festzustellen, und andere zur Begründung ihres Antrags erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Dazu gehören etwa Angaben und alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zu:

Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren [Anträgen auf internationalen Schutz], Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz ⁽¹⁵⁰⁾.

Darüber hinaus kann die antragstellende Person je nach den nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet sein, sich entweder unverzüglich oder zu einem bestimmten Zeitpunkt bei den zuständigen Behörden zu melden oder dort persönlich vorstellig zu werden ⁽¹⁵¹⁾.

In Ihrem nationalen Kontext kann ferner gelten, dass die mündlichen Aussagen während der persönlichen Anhörung aufgezeichnet werden dürfen ⁽¹⁵²⁾.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung), bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung Folgendes:

- Die antragstellende Person muss mit den Behörden zusammenarbeiten, damit die Behörden ihren Fall bearbeiten können.
- Die antragstellende Person sollte zu einem Termin bei der Behörde persönlich erscheinen. Erläutern Sie, was zu tun ist und welche Schritte zu unternehmen sind, wenn die antragstellende Person den Termin nicht einhalten kann.

⁽¹⁵⁰⁾ Artikel 13 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Verpflichtungen der Antragsteller“ und Artikel 4 Absatz 2 ARL (Neufassung) „Prüfung der Tatsachen und Umstände“.

⁽¹⁵¹⁾ Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung) „Verpflichtungen der Antragsteller“.

⁽¹⁵²⁾ Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f VRL (Neufassung) „Verpflichtungen der Antragsteller“.



Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung zudem Folgendes:

- Die antragstellende Person muss den Behörden alle verfügbaren Informationen und Dokumente zur Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit vorlegen.
- Die antragstellende Person muss den Behörden alle für ihren Antrag relevanten Informationen, einschließlich der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und sonstigen Beweismittel, vorlegen.
- Die antragstellende Person darf gegenüber den Behörden keine falschen Angaben machen.
- Die antragstellende Person sollte auf Auskunftersuchen antworten (sofern dies in Ihrem Land gesetzlich vorgeschrieben ist).
- Erläutern Sie, wie antragstellende Personen in der Praxis den Behörden Informationen und Belege vorlegen können. Dazu gehört auch, an welche Stelle die Informationen zu übermitteln sind und auf welche Weise (z. B. per Post, per E-Mail oder durch persönliches Erscheinen).
- Die antragstellende Person sollte den Behörden während des gesamten Asylverfahrens zur Verfügung stehen.
- Gegebenenfalls zeichnet die Behörde die mündlichen Erklärungen der antragstellenden Person auf. Die Aufzeichnung wird unter voller Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit gespeichert und verwendet.
- Die antragstellende Person ist verpflichtet, bei der Anhörung Angaben zu dem Grund/ den Gründen für ihren Antrag auf Asyl zu machen und die gestellten Fragen zu beantworten.
- Informieren Sie über weitere in Ihrem nationalen Kontext gegebenenfalls geltende Pflichten.

Erläutern Sie der antragstellenden Person in der Benachrichtigungsphase Folgendes:

- Bei Mitteilung einer zuerkennenden Entscheidung bestehen mögliche weitere Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit den Behörden auf der Grundlage der nationalen Praxis (z. B. Vorlage von Dokumenten aus ihrem Herkunftsland, wenn dies noch nicht geschehen ist).



Praxistipp: Bereitstellung von Informationen über die Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Anhörung

- Wenn Sie bei der Anhörung in Anwesenheit einer dolmetschenden Person Informationen über Verpflichtungen bereitstellen, vergewissern Sie sich durch Nachfragen, dass die antragstellende Person die Informationen verstanden hat. Lassen Sie die antragstellende Person gegebenenfalls auch Anschlussfragen zu ihren Verpflichtungen stellen.



3.6.2. Durchführung einer Leibesvisitation

a) Hintergrundinformationen

Je nach Ihren nationalen Gesetzen und Vorschriften können die zuständigen Behörden die antragstellende Person und die von ihr mitgeführten Gegenstände durchsuchen ⁽¹⁵³⁾.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Antragstellende Personen können einer Leibesvisitation unterzogen werden, einschließlich einer Durchsuchung der von ihnen mitgeführten Gegenstände.
- Die Durchsuchung der Person wird von einer Person desselben Geschlechts durchgeführt, unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen.
- Die Durchsuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Menschenwürde und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit durchgeführt. Die persönlichen Gegenstände werden zurückgegeben.

3.6.3. Erfassung der biometrischen Daten

a) Hintergrundinformationen

Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Fingerabdrücke spätestens innerhalb von 72 Stunden nach der förmlichen Stellung des Antrags abnehmen zu lassen, sofern sie älter als 14 Jahre ist ⁽¹⁵⁴⁾.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Der antragstellenden Person werden die Fingerabdrücke abgenommen. Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Abnahme ihrer Fingerabdrücke zuzulassen ⁽¹⁵⁵⁾.
- Die Behörde fotografiert die antragstellende Person. Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Aufnahme ihres Lichtbilds zuzulassen ⁽¹⁵⁶⁾.

⁽¹⁵³⁾ Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) „Verpflichtungen der Antragsteller“.

⁽¹⁵⁴⁾ Artikel 9 Absatz 1 Eurodac-Verordnung „Erfassung, Übermittlung und Abgleich von Fingerabdruckdaten“ (Auszug).

⁽¹⁵⁵⁾ Artikel 9 Absatz 1 Eurodac-Verordnung „Erfassung, Übermittlung und Abgleich von Fingerabdruckdaten“ (Auszug).

⁽¹⁵⁶⁾ Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e VRL (Neufassung) „Verpflichtungen der Antragsteller“.



Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags zudem Folgendes:

- Es werden alle Fingerabdrücke genommen ⁽¹⁵⁷⁾.
- Erläutern Sie zum Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke, wo, wann, warum und von wem die Fingerabdrücke genommen werden.
 - Um die Information weniger erdrückend zu gestalten, könnten Sie der antragstellenden Person bei der Erläuterung des Grundes für die Abnahme von Fingerabdrücken beispielsweise sagen, dass Fingerabdrücke abgenommen werden, um festzustellen, ob sie den Behörden bereits bekannt ist, und um zu ermitteln, welches EU-Land für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist.
- Weigert sich die antragstellende Person, ihre Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, kann das beschleunigte Verfahren zur Anwendung kommen, was je nach den nationalen Gegebenheiten weitere Konsequenzen haben kann ⁽¹⁵⁸⁾.
- Das Lichtbild und die biometrischen Daten werden unter uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit gespeichert und verwendet.



Einschlägige Veröffentlichung

Konsultieren Sie das Merkblatt der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Das Recht auf Information – Leitfaden für Behörden bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac*, 2019. Dieses Merkblatt unterstützt Beamte und Behörden bei der verständlichen und anschaulichen Information von Personen, die internationalen Schutz beantragen, über die Verarbeitung ihrer Fingerabdrücke in Eurodac.

3.6.4. Unterrichtung der Behörden über die Anschrift sowie sämtliche diesbezüglichen Änderungen

a) Hintergrundinformationen

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die zuständigen Behörden über ihre aktuelle Anschrift und etwaige diesbezügliche Änderungen zu informieren, damit sie von den Behörden kontaktiert werden kann ⁽¹⁵⁹⁾.

Darüber hinaus können die Behörden in Abhängigkeit von Ihrer nationalen Struktur auch über den Aufenthaltsort der antragstellenden Person entscheiden ⁽¹⁶⁰⁾.

⁽¹⁵⁷⁾ Artikel 9 Absatz 1 Eurodac-Verordnung „Erfassung, Übermittlung und Abgleich von Fingerabdruckdaten“ (Auszug).

⁽¹⁵⁸⁾ Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i VRL (Neufassung) „Prüfungsverfahren“.

⁽¹⁵⁹⁾ Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c VRL (Neufassung) „Verpflichtungen der Antragsteller“.

⁽¹⁶⁰⁾ Artikel 7 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) „Aufenthaltsort und Bewegungsfreiheit“.



b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags, bei der persönlichen Anhörung sowie in der Benachrichtigungsphase Folgendes:

- Die antragstellende Person darf sich zwar im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder in einem ihr vom Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen, muss aber den zuständigen Behörden ihre aktuelle Anschrift und etwaige Änderungen so schnell wie möglich mitteilen, damit sie für die Behörden erreichbar ist. Dies ist sehr wichtig, denn wenn die antragstellende Person nicht erreichbar ist, kann dies als Nichterscheinen vor den Behörden ausgelegt werden.
- Die Behörden können über den Wohnsitz der antragstellenden Person entscheiden oder einschränken, wohin die antragstellende Person umziehen kann.



Praxistipp: Erinnern Sie die antragstellende Person in den verschiedenen Phasen an ihre Verpflichtung, ihre Kontaktdaten mitzuteilen

- Erinnern Sie die antragstellende Person an ihre Verpflichtung, den Behörden ihre aktuelle Anschrift mitzuteilen. Überprüfen Sie bei der Anhörung gemeinsam die Anschrift. Dies ist gegebenenfalls auch in der Benachrichtigungsphase von Bedeutung, wenn Sie in direktem Kontakt zur antragstellenden Person stehen.
- Teilen Sie der antragstellenden Person mit bzw. erinnern Sie sie daran, dass es auch im Interesse der antragstellenden Person ist, den Behörden ihre jeweils aktuelle Anschrift mitzuteilen, da es dadurch möglich ist, ihr relevante und aktuelle Informationen über den Antrag zukommen zu lassen.

3.6.5. Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags vorbringen

a) Hintergrundinformationen

Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihren Antrag auf internationalen Schutz zu begründen und alle relevanten Anhaltspunkte vorzulegen ⁽¹⁶¹⁾. Je nach Struktur Ihres nationalen Systems ist die antragstellende Person unter Umständen verpflichtet, solche Anhaltspunkte so schnell wie möglich oder innerhalb der in Ihrem nationalen Recht festgelegten Frist vorzulegen, sofern es eine solche Frist gibt ⁽¹⁶²⁾. Ist die antragstellende Person nach den nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet, so bald wie möglich Nachweise vorzulegen, so sollte sie in einer frühen Phase des Verfahrens darüber informiert werden. Je nach den Umständen bedeutet „so schnell wie möglich“ sowohl, sobald die Anhaltspunkte **verfügbar** sind, als auch, sobald die antragstellende Person **Kenntnis** von diesen Elementen **hat**.

⁽¹⁶¹⁾ Artikel 4 Absatz 2 ARL (Neufassung) „Prüfung der Tatsachen und Umstände“.

⁽¹⁶²⁾ Artikel 4 Absatz 1 ARL (Neufassung) „Prüfung der Tatsachen und Umstände“.



Diese Anhaltspunkte bestehen aus den Erklärungen der antragstellenden Person und allen ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Person, einschließlich:

- Alter;
- familiäre und soziale Verhältnisse, auch der betroffenen Verwandten;
- Identität;
- Staatsangehörigkeit(en);
- Land/Länder und Ort(e) des früheren Aufenthalts;
- frühere Anträge auf internationalen Schutz;
- Reisewege;
- Reisedokumente;
- Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz.

Beispiele für Arten von Dokumenten sind:

- Ausweis-/Identitätsdokumente:
 - Reisepass,
 - Personalausweis,
 - Schulausweis,
 - Geburtsurkunde,
 - Führerschein,
 - Familienstammbuch,
 - Heiratsurkunde,
 - Militärausweis,
 - Beschäftigungsnachweis,
 - Bescheinigungen usw.,
 - Ausweis über die Mitgliedschaft in einer politischen Partei;
- Unterlagen zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz:
 - Fotos,
 - Gerichtsurteile/-beschlüsse,
 - Haftbefehle,
 - Berichte über polizeiliche Ermittlungen und andere polizeiliche Unterlagen,
 - Droh-/Warnschreiben,
 - Zeitungsartikel (einschließlich Verweisen auf bestimmte Namen),



- Taufurkunde,
- Beiträge in den sozialen Medien usw.;
- ärztliche/psychologische Gutachten und Bescheinigungen:
 - medizinisches Gutachten/Arztbrief,
 - psychologisches Gutachten,
 - Bestätigung von Gewalttaten/Folter usw.;
- Dokumente, einschließlich digitaler Materialien:
 - Websites,
 - Blogs oder andere soziale Medien,
 - Videos usw.

Je nach Ihren nationalen Rechtsvorschriften kann die antragstellende Person auch verpflichtet sein, alle in ihrem Besitz befindlichen Dokumente vorzulegen, die für die Prüfung ihres Antrags relevant sind, z. B. ihren Reisepass ⁽¹⁶³⁾.

Die antragstellende Person hat auch nach der Anhörung das Recht, neue Anhaltspunkte ⁽¹⁶⁴⁾ zur Begründung ihres Anspruchs vorzulegen, sofern noch keine Entscheidung getroffen wurde. Der/Die Sachbearbeiter*in muss erläutern, wie diese neuen Anhaltspunkte vorgelegt werden können, um bei der Prüfung des Anspruchs berücksichtigt werden zu können.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Die Pflicht der antragstellenden Person zur Zusammenarbeit umfasst die Verpflichtung, (so bald wie möglich) Anhaltspunkte zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz vorzulegen.
- Die Anhaltspunkte umfassen:
 - die Erklärungen der antragstellenden Person, einschließlich der Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz;
 - alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen, einschließlich Ausweis-/ Identitätsdokumenten, Unterlagen im Zusammenhang mit ihrem Antrag sowie ärztliche/psychologische Gutachten und Bescheinigungen;

⁽¹⁶³⁾ Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) „Verpflichtungen der Antragsteller“.

⁽¹⁶⁴⁾ Neue Anhaltspunkte können unter anderem Dokumente, Erklärungen oder jede Art von zusätzlichen Informationen sein.



- andere Beweismittel wie Inhalte in sozialen Medien, Videos oder sonstiges digitales Material.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags zudem Folgendes:

- Erläutern Sie die Mittel, den Ort (Anschriften), den Empfänger und den Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person gemäß Ihren nationalen Rechtsvorschriften Nachweise vorlegen kann.
- Gehen Sie auf die folgenden Punkte bezüglich der Unterlagen ein:
 - Die antragstellende Person darf keine falschen oder gefälschten Dokumente vorlegen, da sich dies negativ auf ihren Antrag auswirken kann.
 - Die Vernichtung von Ausweisdokumenten kann sich negativ auf ihren Antrag auswirken.
 - Die antragstellende Person sollte ihre Originaldokumente vorlegen, sofern diese verfügbar sind.
 - Die einschlägigen Dokumente sollten den zuständigen Behörden so bald wie möglich vorgelegt werden.
 - Informieren Sie die antragstellende Person gegebenenfalls über die Fristen für die Vorlage von Dokumenten zum Abschluss der Registrierung.
 - Es ist nicht notwendig, Dokumente vorzulegen, die nur allgemeine Informationen über ihr Herkunftsland enthalten.
 - Die antragstellende Person ist verpflichtet, fehlende Dokumente soweit möglich zu beschaffen. Sie sollten jedoch unmissverständlich klarstellen, dass von der antragstellenden Person nicht erwartet wird, bei dem Versuch, die Dokumente zu beschaffen, sich selbst oder eine andere Person in Gefahr zu bringen, indem sie sich beispielsweise an die Behörden ihres Herkunftslandes wendet, wenn dies mit einem Risiko verbunden ist.
 - Erläutern Sie, wie mit Originaldokumenten umgegangen wird (z. B., ob die Behörde diese aufbewahren wird, ob sie kopiert werden und wie und wann sie zurückgegeben werden).
 - Es stellt kein Problem dar, wenn die Originaldokumente in einer Fremdsprache abgefasst sind.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der persönlichen Anhörung zudem Folgendes:

- Zu Beginn der persönlichen Anhörung:
 - erläutern Sie, warum die Bereitstellung aller relevanten und korrekten Informationen nützlich ist, um zu einer angemessenen Entscheidung zu gelangen;



- klären Sie über die Pflicht auf, die Wahrheit zu sagen, und betonen Sie, dass alle antragstellenden Personen über diese Pflicht aufgeklärt werden;
- weisen Sie darauf hin, dass die antragstellende Person nur bei wissentlich falschen Angaben Konsequenzen zu gewärtigen hat;
- weisen Sie die antragstellende Person darauf hin, dass sie, wenn sie die Antwort auf eine Frage nicht kennt, dies sagen und nicht versuchen sollte, auf Geratewohl eine Antwort zu geben.



Praxistipp: Tipps zur Vorlage von Anhaltspunkten zur Begründung des Antrags

- **Empfehlen Sie der antragstellenden Person, eine Kopie der Originaldokumente anzufertigen**

Wenn die antragstellende Person Originaldokumente vorlegt, sollte sie eine Kopie davon anfertigen und diese aufbewahren.

- **Setzen Sie bei der Behandlung dieses komplexen Themas Kommunikationstechniken ein**

Da die Informationen zu den Verpflichtungen recht komplex sind, können Sie nach der Bereitstellung der Informationen diese zusammenfassen und die wichtigsten Punkte nochmals hervorheben. Es ist auch sinnvoll, die Informationen aufzuteilen und kurze Diskussionen/Fragen zuzulassen, bevor Sie fortfahren.

3.7. Die möglichen Folgen, wenn antragstellende Personen ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten

Die möglichen Folgen einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen können während des Registrierungsverfahrens und während der Prüfung des Antrags zum Tragen kommen. Da solche Folgen bereits zu Beginn des Asylverfahrens wirksam werden können, ist es wichtig, so früh wie möglich über diese Folgen zu informieren.

3.7.1. Der Antrag kann als stillschweigend zurückgenommen oder das Verfahren als nicht weiterbetrieben betrachtet werden

a) Hintergrundinformationen

Je nach den nationalen Rechtsvorschriften kann die Behörde davon ausgehen, dass die antragstellende Person ihren Antrag in den folgenden Fällen stillschweigend zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht mehr weiterbetreibt ⁽¹⁶⁵⁾:

⁽¹⁶⁵⁾ Artikel 28 VRL (Neufassung) „Verfahren bei stillschweigender Rücknahme des Antrags oder Nichtbetreiben des Verfahrens“.



- Die antragstellende Person hat es versäumt, ihren Antrag förmlich zu stellen, nachdem sie einen Antrag gestellt hatte ⁽¹⁶⁶⁾.
- Die antragstellende Person hat es versäumt, auf Aufforderungen zur Übermittlung von für ihren Antrag wesentlichen Informationen zu reagieren.
- Die antragstellende Person ist nicht zu einer persönlichen Anhörung erschienen.
- Die antragstellende Person verlässt (dauerhaft oder für längere Zeit) den Ort, an dem sie gewohnt hat, ohne die zuständige Behörde zu informieren.
- Die antragstellende Person ist ihren Meldepflichten oder anderen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen.

Die Annahme wird fallen gelassen, wenn die antragstellende Person innerhalb einer angemessenen Frist nachweist, dass ihre Handlungen auf Umstände zurückzuführen waren, die sich ihrer Kontrolle entziehen.

Im Falle einer stillschweigenden Rücknahme trifft die Asylbehörde die Entscheidung, entweder

- die Prüfung einzustellen oder
- den Antrag abzulehnen.

Wenn entschieden wird, die Prüfung einzustellen, sich die antragstellende Person aber erneut bei der zuständigen Behörde meldet:

- kann das Verfahren wieder eröffnet werden oder
- die antragstellende Person kann einen neuen Antrag stellen, der nicht als Folgeantrag gilt.

Das EU+-Land kann eine Frist von mindestens neun Monaten festsetzen, nach deren Ablauf das Verfahren nicht wieder eröffnet werden kann oder der neue Antrag als Folgeantrag betrachtet wird.

Das EU+-Land kann vorsehen, dass ein Fall nur einmal wieder eröffnet werden kann ⁽¹⁶⁷⁾.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Wenn die antragstellende Person nicht mit den Behörden zusammenarbeitet, die Unterkunft (dauerhaft) verlässt, ohne die Behörden zu informieren, oder nicht zu

⁽¹⁶⁶⁾ Artikel 6 Absatz 2 VRL (Neufassung) „Zugang zum Verfahren“: „... Stellt der Antragsteller keinen förmlichen Antrag, so können die Mitgliedstaaten Artikel 28 [Verfahren bei stillschweigender Rücknahme des Antrags oder Nichtbetreiben des Verfahrens] entsprechend anwenden.“

⁽¹⁶⁷⁾ Artikel 28 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Verfahren bei stillschweigender Rücknahme des Antrags oder Nichtbetreiben des Verfahrens“.



Terminen erscheint, kann dies negative Auswirkungen auf den Antrag haben, weil das Verfahren eingestellt oder der Antrag abgelehnt werden könnte und folglich die antragstellende Person nicht mehr als antragstellende Person gelten würde.

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie gegebenenfalls im Zusammenhang mit der persönlichen Anhörung Folgendes:

- Erläutern Sie die Fälle, in denen die Bearbeitung des Antrags eingestellt oder der Antrag abgelehnt werden kann, es sei denn, die antragstellende Person weist nach, dass ihre Handlungen auf Umstände zurückzuführen waren, die sich ihrer Kontrolle entziehen. (Weitere Informationen finden Sie in den Hintergrundinformationen zu diesem Thema.)
- Wird die Bearbeitung des Antrags jedoch eingestellt, kann das Verfahren wieder eröffnet werden oder es kann ein neuer Antrag gestellt werden, ohne als Folgeantrag betrachtet zu werden. Dies kann der Fall sein, wenn sich die antragstellende Person innerhalb eines bestimmten, in Ihrem nationalen Kontext definierten Zeitraums erneut bei der zuständigen Behörde meldet.



Praxistipp: Nennung von Beispielen zum Verständnis der Nichteinhaltung und ihrer Folgen

- Es ist sinnvoll, praktische Beispiele anzuführen, z. B. wenn eine antragstellende Person einen Termin zur förmlichen Antragstellung hat und trotz mehrfacher Aufforderung nicht erscheint, würde die förmliche Stellung des Antrags als nicht abgeschlossen angesehen, es sei denn, es gibt triftige Gründe für die Nichteinhaltung des Verfahrens für die förmliche Antragstellung (z. B. medizinische Gründe).
- Weisen Sie darauf hin, dass sich die antragstellende Person der Verpflichtungen auch nach der Anhörung gewahr sein muss.

3.7.2. Die Prüfung von für den Asylanspruch maßgeblichen Punkten könnte beeinträchtigt werden

a) Hintergrundinformationen

Die antragstellende Person ist im Allgemeinen verpflichtet, alle zur Begründung ihres Antrags erforderlichen Anhaltspunkte so schnell wie möglich vorzulegen. Zu diesen Anhaltspunkten gehören Informationen, die für den Antrag relevant sind, zusammen mit allen zur Verfügung stehenden Nachweisen ⁽¹⁶⁸⁾.

Die Vorlage unvollständiger oder falscher Informationen oder unvollständiger oder gefälschter Beweismittel kann zur Ablehnung des Antrags führen. Wenn die antragstellende Person falsche Darstellungen macht oder Tatsachen verschweigt, einschließlich der Verwendung

⁽¹⁶⁸⁾ Artikel 4 Absatz 1 ARL (Neufassung) „Prüfung der Tatsachen und Umstände“.



falscher oder gefälschter Dokumente, die für die Zuerkennung des Schutzes ausschlaggebend waren, können die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus ebenfalls aberkannt werden ⁽¹⁶⁹⁾.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung Folgendes:

- Die antragstellende Person sollte alle relevanten Elemente vorlegen.
- Wenn die antragstellende Person irreführende Informationen, Erklärungen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder die Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz vorlegt, kann sich dies negativ auf die Beurteilung auswirken. Unvollständige oder falsche Informationen beeinträchtigen die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Antrags, und mangelnde Glaubhaftigkeit kann ein Grund für die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz sein.
- Die Vorlage irreführender Informationen, Erklärungen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder die Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz könnte als Verweigerung der Zusammenarbeit mit den Behörden betrachtet werden.
- Hat die antragstellende Person bereits früher in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt, sollte die antragstellende Person darüber informiert werden, dass sie aufgefordert werden kann, die Übermittlung von Informationen über frühere Anträge auf internationalen Schutz in anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren ⁽¹⁷⁰⁾.

3.7.3. Das Asylverfahren könnte beschleunigt werden

a) Hintergrundinformationen

In einer begrenzten Anzahl von Fällen können die Behörden beschließen, das beschleunigte Verfahren anzuwenden; in diesem Fall wird ein Antrag innerhalb kürzerer Fristen geprüft.

Je nach den Rechtsvorschriften Ihres Landes kann das beschleunigte Verfahren unter anderem angewandt werden, wenn die antragstellende Person falsche oder unvollständige Angaben oder Dokumente vorlegt, wenn sie sich weigert, ihre Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, oder wenn es wahrscheinlich ist, dass sie mutwillig ein Identitätsdokument vernichtet oder beseitigt hat ⁽¹⁷¹⁾. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt [3.2.10. IV. Beschleunigtes Verfahren](#).

⁽¹⁶⁹⁾ Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b „Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft“ und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b ARL (Neufassung) „Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzstatus“.

⁽¹⁷⁰⁾ Artikel 34 Absatz 3 Dublin-III-Verordnung „Informationsaustausch“.

⁽¹⁷¹⁾ Artikel 31 Absatz 8 Buchstaben c, d und i VRL (Neufassung) „Prüfungsverfahren“.



b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Das beschleunigte Verfahren kann angewandt werden, wenn die antragstellende Person nicht mit den Behörden kooperiert. Zum Beispiel, wenn sie falsche Angaben macht oder gefälschte Dokumente vorlegt, sich weigert, die Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, oder wenn sie ihre Ausweispapiere vernichtet oder beseitigt hat.

3.7.4. Die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen könnten eingeschränkt oder entzogen werden

a) Hintergrundinformationen

Je nach Ihren nationalen Rechtsvorschriften können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen **eingeschränkt oder in Ausnahmefällen entzogen** werden ⁽¹⁷²⁾, wenn die antragstellende Person:

- den von der zuständigen Behörde bestimmten Aufenthaltsort verlässt, ohne diese davon zu unterrichten oder erforderlichenfalls eine Genehmigung erhalten zu haben; oder
- ihren Verpflichtungen nicht nachkommt (d. h. Melde- und Auskunftspflichten, Beantwortung von Auskunftersuchen, Erscheinen bei der persönlichen Anhörung); oder
- einen Folgeantrag gestellt hat;
- verschwiegen hat, dass sie über Finanzmittel verfügt, und dadurch bei der Aufnahme zu Unrecht in den Genuss von materiellen Leistungen gekommen ist.

Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen können ferner **eingeschränkt, aber nicht entzogen** werden, wenn festgestellt wird, dass die antragstellende Person ohne berechtigten Grund nicht so bald wie möglich nach ihrer Ankunft in dem Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat ⁽¹⁷³⁾.

⁽¹⁷²⁾ Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und b AufnahmeRL (Neufassung) „Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen“:

Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in begründeten Ausnahmefällen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller

a) den von der zuständigen Behörde bestimmten Aufenthaltsort verlässt, ohne diese davon zu unterrichten oder erforderlichenfalls eine Genehmigung erhalten zu haben; oder

b) seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens während einer im einzelstaatlichen Recht festgesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt;

....

⁽¹⁷³⁾ Artikel 20 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) „Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen“.



b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Je nach Ihren nationalen Rechtsvorschriften und Ihrer nationalen Praxis umfassen die möglichen Folgen einer mangelnden Zusammenarbeit mit den Behörden oder einer mangelnden Erreichbarkeit durch die Behörden die Einschränkung oder den Entzug von Ansprüchen im Rahmen der Aufnahme. Gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Einschränkung oder dem Entzug materieller Leistungen im Rahmen der Aufnahme können Rechtsmittel eingelegt werden.

3.8. Zusätzliche Themen

3.8.1. Recht, mit dem UNHCR oder anderen Organisationen, die Rechtsberatung anbieten, Verbindung aufzunehmen

a) Hintergrundinformationen

Die antragstellende Person hat das Recht, mit dem UNHCR in allen Phasen des Asylverfahrens Verbindung aufzunehmen, auch wenn sich die antragstellende Person in Haft oder in Transitzone eines Flughafens oder Hafens befindet ⁽¹⁷⁴⁾. Nahezu jedes Land ist durch eine UNHCR-Vertretung abgedeckt, und in der Regel gibt es eine UNHCR-Website für Ihr Land, auf der Sie Kontaktangaben und Informationen zu den UNHCR-Mitarbeitern finden.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person beim Erstkontakt (Antragstellung) sowie bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags Folgendes:

- Das Amt des UNHCR ist die Agentur der Vereinten Nationen, die den Auftrag hat, um Asyl ansuchende Personen, Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Staatenlose weltweit zu schützen.
- Erläutern Sie das Recht, in jeder Phase des Asylverfahrens mit dem UNHCR Verbindung aufzunehmen und den UNHCR (und die in seinem Namen tätigen Organisationen) um Rechtsberatung zu ersuchen.

⁽¹⁷⁴⁾ Artikel 29 VRL (Neufassung) „Rolle des UNHCR“ und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c VRL (Neufassung) „Garantien für Antragsteller“.



**Praxistipp: Erklären Sie, was der UNHCR ist, was er tut und wie man Zugang zum UNHCR erhält**

Die Rolle des UNHCR könnte für die antragstellende Person unklar sein und sie versteht vielleicht nicht, inwieweit der UNHCR für ihre Situation relevant ist und was sie erwarten bzw. nicht erwarten kann. Erläutern Sie daher die Funktion des UNHCR, welche Art von Unterstützung der UNHCR leisten kann, z. B. rechtliche Beratung zum Fall der antragstellenden Person und zu den Verfahren, Vorbereitung der antragstellenden Person auf eine Anhörung und Unterstützung bei der Vorbereitung amtlicher Dokumente.

Stellen Sie Informationen über den Zugang zum UNHCR, einschließlich Kontaktdaten, bereit, um die Kontaktaufnahme zum UNHCR zu erleichtern.

3.8.2. Familienzusammenführung (gemäß der Richtlinie über die Familienzusammenführung)

a) Hintergrundinformationen

Die Möglichkeit der Familienzusammenführung gilt für Drittstaatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde ⁽¹⁷⁵⁾. Ob es neben der Flüchtlingseigenschaft noch weitere Fälle gibt, in denen die Familienzusammenführung zur Anwendung kommen kann, ist Ihren nationalen Rechtsvorschriften zu entnehmen.

Die Familienzusammenführung gilt für Mitglieder der Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder). Mögliche andere Fälle sind Ihren nationalen Rechtsvorschriften zu entnehmen ⁽¹⁷⁶⁾.

Lebt im Falle einer Mehrehe ein Ehegatte bereits im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, darf der betreffende Mitgliedstaat die Familienzusammenführung mit einem weiteren Ehegatten nicht zulassen ⁽¹⁷⁷⁾.

Anträge sind bei den zuständigen Behörden zusammen mit den Unterlagen einzureichen, anhand derer die familiären Bindungen nachgewiesen werden. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, müssen die Mitgliedstaaten andere Nachweise berücksichtigen. Die Ablehnung eines Antrags darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden ⁽¹⁷⁸⁾.

Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten eingereicht, können zusätzliche Unterlagen (Nachweis von Wohnraum, Krankenversicherung und Einkünften) verlangt werden ⁽¹⁷⁹⁾.

⁽¹⁷⁵⁾ Artikel 3 Absatz 1 und Kapitel V der [Richtlinie 2003/86/EG des Rates](#) vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12) (im Folgenden „Richtlinie über die Familienzusammenführung“).

⁽¹⁷⁶⁾ Erwägungsgrund 9 der Richtlinie über die Familienzusammenführung.

⁽¹⁷⁷⁾ Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie über die Familienzusammenführung.

⁽¹⁷⁸⁾ Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie über die Familienzusammenführung.

⁽¹⁷⁹⁾ Artikel 12 der Richtlinie über die Familienzusammenführung.



Informationen zu den zuständigen Behörden und zusätzlichen Unterlagen und Nachweisen sind Ihren nationalen Rechtsvorschriften zu entnehmen.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung Folgendes:

- Wenn das Thema von der antragstellenden Person angesprochen wird, stellen Sie Informationen zur Familienzusammenführung bereit, einschließlich zur Frage, wann ein Antrag gestellt werden kann und welche Familienmitglieder zusammengeführt werden können.

Erläutern Sie der antragstellenden Person in der Benachrichtigungsphase Folgendes:

- ob die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, sowie gegebenenfalls die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung, einschließlich Informationen darüber:
 - welche Familienmitglieder für die Familienzusammenführung infrage kommen;
 - wie eine Familienzusammenführung beantragt werden kann und wo weitere Informationen eingeholt werden können;
 - welche Unterlagen einzureichen sind;
 - welche Fristen möglicherweise gelten.

3.8.3. Freiwillige Rückkehr

a) Hintergrundinformationen

Die Bereitstellung von Informationen über die freiwillige Rückkehr ist nicht als Aufforderung zur freiwilligen Rückkehr gedacht und sollte von der antragstellenden Person nicht in diesem Sinne verstanden werden. Die freiwillige Rückkehr kann jedoch aus verschiedenen (persönlichen) Gründen dem Bedürfnis der antragstellenden Person entsprechen, auch unter denjenigen, die erst vor kurzem eingetroffen sind.

Antragstellende Personen können zu jedem Zeitpunkt des Asylverfahrens freiwillig ausreisen und in ihr Herkunftsland oder in das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren. Die antragstellenden Personen können mit Zweifeln und Unsicherheiten in Bezug auf die Möglichkeit der Rückkehr konfrontiert sein und häufig widersprüchliche Informationen erhalten. Eine rechtzeitige Information über die Möglichkeiten der Rückkehr kann verhindern, dass sich Personen im Asylverfahren und/oder unter schwierigen Umständen unnötig lange im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes aufhalten, nachdem eine bestandskräftige Entscheidung ergangen ist.



Entscheidet sich die antragstellende Person für eine Rückkehr, kann sie je nach der nationalen Praxis Rat und Hilfe von der Verwaltung oder anderen Organisationen erhalten ⁽¹⁸⁰⁾. Die Behörden können Folgendes bereitstellen:

- allgemeine Informationen und Ratschläge zur freiwilligen Rückkehr;
- Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente;
- Buchung von Flügen und Organisation der Reise;
- die finanziellen Kosten der Reise;
- kleiner Integrationszuschuss nach der Rückkehr;
- Teilnahme an einem Wiedereingliederungsprogramm.

b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der Benachrichtigung Folgendes:

- ein Unterstützungsprogramm für die freiwillige Rückkehr existiert und ist verfügbar;
- die wichtigsten Elemente des Unterstützungsprogramms;
- an welche Behörden oder Organisationen sie sich wenden kann, um weitere Informationen über das Unterstützungsprogramm für die freiwillige Rückkehr zu erhalten.

3.8.4. Recht auf Arbeit

a) Hintergrundinformationen

Wird während des Asylverfahrens nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach der Antragstellung eine erstinstanzliche Entscheidung getroffen und ist diese Verzögerung nicht der antragstellenden Person anzulasten, so ist der antragstellenden Person das Recht auf Arbeit zu gewähren. Diese Frist ist in Ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegt, beträgt aber in jedem Fall maximal neun Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der förmlichen Stellung des Antrags auf internationalen Schutz ⁽¹⁸¹⁾.

Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (d. h. Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus) erhalten unmittelbar nach Zuerkennung des Schutzes das Recht, zu arbeiten ⁽¹⁸²⁾.

⁽¹⁸⁰⁾ Die Internationale Organisation für Migration ist eine der wichtigsten Organisationen, die bei der Rückkehr helfen. Hilfe kann auch von anderen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (z. B. Caritas International) oder direkt von staatlichen Behörden usw. geleistet werden.

⁽¹⁸¹⁾ Artikel 15 AufnahmeRL (Neufassung) „Beschäftigung“.

⁽¹⁸²⁾ Artikel 26 ARL (Neufassung) „Zugang zur Beschäftigung“.



b) Botschaft der Bereitstellung von Informationen

Erläutern Sie der antragstellenden Person bei der Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags sowie bei der persönlichen Anhörung Folgendes:

- das Recht auf Arbeit und den Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person gemäß Ihren nationalen Rechtsvorschriften beginnen kann, zu arbeiten.

Erläutern Sie der antragstellenden Person in der Benachrichtigungsphase Folgendes:

- Wird mit der Entscheidung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder subsidiärer Schutz gewährt, erhält die Person unverzüglich das Recht, zu arbeiten.





Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

